

In der Strafsache gegen

den Hauptmann der Schutzpolizei a.D. Paul Degenhardt [168](#), geb. am 5.Januar 1895 in Landeshut/Schlesien, wohnhaft in Unterlüss, Krs.Celle

- zur Zeit in Untersuchungshaft im Niedersächsischen Landeskrankenhaus Lüneburg -,

hat das Schwurgericht bei dem Landgericht Lüneburg in Sitzungen vom 29. und 30.Dezember 1965, 3., 4., 5., 6., 7., 10., 11., 12., 13., 17., 18., 19., 24.Januar, 4., 9., 16., 24.Februar, 1., 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10., 11., 15., 16., 17., 18., 28., 29., 30., 31.März, 1., 4., 5., 13., 18., 22., 25.April, 5., 13., 16., 17., 20., 21., 24.Mai 1966, am 24.Mai 1966 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig:

des Mordes in 25 Fällen, den er in fünf Fällen gemeinschaftlich begangen hat, sowie des Mordes in zwei jeweils rechtlich zusammentreffenden zwanzig Fällen und eines weiteren Mordes in rechtlich zusammentreffenden sechs Fällen.

Er wird für jeden Fall des Mordes zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf Lebenszeit aberkannt.

In acht Fällen wird der Angeklagte freigesprochen.

Ihm werden, soweit er verurteilt worden ist, die Kosten des Verfahrens auferlegt; im übrigen fallen sie der Landeskasse zur Last.

GRÜNDE

I. Der Lebenslauf des Angeklagten

Der am 5.Januar 1895 in Landeshut/Schlesien geborene Angeklagte Paul Degenhardt stammt aus einer kinderreichen Dachdeckerfamilie. Er und seine fünf Geschwister sind überwiegend von der Mutter (Anna geb. Wit.) erzogen worden, weil der Vater um die Jahrhundertwende an den Folgen eines Arbeitsunfalls verstarb. Der Angeklagte besuchte ordnungsgemäss die Volksschule und nahm anschliessend Arbeit in einer Seidenweberei auf, in der er es durch Selbststudium bis zum Musterzeichner brachte. Im August 1914 wurde er freiwillig Soldat. Während des ersten Weltkrieges war er an der Ostfront eingesetzt und wurde zweimal durch Streifschüsse leicht verwundet. Nach Kriegsende schloss er sich einem im Osten kämpfenden Freikorps an und trat im November 1919 bei der Sicherheitspolizei in Breslau ein. 1920 kam er nach dem Besuch einer Polizeischule nach Oels und wurde, nachdem er verschiedene Kommandos in Kreuzberg und Gleiwitz gehabt und an weiteren Lehrgängen teilgenommen hatte, 1927 Polizeihauptwachtmeister. Am 23.Februar 1931 schloss er in Gleiwitz die Ehe mit Charlotte Arn. Aus dieser Ehe stammen die drei heute erwachsenen Töchter des Angeklagten. Ein Sohn ist bald nach der Geburt verstorben.

Am 1.9.1932 wurde der Angeklagte unter der Mitgliedsnummer 1.330.601 Mitglied der NSDAP. In ihr war er in den folgenden Jahren aktiv tätig. Von 1932-1934 gehörte er auch der S.A. an. 1938, als er in Ackerfelde als Polizeimeister das örtliche Polizeirevier übernahm, wurde er Ortsgruppenleiter der NSDAP in Ackerfelde.

Er trat dann am 1. Juni 1940 in die allgemeine SS ein und erhielt, inzwischen zum Oberleutnant der Schutzpolizei befördert, sogleich den Rang eines SS-Untersturmführers. Um diese Zeit musste er aus dienstlichen Gründen mehrfach seinen Wohnort wechseln. Ende 1941 oder Anfang 1942 kam er, unter dem 30.1.1941 SS-Obersturmführer und etwa gleichzeitig mit seiner Beförderung zum Hauptmann der Schutzpolizei am 1.4.1941 SS-Hauptsturmführer geworden, zu einer Polizeidienststelle nach Sosnowitz, wo er mit der Einrichtung neuer Polizeireviere, mit Luftschutzaufgaben und mit der Ausbildung von Mannschaften befasst war. Im Frühjahr 1942 wurde der Angeklagte von Sosnowitz nach Tschenstochau abgeordnet und übernahm als Nachfolger des Hauptmanns der Schutzpolizei Heutz - der nicht der SS angehörte - das hier eingesetzte Polizeieinzeldienstkommando. Er befehligte es bis zum Herbst 1943. In den Zeitraum dieser seiner Tätigkeit fallen die noch im einzelnen zu schildernden Geschehnisse, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Nachdem er Tschenstochau verlassen hatte, kam der Angeklagte für kurze Zeit wieder nach Sosnowitz und zwar zu dem inzwischen dort eingerichteten Polizeipräsidium, wurde dann aber um die Jahreswende 1943/44 zum Stab des Kommandeurs der Ordnungspolizei in Korinth versetzt. Hier war er unter anderem auch bei der Bekämpfung von Partisanen eingesetzt. Mit dem Zurückweichen der Fronten kehrte er über Wien in das damalige Reichsgebiet zurück und gelangte nach Norddeutschland.

Im April 1945 geriet er an der Elbe in sowjetische Kriegsgefangenschaft, konnte aber alsbald entkommen. Kurz danach wurde er bei Ludwigslust von englischen Truppen aufgegriffen, entflohen jedoch erneut. Mit "irgendwelchen" Papieren, die er sich unterwegs hatte beschaffen können, begab er sich nach Leipzig, wo ihm sein Schwager Arn. zu Zivilkleidung verhalf und schlug sich dann nach Schlesien durch. Hier wurde er von polnischen Milizsoldaten festgenommen und in Ratibor inhaftiert. Nach abermaliger Flucht nahm er Arbeit bei einem Bauern in Thüringen an, siedelte dann aber, als die amerikanischen Truppen Thüringen räumten, nach dem Westen über. In Regensburg liess er sich auf den Namen seines Schwiegervaters lautende Papiere ausstellen und arbeitete hier und in der Umgebung als Bauarbeiter. Dann schloss er sich einem nach Oberbayern geleiteten Flüchtlingstransport an und war bis 1950, immer noch unter falschem Namen, als Landarbeiter tätig. Um diese Zeit erfuhr er, dass in Celle ein Polizeibeamter wohnte, der ihn aus früherer, vor dem Krieg liegender gemeinsamer dienstlicher Tätigkeit kannte. Diesen - es war der Hauptkommissar Galonska - suchte der Angeklagte alsbald auf und erzählte ihm, er sei vor kurzem aus polnischer Gefangenschaft entlassen worden. Nachdem Galonska den Angeklagten legitimiert hatte, liess dieser sich wieder richtige Papiere ausstellen. Er blieb in Celle und ging hier verschiedenen Beschäftigungen nach. Von Celle aus bekam er auch wieder Verbindung zu seiner im Erzgebirge untergekommenen Familie, mit der er 1951 in eine in Unterlüss eingerichtete Wohnung zusammenzog. Einer ständigen Erwerbstätigkeit ist der Angeklagte seitdem nicht mehr nachgegangen. Er erhält Bezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

Ende 1955 traten erstmalig Anzeichen einer geistigen Störung bei dem Angeklagten auf. Er wurde auf Grund eines am 18.11.1955 vom Amtsgericht Celle gem. §§9 und 10 SOG erlassenen Beschlusses in das Niedersächsische Landeskrankenhaus in Lüneburg eingewiesen. Das insoweit massgebende Gutachten des Amtsarztes vom 17.11.1955 enthielt die Diagnose, dass der Angeklagte unter zunehmender psychischer und motorischer Unruhe leide, die sich zu nächtlichem Wandertrieb gesteigert habe und dass er, seinen eigenen Angaben zufolge, Stimmen höre, die er aus seinen früheren Erlebnissen bei der Partisanenbekämpfung erkläre. Ausserdem hatte der Amtsarzt eine Verletzung beim Angeklagten festgestellt, die von einem Selbstmordversuch herrührte. Eine endgültige Entscheidung über die Unterbringung unterblieb jedoch, weil der Angeklagte sich bereit erklärte, freiwillig in der Krankenanstalt zu bleiben. Die bei seiner Entlassung am 7.1.1956 festgestellte "endgültige Besserung" hielt nicht an. Auf Anraten seines Hausarztes begab sich der Angeklagte vielmehr wegen erneut aufgetretener Krankheitserscheinungen Anfang April 1956 wieder in das Landeskrankenhaus Lüneburg. Er wurde am 7.7.1956 als weitgehend gebessert entlassen.

Fast drei Jahre später, nämlich am 11.5.1959 kam der Angeklagte zur Behandlung einer "endogenen Psychose" zum dritten Male in das Landeskrankenhaus Lüneburg. Hier wurde ihm am 14.12.1959 der am 9.12.1959 vom Amtsgericht Celle zu 15 Gs 1051/59 wegen Verdachts der Beihilfe zum Mord erlassene Haftbefehl verkündet. Die insoweit angeordnete Untersuchungshaft wurde wegen des Gesundheitszustandes des Angeklagten im Landeskrankenhaus vollzogen. Ein weiterer, auf den Verdacht des Mordes gestützter Haftbefehl ist zu VU 2/63 am 23.10.1963 vom Untersuchungsrichter des Landgerichts Lüneburg erlassen und dem Angeklagten an diesem Tage verkündet worden. Die Untersuchungshaft wird zur Zeit auf Grund dieses Haftbefehls vollzogen, nachdem der erstgenannte durch Beschluss der 1. gr. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg vom 12.3.1965 aufgehoben worden ist. Vorstrafen sind für den Angeklagten nicht verzeichnet.

II. Die allgemeinen Verhältnisse in Tschenschow in den Jahren 1939-1945

Die im vorliegenden Verfahren vom Schwurgericht zu beurteilenden Taten des Angeklagten stellen sich als Ausschnitte der von den Machhabern des Dritten Reiches in den Jahren 1933-1945 betriebenen und verwirklichten Judenpolitik dar, deren Endziel die physische Vernichtung des europäischen Judentums war. Auf dieses Ziel gerichtet waren auch die im Jahre 1941 im Generalgouvernement einsetzenden Vernichtungsmassnahmen gegen die Juden, die bei Verwirklichung des als "Aktion Reinhard" bezeichneten Vernichtungsplans zu Tausenden in Vernichtungslager verschickt und dort getötet wurden. An diesen Aktionen mitgewirkt zu haben, ist dem Angeklagten strafrechtlich nicht zum Vorwurf gemacht worden. Gegenstand der Eröffnungsbeschlüsse sind vielmehr nur einzelne Gewalttaten, die er in den Jahren 1942 und 1943 gegenüber jüdischen Menschen begangen haben soll.

Schauplatz der insoweit noch im einzelnen zu schildernden Geschehnisse war die Stadt Tschenschow, die bereits am 3.9.1939 von Truppen der Deutschen Wehrmacht besetzt worden war. Diese Stadt hatte damals etwa 130.000-140.000 Einwohner. Von ihnen waren 28.000-30.000 jüdischer Herkunft. Der grösste Teil aller Bürger lebte in den westlich des

Wartha-Flusses gelegenen Wohngebieten beiderseits der etwa von Süden nach Norden verlaufenden Eisenbahnlinie Kattowitz-Warschau. In den ostwärts der Wartha gelegenen Vorstädten, so in Zawodzie und Rakow, hatten sich überwiegend Industriebetriebe angesiedelt. Solche lagen aber auch in dem vorerwähnten Stadtgebiet, z.B. eine in französischem Besitz befindliche Textilfabrik "Pelcery" in der Nähe des Bahnhofs, eine Metallgiesserei "Metallurgia" in der Krutkastrasse sowie andere kleinere Betriebe, die vielfach jüdische Eigentümer hatten.

Die jüdischen Einwohner der Stadt wohnten zum überwiegenden Teil in dem zwischen der Bahnlinie und der Wartha gelegenen Stadtteil. Hier lebten aber auch Bürger polnischer Herkunft; andererseits waren jüdische Familien im "polnischen" Teil der Stadt westlich der Bahn ansässig. Es gab mithin kein geschlossenes jüdisches Wohngebiet.

Schon bald nach der Besetzung der Stadt wuchs die Zahl ihrer jüdischen Einwohner dadurch an, dass Juden aus Dörfern und kleineren Städten der Umgebung zuzogen, weil sie sich in einer grösseren Gemeinschaft sicherer wähnten als an ihren bisherigen Wohnorten. Auch Zwangsumsiedlungen aus anderen Gebieten liessen die jüdische Bevölkerung in Tschenstochau grösser werden. Hiernach war diese im Juni 1942 auf etwa 40.000-50.000 Personen angewachsen.

Nach dem Durchzug der Kampftruppen der Deutschen Wehrmacht durch die Stadt wurde umgehend die örtliche Zivilverwaltung aufgebaut. Höchster örtlicher Verwaltungsbeamter war der Stadthauptmann, dessen Dienststelle im früheren polnischen Landratsamt lag. Als erster Stadthauptmann amtierte der ehemalige Bürgermeister von Ratibor, Dr. Niklas, der im Oktober oder November 1939 von dem heute als Rechtsanwalt in München lebenden Dr. Wen. abgelöst wurde. Diesem folgte etwa im März 1942 Dr. Fra. - heute Rechtsanwalt in Dortmund - im Amte nach. Er versah es bis zum Frühjahr 1943. Das Aufgabengebiet des Stadthauptmanns entsprach, soweit es sich auf die Betreuung der deutschen Zivilbevölkerung bezog, dem eines Bürgermeisters oder Landrats im Reich. Es umfasste nicht die Sonderverwaltungen wie z.B. Finanzamt, Arbeitsamt, Wasserwirtschaftsamt und ähnliche im Laufe der Zeit eingerichtete Behörden. Hingegen war der Stadthauptmann Aufsichtsbehörde für die polnische Stadtverwaltung, die noch beim Eintreffen von Dr. Fra. verhältnismässig selbständig arbeiten konnte. Die hier nicht näher interessierenden weiteren Verwaltungsarbeiten des Stadthauptmanns waren im übrigen vielfältig und umfangreich, weil Tschenstochau als Nachschubzentrum, Sitz einer Luftkriegsschule sowie mehrerer grosser militärischer Krankenanstalten und als Verkehrsknotenpunkt eine erhebliche Bedeutung hatte.

In den ersten Monaten nach der Besetzung der Stadt war es, von einem im vorliegenden Verfahren nicht zu beurteilenden Pogrom gegen Polen und Juden und ähnlichen einzelnen Übergriffen abgesehen, lediglich zu von deutscher Seite erlassenen Anordnungen gekommen, die vornehmlich den wirtschaftlichen Lebensbereich der jüdischen Bevölkerung berührten. Deren Lage änderte sich aber einschneidend mit dem Monat April des Jahres 1941, als die "Ghettoisierung" durchgeführt wurde. Im Laufe dieses Monats erging eine von Dr. Wen. unterzeichnete Anordnung, auf Grund derer ein ausschliesslich jüdischer Wohnbezirk, nachfolgend grosses Ghetto genannt, gebildet wurde. Es umfasste, in Nord-Südrichtung gesehen, das Gebiet zwischen Kavia-Krutkastrasse einerseits und Kathadralna-

Strazackastrasse andererseits und war im Westen bzw. Osten durch die Wilsonastrasse bzw. den Warthafluss abgegrenzt. In diesem Gebiet, dessen Nord-Südausdehnung etwa 1200 m und dessen Ost-Westausdehnung etwa 700 m betrug, lebten von jeher, wie bereits erwähnt, hauptsächlich jüdische Einwohner. Nunmehr wurden die hier noch wohnenden polnischen Bürger in "judenfreie" Stadtteile umgesiedelt und die ausserhalb des Gebietes lebenden Juden im grossen Ghetto einquartiert. An seinen von Polizeistreifen überwachten Grenzen wurden Tafeln aufgestellt, die das Ghetto als Sperrgebiet kennzeichneten. Es zu verlassen, war Juden ohne besondere Erlaubnis verboten. Gleichwohl bestand zwischen ihnen und der Aussenwelt noch eine rege Verbindung, weil Nichtjuden der Zutritt gestattet war und weil der Weg der polnischen Arbeiter aus den westlichen Stadtteilen in die ostwärts der Wartha gelegenen Fabriken durch das grosse Ghetto führte. Auch der lebhafteste Verkehr auf der das grosse Ghetto von Süden nach Norden durchschneidenden Warschauerstrasse (Warczawska) begünstigte eine Fühlungnahme zwischen Juden und Nichtjuden.

Die arbeitsfähigen Bewohner des grossen Ghettos mussten zum grössten Teil in Rüstungsbetrieben arbeiten. Einige dieser Betriebe waren verwaltungsmässig in der "Hasag" - Hugo Schneider AG mit Stammsitz in Leipzig - zusammengefasst. Hierzu gehörten "HASAG-Rakow", (eine in der Vorstadt gleichen Namens gelegene, als Munitionsfabrik eingerichtete Eisenhütte) sowie die bereits erwähnte Pelcery, in der ebenfalls Munition hergestellt wurde. Weitere Arbeitsstätten lagen in der "Metallurgia" und ähnlichen, kleineren Betrieben. Diejenigen Juden, die zur Arbeit verpflichtet worden waren, wurden mit Arbeitskarten versehen, die die deutschen Behörden ausgestellt hatten.

Am Rande des grossen Ghettos richtete die Deutsche Verwaltung Handwerksbetriebe ein. Sie waren in einem grossen Häuserblock in der Marienallee Nr.14 Ecke Wilsonastrasse untergebracht, der bis an die im Herbst 1939 zerstörte "deutsche" Synagoge Ecke Wilsona - Garibaldistrasse heranreichte. Dieser Wohnblock war, obschon ostwärts der Bahn gelegen, nicht mit in das grosse Ghetto hineingenommen worden und wurde deshalb besonders bewacht. Hier wurden jüdische Handwerker wie Tischler, Schneider und Schuhmacher mit ihren Familien einquartiert. Sie hatten für den laufenden Bedarf der deutschen Verwaltung und anderer Dienststellen zu arbeiten.

Als organisatorisches Bindeglied zu den Juden setzte die deutsche Verwaltung einen Judenrat ein, der aus 8-15 führenden jüdischen Persönlichkeiten bestand.

Das Polizeieinzeldienstkommando in Tschenstochau, das der Angeklagte im Frühjahr 1942 als Nachfolger des Hauptmanns Heutz übernahm, umfasste anfänglich 30 bis 40 deutsche Beamte. Es wurde bis zum Sommer 1942 auf 50 bis 60 Mann verstärkt. Das Aufgabengebiet dieses Kommandos, dessen Bezeichnung im Laufe der Zeit in Schutzpolizeikommando geändert wurde, entsprach dem einer vergleichbaren Dienststelle im Reich. Demnach hatte das Kommando für den allgemeinen Schutz der Bevölkerung zu sorgen, Wach- und Streifendienst zu versehen, den Strassenverkehr zu regeln und gegebenenfalls Einsatzdienst bei Luftschutzaufgaben zu leisten. Neben dem insoweit als Wachabteilung zu bezeichnenden

Teil des Kommandos bestand eine als Gewerbeaussendienst bezeichnete Abteilung, die von dem dem Hauptmann Degenhardt unterstellten Leutnant - später Oberleutnant - Wer. geleitet wurde. Diesem Gewerbeaussendienst oblagen ausser lebensmittelpolizeilichen Aufgaben die Preisüberwachung und die Bekämpfung des Schwarz- und Schleichhandels.

Die Wache des Schutzpolizeikommandos war zuerst im polnischen Rathaus an der Marienallee, dann später im Gebäude der Stadthauptmannschaft im früheren polnischen Landratsamt und zuletzt in der Marienallee 75 untergebracht. Die anfangs an der Jasnagorskastrasse eingerichtete Mannschaftsunterkunft wurde später zur Marienallee Nr.77 verlegt, wo das Kommando dann - mit Ausnahme der in Privatquartieren untergebrachten Offiziere und einiger weniger, mit ihren Familien in Tschenstochau lebender Mannschaften - wieder zusammengefasst wurde.

Zur Unterstützung des Schutzpolizeikommandos stand Degenhardt die etwa 240 Mann starke polnische Polizei zur Verfügung, deren Reviere im Stadtgebiet verteilt waren. Ihm unterstand schliesslich der für das jüdische Wohngebiet eingesetzte jüdische Ordnungsdienst, dessen Angehörige durch eine Armbinde kenntlich gemacht worden waren.

Als Führer einer zur Schutzpolizei gehörenden Einheit unterstand Hauptmann Degenhardt dem Kommandeur der Ordnungspolizei in Radom, der zugleich Kommandeur des mit dem Stab in Radom liegenden Polizeiregiments war, von dem zeitweise Teile, nämlich ein Bataillon oder einige Kompanien, in Tschenstochau kaserniert waren. Radom war auch der dienstliche Sitz des für Tschenstochau zuständigen "SS- und Polizeiführers", einer Behörde, die in den Jahren 1942-1943 von dem SS Standarten- bzw. Oberführer Dr. Böttcher geführt wurde; dessen vorgesetzte Dienststelle war der "Höhere SS- und Polizeiführer Ost" in Krakau, der Himmler unmittelbar unterstand. Diese Dienststellen waren beauftragt, den als "Aktion Reinhard" bezeichneten Plan, die Juden im Generalgouvernement auszurotten, in die Tat umzusetzen. Dr. Böttcher (der 1949 von einem polnischen Gericht zum Tode verurteilt worden ist) war zwar organisatorisch gesehen nicht unmittelbar Vorgesetzter von Degenhardt, sondern hatte seine Befehle an diesen über den Kommandeur der Ordnungspolizei zu leiten, der verpflichtet war, sie an Degenhardt weiterzugeben. Dieser erhielt dennoch Befehle von Dr. Böttcher unmittelbar und glaubte, sie auch ausführen zu müssen, zumal Dr. Böttcher anmassend und herrisch auftrat.

Um das mit der "Aktion Reinhard" verfolgte Ziel durchzusetzen, bedurfte es umfangreicher organisatorischer Vorbereitungen, die für Tschenstochau von Dr. Böttcher und seinem Stab, zu dem sein Adjutant Blum und ein Kriminalrat Feucht gehörten, getroffen oder veranlasst wurden. Feucht, der an sich Mitglied des SD war, hatte schon mehrfach Aussiedlungen vorbereitet und bei solchen an Ort und Stelle mitgewirkt. Zu den erwähnten Vorbereitungen gehörten insbesondere die Bereitstellung von Güterzügen, mit denen die zur Tötung ausgewählten Juden nach Treblinka gebracht werden sollten sowie die Heranführung von Hilfspolizeieinheiten, die die jeweils verfügbaren örtlichen Kräfte zu unterstützen hatten. Zur Vorbereitung der das Ghetto von Tschenstochau betreffenden Aussiedlung hielt Dr. Böttcher, der zu diesem Zweck mit Blum und Feucht von Radom nach Tschenstochau gekommen war, hier im Sommer 1942 eine Besprechung ab, zu der weisungsgemäss auch der Angeklagte erschienen war. Dieser zeigte anhand eines Planes die Lage des jüdischen Wohnbezirkes und erläuterte die weiteren Verhältnisse der in diesem Bezirk wohnenden Juden. Dr. Böttcher

bestimmte ihn zum örtlichen Leiter der gesamten Aussiedlungsaktion und übertrug ihm insoweit sowie für alle weiteren Anordnungen, die zur Versorgung, Unterbringung und sonstigen Regelung der Lebensverhältnisse der nicht ausgesiedelten Juden getroffen werden mussten, die örtliche Befehlsbefugnis. Degenhardt bezeichnete sich folgerichtig in späterer Zeit selbst als "Vater der Juden". Diese sahen in ihm "den Herrn über Leben und Tod".

Als Zeitpunkt für den Beginn der Aktion in Tschenschow wurde der 22. September 1942 festgesetzt, ein Tag, der dem auf den 21.9.1942 fallenden jüdischen Feiertag "Jom Kippur" (Versöhnungsfest) folgt.

Die den deutschen Behörden zugegangene Mitteilung, dass die Aktion am 22.9.1942 beginnen sollte, kam einigen Juden, die hierüber etwas von ihnen bekannten Polizisten erfuhren, zu Ohren. Hiervon abgesehen verbreitete sich im Grossen Ghetto am Tage vor "Jom Kippur" die Nachricht, dass auf dem Bahnhof "Schwarze" eingetroffen seien. Es handelte sich dabei um eine vorwiegend aus Ukrainern und Litauern bestehende Hilfspolizeitruppe, der bei den Juden der Ruf eines "Judenvernichtungsbataillons" vorausging. Diese Ereignisse erweckten in der jüdischen Bevölkerung, die im Rahmen der ihr verbliebenen bescheidenen Möglichkeiten mit den Vorbereitungen für das Versöhnungsfest beschäftigt war, das mit Fasten und Beten begangen wird, erhebliche Unruhe. Mitglieder des Judenrates trugen die Befürchtungen der von ihnen repräsentierten Bevölkerung Degenhardt alsbald vor. Obwohl dieser wusste, dass und wann die von ihm im übrigen organisatorisch schon vorbereitete Aussiedlung beginnen sollte, erklärte er der Wahrheit zuwider, es bestehe kein Anlass zu Besorgnissen. Den hierauf vom Judenrat ausgegebenen beschwichtigenden Mitteilungen schenkte ein Teil der Juden Glauben. Andere, bei denen - allerdings jeder Grundlage entbehrende - Gerüchte umliefen, dass das Ende des Krieges unmittelbar bevorstehe und dass sich das Internationale Rote Kreuz um die Rettung der Juden bemühe, schwankten zwischen der zweifelnden Hoffnung, diese Gerüchte seien wahr und der Furcht, ein drohendes Unheil sei nicht mehr abzuwenden, hin und her. Wieder andere suchten ihre schon bestehenden Beziehungen zu deutschen Polizisten auszunutzen oder mit solchen irgendwie in Verbindung zu kommen, um - vielfach durch Hergabe von Wertsachen - bei der bevorstehenden Aussiedlung einer Überprüfung zu entgehen, deren Art und Weise sich durch Berichte aus anderen Städten, in denen bereits Aussiedlungen stattgefunden hatten, bekannt geworden war. Eine grössere Anzahl von Juden, deren Abtransport wegen ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes befürchtet wurde, suchte vorbereitete Verstecke auf oder wurde von Angehörigen dorthin gebracht.

Voller Unruhe und Ungewissheit sahen die Einwohner des grossen Ghettos den Versöhnungstag und seinen Abend, nach dessen Anbruch sie sich zum Mahl zusammensetzten, vergehen. In der Nacht zum 22.9.1942, nachdem bereits zuvor einige Häuser in der Garibaldistrasse zum Zwecke der Einrichtung von Lagerräumen geräumt worden waren, begann die örtliche Aktion damit, dass die mit Karabinern bewaffneten Angehörigen des "Judenvernichtungsbataillons", durch Angehörige des Schutzpolizeikommandos und der Truppenpolizei und SD-Leute verstärkt, das grosse Ghetto umstellten und es vollständig von der Aussenwelt absperreten. Jüdische Ordner machten - noch vor Tagesanbruch des 22.9.1942 beginnend - im Ghetto bekannt, dass die restlichen Einwohner der Garibaldistrasse und anderer, vornehmlich in ihrer Nähe gelegener Strassenzüge unter Mitnahme von Handgepäck ihre Wohnungen zu verlassen und sich bis 7

Uhr auf der Strasse zu versammeln hätten, widrigenfalls sie erschossen werden würden. Den nicht in diesen Strassen wohnenden Juden wurde das Betreten der Strasse entweder ausdrücklich verboten oder ihnen das Verlassen der Häuser dadurch unmöglich gemacht, dass die Türen zur Strasse hin auf Anordnung jüdischer Ordner, die insoweit die ihnen zugewiesene Weisung dem jeweiligen Hauswart übermitteln hatten, verschlossen gehalten wurden. Für einige Wohnbereiche, so zum Beispiel den an der Marienallee Nr.6 gelegenen grossen Häuserblock, erging die Anordnung, dass sich die hier wohnenden Juden mit ihrem Gepäck in den Höfen "auf Abruf" bereit zu halten hätten. Als es hell geworden war, überprüften Streifen, ob die Häuser, deren Räumung befohlen worden war, tatsächlich verlassen worden waren und setzten, gegebenenfalls mit Gewalt, die Räumung der Wohnungen durch. Die auf den Strassen angstvoll wartenden Menschen wurden in Kolonnen formiert, zunächst durch die Krutkastrasse in Richtung zur Wilsonastrasse getrieben, im weiteren Verlauf des Vormittags aber auch über den Neuen Markt geleitet. Ihr jeweiliger Weg war von bewaffneten Uniformierten umsäumt, die eine etwaige Flucht aus der Kolonne heraus unmöglich machen sollten und teilweise rücksichtslos von der Schusswaffe Gebrauch machten. In Ausführung der ihm von Dr. Böttcher erteilten Anweisung, die Aussiedlung vorzunehmen, hatte sich Degenhardt mit anderen Angehörigen seines Kommandos auf der Krutkastrasse vor dem Tor der Metallurgia aufgestellt. In seiner Nähe standen Dr. Böttcher, Blum und Feucht, die den Verlauf des Geschehens beobachteten, wobei Feucht gelegentlich "helfend" eingriff. Diejenigen Juden, die im Besitz einer Arbeitskarte waren, mussten, durch entsprechende Zurufe dazu veranlasst, ihre Karte hochhalten und an Degenhardt vorbeigehen. Dieser hatte eine Reitgerte in der Hand, mit der er "Rechts" oder "Links" zeigte. "Rechts" (von ihm aus gesehen) bedeutete Wiedereingliederung in die weitergetriebene Kolonne, die vorwiegend aus älteren Männern sowie Frauen und Kindern und gebrechlichen Personen bestand, "Links" hiess Einweisung in die Metallurgia zu weiteren Verbleib in Tschenschow. Diese unter dem Gesichtspunkt "arbeitsfähig oder nicht" stehenden Weisungen Degenhardts nahmen keinerlei Rücksicht auf familiäre oder sonstige Bindungen der Betroffenen. Auch der Besitz einer Arbeitskarte gewährleistete ihrem Inhaber nicht die Einweisung in die Metallurgia. Im Verlauf dieses Geschehens spielten sich kaum zu beschreibende Szenen ab. Kinder wollten sich nicht von ihren Eltern trennen, Ehefrauen mit ihren Männern gehen und Verwandte zusammenbleiben. Solche und ähnliche "Unbotmässigkeiten" beendigte Degenhardt vielfach durch Tötung der ihm unliebsam erscheinenden Beteiligten, worauf hinsichtlich der den Gegenstand des Urteils bildenden Einzelfälle noch eingegangen werden wird. Von den Absperrmannschaften durch Schläge und Zurufe zur Eile angetrieben, liefen die nicht in die Metallurgia eingewiesenen Juden in panischer, durch von Wachleuten abgegebene Schüsse gesteigerter Angst weiter. Auf den Strassen sahen sie die Leichen von Juden liegen, die den Schüssen der Absperrmannschaften zum Opfer gefallen waren. Totengräberkommandos, für deren Einteilung Degenhardt schon vor Beginn der Aktion gesorgt hatte, fuhren mit Pferdefuhrwerken die Strassen entlang und sammelten die Leichen ein, um sie zu einem an der Kaviastrasse ausgehobenen Massengrab zu bringen, wo sie in die Grube geworfen und mit Chlorkalk überschüttet wurden.

Dieser kaum in Worte zu fassende Schreckensmarsch der Selektierten endete zunächst auf einem in der Nähe des Hauptbahnhofes gelegenen Güterbahnhof, wo man sie, nachdem sie sich noch des brauchbar erscheinenden Schuhwerks hatten entledigen müssen, in die bereitgestellten Güterwagen hineinpferrchte. Wie bereits erwähnt, verlagerte sich der Schauplatz der Selektion im Laufe des Vormittags, nachdem zwar der nördliche Teil des

grossen Ghettos geräumt worden war, die Güterwagen aber noch nicht alle gefüllt waren, von der Krutkastrasse zum Neuen Markt hin, damit nunmehr die in dessen Umgebung gelegenen Strassen geräumt wurden. Auch auf dem Neuen Markt teilte Degenhardt in der bereits geschilderten Weise die Kolonnen in "Arbeitsfähige" und "nicht Arbeitsfähige" auf. Die erstgenannten wurden in Gruppen zur Metallurgia geführt, die anderen wurden zum Bahnhof und in die Güterwagen getrieben. Als der aus 58 Waggonen und 2 Personenwagen für Begleitmannschaften bestehende Zug gefüllt war, wurde die Aktion für diesen Tag abgebrochen. Den "auf Abruf" noch wartenden Juden wurde gestattet, in ihre Wohnungen zurückzukehren. Das wurde auch einer Anzahl bereits selektierter Juden erlaubt, die der Zug nicht mehr aufnehmen konnte. Dieser wurde dann über den Hauptbahnhof geleitet und ging von dort nach festgelegtem Fahrplan um die Mittagszeit ab. Er fuhr über Petrikau, Warschau und Malkinia nach Treblinka, wo er am 23.9.1942 in den frühen Morgenstunden (5.25 Uhr) eintraf. Dort wurden die Juden in den Gaskammern des Vernichtungslagers getötet. Der leere Zug kehrte umgehend nach Tschenschow zurück. Hier wurde die Aussiedlungsaktion am 25.9.1942 in der bereits beschriebenen Weise fortgesetzt. Ihr folgten innerhalb der nächsten drei Wochen drei oder vier weitere Selektionen, deren Verlauf sich in ähnlicher Weise, wie es bereits geschildert worden ist, abspielte. Nur die letzte dieser Selektionen unterschied sich in der nachfolgend beschriebenen Weise von den vorausgegangenen. In der Metallurgia befanden sich nämlich ausser den als arbeitsfähig eingewiesenen Juden eine grössere Anzahl jüdischer Männer, Frauen und Kinder, denen es gelungen war, sich durch Bestechung von Wachmannschaften oder auf anderen Wegen einer Selektion zu entziehen und sich in die Fabrik hineinzuschmuggeln, wo sie vor einem Abtransport sicher zu sein glaubten. Degenhardt, dem nicht verborgen geblieben war, dass die Zahl der in der Metallurgia festgehaltenen Juden weit grösser war als die Anzahl derjenigen, die er dorthin gewiesen hatte, nahm daher vor Abgang des letzten Transports unter den in der Metallurgia befindlichen Juden eine weitere Selektion vor, der der überwiegende Teil derjenigen zum Opfer fiel, die sich "unberechtigt" in der Metallurgia aufhielten. Gleichfalls noch vor Abgang des letzten Transportes nach Treblinka verringerte Degenhardt - was im einzelnen noch später geschildert werden wird - durch eine Selektion auf der Marienallee die Personalstärke des jüdischen Ordnungsdienstes, wobei er eine nicht näher feststellbare Zahl jüdischer Ordner, deren Verbleiben in Tschenschow er für unnützlich hielt, mit dem Zug nach Treblinka schickte. Mitte Oktober 1942, als die Gesamtaktion beendet war, waren von 40.000 bis 50.000 Juden, die im grossen Ghetto gelebt hatten, nur noch etwa 4.000 bis 5.000 in Tschenschow zurückgeblieben. Sie wurden, sofern sie nicht zu Arbeiten in der Stadt eingesetzt worden waren, in Rüstungsbetriebe gebracht und in der Nähe ihrer Arbeitsstellen behelfsmässig einquartiert.

Unmittelbar nach der Räumung der jeweils durch die Selektionen betroffenen Häuser begannen Kommandos des Gewerbeaussendienstes und der SS, denen jüdische Arbeitskräfte zugeteilt worden waren, die verlassenen Wohnungen zu durchsuchen und auszuräumen. Was an Gold, Schmuck und ähnlichen Wertsachen gefunden wurde, wurde listenmässig erfasst und von Angehörigen der SS nach Radom gebracht. Was sonst mitnehmenswert erschien, wurde in Magazinen, die in der Garibaldistrasse eingerichtet worden waren, eingelagert. Auch "wilde Kommandos" oder Einzelgänger benutzten die Gelegenheit, Beute zu machen. Streifen durchsuchten die Grundstücke nach versteckten Juden. Degenhardt selbst beteiligte sich, die jeweiligen Wohnbezirke inspizierend, an diesen Durchsuchungen. Soweit ihm in diesem

Zusammenhang vorgeworfen worden ist, Juden getötet oder ihre Tötung veranlasst zu haben, wird das wie andere ihm zur Last gelegte Taten noch im Einzelfall erörtert werden.

Auch nach Beendigung der grossen Aktion ging die Suche nach versteckten Juden weiter. Dabei handelte es sich um solche, die sich dem Abtransport nach Treblinka hatten entziehen können. Je nach der Einstellung desjenigen, der solche versteckten Personen antraf, wurden diese entweder "übersehen", auf der Polizeiwache abgeliefert oder an Ort und Stelle erschossen, d.h., wie der Polizeioberleutnant Wer. als Zeuge bekundet hat, "einfach umgelegt".

Schon während der eben beschriebenen "Säuberung" des grossen Ghettos wurde mit der Einrichtung eines kleineren jüdischen Wohnbezirks, des kleinen Ghettos begonnen. Es umfasste den nordöstlichen Teil des bisherigen grossen Ghettos mit den weiter unten genannten Strassen oder Gassen im ältesten Teil der Stadt, der von jeher als "Armeleutenviertel" galt. Die nord-südliche Ausdehnung dieses mit Stacheldrahtverhau umzäunten Viertels belief sich auf rund 300 m, die ostwestliche auf rund 200 m. Es zu betreten, war, wie durch Tafelanschläge bekannt gemacht wurde, Unbefugten bei Strafe verboten. Todesstrafe war Juden angedroht, die den jüdischen Wohnbereich unbefugt verliessen. Der durch einen Schlagbaum abgesperrte einzige Zugang zum kleinen Ghetto mündete vom Rynek Warczawski her in die Nadrecznastrasse ein, deren ursprünglich ebenfalls auf den Rynek Warczawski führende Parallelstrassen versperrt worden waren. In einem dem Schlagbaum etwa gegenüber liegenden Haus befand sich ein von Angehörigen des Schutzpolizeikommandos besetztes Wachlokal. Daneben wurde in einer früheren Fleischerei ein Arrestlokal eingerichtet, das unter der Bezeichnung "Jatka" bekannt war.

Im November oder Dezember 1942 wurden die einzelnen jüdischen Arbeitskommandos aus den Betrieben, in deren Nähe sie bisher untergebracht waren, zurückgeholt und im kleinen Ghetto zusammengefasst. Die Unterbringung erfolgte nach folgenden Gesichtspunkten: In die Nadrecznastrasse (deren ostwärtige Seite mit den Hinterhöfen an die Wartha angrenzte) wurden nur Männer, in die Koziastrasse Frauen und in die Garncarskastrasse nur Verheiratete eingewiesen. In der Koziastrasse war auch der jüdische Ordnungsdienst zusammengefasst. Es befanden sich dort ferner Werkstätten und eine Wäscherei. Ein Krankenhaus wurde in der Garncarskastrasse, ein weiteres in der Jaskrowskastrasse eingerichtet. In der Garncarskastrasse hatte auch der Judenrat seinen Sitz.

Ausserhalb des kleinen Ghettos lebten nur noch die in dem bereits erwähnten Handwerkerhaus an der Marienallee Nr.14 untergebrachten Fachkräfte mit ihren Familien. Sie wurden aber im Frühjahr 1943 ebenfalls in das kleine Ghetto umgesiedelt.

Für eine menschenwürdige Unterbringung der 4000 bis 5000 Personen zählenden Einwohner des kleinen Ghettos reichten die vorhandenen Räumlichkeiten nicht aus. Jedes Zimmer war überbelegt. Die sanitären Verhältnisse waren völlig unzulänglich. Entsprechend der Zweckbestimmung des Ghettos, das als reines Arbeitslager anzusehen war, mussten seine Bewohner jeweils zur Arbeitsschicht antreten. Geschlossen wurden sie zu ihren Arbeitsstellen geführt. Nur dem jeweiligen Hauswart oder solchen Personen, die nicht ausserhalb des Ghettos zu arbeiten hatten, war der Aufenthalt in den Häusern während des Tages gestattet. Gleichwohl hielten sich eine Anzahl nicht zu diesem Personenkreis zählender Juden im kleinen

Ghetto auf, hauptsächlich solche, die nicht im Besitz einer Arbeitskarte waren und, ohne von den deutschen Behörden erfasst worden zu sein, im kleinen Ghetto Unterschlupf gefunden hatten. Ob sich jemand "unbefugt" in den Häusern aufhielt, wurde durch Polizeistreifen überprüft. Auch bei diesen Überprüfungen ereigneten sich zahlreiche Gewalttaten, die, soweit sie Gegenstand des Verfahrens sind, später erörtert werden.

Ende Juni 1943 tauchte bei den deutschen Behörden der Verdacht auf, dass in einigen Häusern in der Nadrecznastrasse von Juden Waffen versteckt worden seien. Im Verlaufe einer deswegen unter Degenhardts Führung vorgenommenen Durchsuchung wurden in drei oder vier am Nordende der Nadrecznastrasse gelegenen Häusern Waffen gefunden, die in unterirdischen Gängen versteckt worden waren. Daraufhin wurde eine Anzahl der in den betreffenden Häusern angetroffenen Juden erschossen.

Am nächsten Tage fand unter Degenhardts Leitung eine grosse Razzia statt, um etwaige Widerstandsnester auszuheben und zugleich im kleinen Ghetto versteckte Juden aufzuspüren. Zu diesem Zweck hatte Degenhardt die Arbeitskommandos nicht zu ihren Arbeitsstellen gehen lassen. Er liess sie vielmehr auf dem von Wachsoldaten abgesperrten Rynek Warczawski vor dem Ghetto antreten und sodann im Ghetto ausrufen, alle, die sich versteckt hielten, sollten herauskommen, es werde ihnen nichts geschehen. Daraufhin kamen eine Reihe von Juden, unter ihnen viele Frauen mit Kindern, heraus. Auch diese liess Degenhardt sich auf dem Rynek Warczawski aufstellen. Dann stellte er unter Hinzuziehung jüdischer Ordner durch Befragung der vor ihm Angetretenen, deren Reihen er abging, Ermittlungen nach denjenigen Juden an, die in den vorerwähnten Häusern der Nadrecznastrasse untergebracht waren. Von den insoweit Festgestellten liess er einige sofort erschiessen. Andere wurden mit bereitgestellten Lastkraftwagen zum Friedhof gebracht und dort von einem Exekutionskommando der Truppenpolizei erschossen. Dieses Schicksal erlitten auch andere Juden, die zum Kreis der des Widerstandes Verdächtigen zu gehören schienen oder nicht dartun konnten, dass sie ordnungsgemäss registriert waren. Eine Gruppe von etwa zwanzig Kindern, die auf Degenhardts Anordnung ebenfalls auf dem Friedhof erschossen werden sollte, wurde, wie später noch geschildert werden wird, durch eine Intervention des Direktors der Hasag-Werke, Lü., vor dem sicheren Tode gerettet. Ausser diesen Kindern überliess Degenhardt Lü. noch einige andere Juden, die dieser mit den Kindern zur Pelcery mitnahm.

Diese Aktion, die als solche nicht mehr Gegenstand des Verfahrens ist, leitete die Räumung des gesamten kleinen Ghettos ein. Soweit seine Bewohner nicht umgebracht worden waren, wurden sie, zu Arbeitskolonnen zusammengefasst, in Baracken untergebracht, die in der Nähe der jeweiligen Arbeitsstätten errichtet worden waren. Nachdem das geschehen war, wurde auch der jüdische Ordnungsdienst, dessen Aufgaben mit der Auflösung des kleinen Ghettos entfallen waren, "liquidiert". Ende Juni, Anfang Juli 1943 bot das kleine Ghetto, dessen Häuser grösstenteils gesprengt worden waren, den Anblick eines Ruinenfeldes.

Der Angeklagte versah seinen Dienst in Tschenstochau noch bis in die Zeit nach der Zerstörung des kleinen Ghettos hinein. Aus welchem Grunde er dann im Herbst 1943 abberufen wurde, konnte nicht geklärt werden. Viele der in Tschenstochau zurückgebliebenen Juden glaubten, er sei versetzt worden, weil er angeblich ein Verhältnis zu seiner jüdischen Hausgehilfin Helena Tennenbaum hatte, welches seinen Vorgesetzten bekannt geworden sei. Der Zeuge

Izb. hat diese in jüdischen Kreisen verbreitete Auffassung in der Hauptverhandlung mit den drastischen Worten wiedergegeben, Dr. Böttcher habe den Angeklagten fortgejagt, weil "er den Führer beschissen und seine Frau verraten" habe.

Die nach Räumung des kleinen Ghettos zu den Industriebetrieben umquartierten jüdischen Arbeitskommandos blieben dort bis Mitte Januar 1945. Als sich um diese Zeit Truppen der sowjetischen Armee Tschenstochau näherten, wurden Teile der Arbeitskommandos noch in Konzentrationslager im Reichsgebiet verlegt. Die Tschenstochau am 17.1.1945 besetzenden russischen Truppen fanden hier noch etwa 1000 bis 2000 Menschen jüdischer Herkunft vor.

III. Die dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten

1.) Die Erschiessung von 25 "Fleischern" zu Beginn der grossen Aussiedlung im Hof der Synagoge an der Garibaldistrasse

Das auf den 21.9.1942 fallende jüdische Versöhnungsfest ist - wie bereits erwähnt - ein hoher u.a. mit Fasten begangener Feiertag, der deshalb auch als "langer Tag" bezeichnet wird. Sobald er vorüber ist, wird ein festliches Mahl gehalten. So wollten auch einige jüdische Einwohner des grossen Ghettos trotz aller äusseren Widrigkeiten diesen Tag im Jahre 1942 begehen. Sie hatten zu diesem Zweck unter Mithilfe von Fleischern in den Tagen vor dem 20.9.1942 in ... [169](#) Häusern Vieh geschlachtet und das Fleisch versteckt. Hiervon hatte die deutsche Polizei Kenntnis erhalten. Daraufhin durchsuchten Angehörige des Schutzpolizeikommandos in der Nacht vom 20. zum 21.9.1942 die Häuser, in denen schwarzgeschlachtetes Fleisch vermutet wurde, beschlagnahmten das vorgefundene Fleisch und warteten an Ort und Stelle auf das vorher angekündigte Abholkommando, das das Fleisch wegschaffen sollte. Führer dieses Kommandos war der Oberwachtmeister Kirsch (über dessen späteres Schicksal ist nichts bekannt). Dieser hatte am 21.9.1942 gegen 5 Uhr den Fuhrmann Herscz Le. in der Nadrecznastrasse Nr.74 geweckt und dessen Pferdefuhrwerk anspannen lassen. Von Kirsch beaufsichtigt, fuhr Le. zunächst am Wartha-Ufer, also hinter den Häusern der Nadrecznastrasse, entlang bis zum Haus Nr.76. Das hier beschlagnahmte Fleisch wurde aufgeladen. Zwei oder drei im Haus angetroffene Personen, die der Schwarzschlachtung verdächtigt wurden, mussten, vorläufig festgenommen, dem Fuhrwerk folgen. Dieser Vorgang wiederholte sich in einem weiteren Haus in der Nadrecznastrasse sowie in zwei in der Garibaldi- und Spadekstrasse gelegenen Wohnungen. Als das Fleisch aus dem vierten Haus abgeholt worden war, folgten dem von Le. gelenkten Fuhrwerk acht bis zwölf festgenommene Juden, hinter denen die Polizeibeamten hergingen, die das Fleisch in der Nacht beschlagnahmt hatten. Kirsch leitete diesen Zug zum Neuen Markt, wo Le., der weisungsgemäss in Richtung Marienallee fuhr, bemerkte, dass die hinter dem Fuhrwerk marschierenden Festgenommenen und die Polizeibeamten - bis auf Kirsch - verschwunden waren. Wohin sie sich gewandt hatten, konnte Le. nicht feststellen. Er brachte das Fleisch in die Polizeiunterkunft an der Jasnagorskastrasse und lud hier einen Teil ab. Den Rest fuhr er unter der Aufsicht von Kirsch zum Schlachthof.

Die festgenommenen "Fleischer" sind wahrscheinlich am nächsten oder übernächsten Tag im Hof der zerstörten Synagoge an der Garibaldistrasse erschossen worden. Dem Angeklagten

ist, wie auch anderen Polizeibeamten, so den früheren Mitangeklagten Löb. und Jer. [170](#), die Tötung dieser "Fleischer", deren Zahl im Eröffnungsbeschluss mit 25 angegeben worden ist, zur Last gelegt worden. An dieser Erschiessung beteiligt gewesen zu sein, hat der Angeklagte bestritten. Seine Einlassung, von dem ganzen Geschehnis nichts zu wissen, lässt sich nicht widerlegen.

Der Maschinenarbeiter Abraham Goldberg, der nach dem Kriege in die USA ausgewandert ist, will zwar Augenzeuge des geschilderten Vorfalles gewesen sein und hat den Angeklagten der Teilnahme an der Erschiessung der "Fleischer" bezichtigt. Bei seiner eidlichen Vernehmung vor dem deutschen Konsul hat Goldberg am 8. November 1960 zu diesem Fall folgendes bekundet:

Ich entsinne mich noch genau an einen Vorfall, in dem 25 Fleischer verwickelt wurden, die wegen Schwarzschlachtung im Gefängnis sassen. Das Gefängnis war in der Zawalnastrasse. Einer der Fleischer hiess Berek Naparta. Alle 25 Fleischer wurden an einem Nachmittag im Hof vor der deutschen Synagoge in der Garibaldistrasse, in eine Ecke hineingepfercht und dort von den oben genannten Schutzpolizeileuten erschossen. Unter den Polizisten waren Jer., Löb., Kirsch und Bartel. Degenhardt hat die Erschiessung beaufsichtigt. Auch Unkelbach war dabei. Manche der Fleischer waren nach der Erschiessung noch nicht tot. Ich musste sie alle auf einen Wagen laden, auch die, die noch nicht tot waren, und in der Kaviastrasse in dem Massengrab begraben. Auch hier habe ich mit eigenen Augen gesehen, wie Degenhardt die Aktion leitete und eigenhändig mit der Pistole auf die Fleischer schoss.

Demgegenüber hat Goldberg am 16. November 1959 in einer von dem Notar Mary E. Fallon in New Jersey aufgenommenen Urkunde zu diesem Vorfall erklärt:

Bezug: SS. Sch. [171](#), Jer., Löb. und Kirsch. Ich begrub auch 25 Fleischer, die noch lebten. Der SS Mann verwundete sie, und ich bekam den Befehl, sie zu begraben, als sie noch lebendig waren.

Eine vergleichende Betrachtung dieser beiden Äusserungen zeigt zunächst einen Widerspruch insoweit auf, als in der notariellen Erklärung von einem SS Mann (im englischen Urtext "man") die Rede ist, während seine eidliche Vernehmung vor dem Konsul, die Namen mehrerer Polizisten enthält. Eine Angabe über den Zeitpunkt des Vorfalles fehlt - mit Ausnahme der Tageszeit - überhaupt. Vor allem lässt die Vernehmung Einzelheiten über den Hergang des Geschehens vermissen. Diese Bekundungen Goldbergs vermögen daher bei der gegebenen Sachlage dem Schwurgericht nicht die Überzeugung zu vermitteln, dass der Angeklagte an der Erschiessung der "25 Fleischer" mitgewirkt hat. Das Gericht konnte den genannten Widerspruch nicht ausräumen und Einzelheiten des Geschehens nicht weiter aufklären, denn Goldberg ist unauffindbar.

Zwar hat die Aussage des Zeugen Hercz Le. zur Gewissheit des Gerichts ergeben, dass acht bis zwölf "Fleischer" am 21.9.1942 festgenommen sind und dass er gehört hat, dass diese später auch erschossen worden seien. Hercz Le. konnte aber keinerlei Angaben über den oder die Täter machen. Weitere Zeugen, die zur Aufklärung des Vorfalles beitragen konnten, standen dem Gericht nicht zur Verfügung. Die früheren Mitangeklagten Löb. und Jer. sowie der

damalige Fahrer Degenhardt, Unkelbach, der 1959 vom Schwurgericht in Hanau wegen in den Jahren 1942/43 in Tschenstochau begangener Mordtaten zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden ist [172](#), haben übereinstimmend ausgesagt, ihnen sei über die Erschiessung von "Fleischern" nichts bekannt. Der Angeklagte war daher von dem Vorwurf, bei der Erschiessung von "25 Fleischern" mitgewirkt zu haben, freizusprechen.

2.) Die Erschiessung des 79 Jahre alten Josef Swi. während der ersten Selektion am 22.9.1942 in der Krutkastrasse vor der Metallurgia

Zu denjenigen Personen, denen die in den frühen Morgenstunden des 22.9.1942 vom jüdischen Ordnungsdienst verbreiteten Anordnungen galten, die Häuser zu verlassen und in die Krutkastrasse zu gehen, gehörten auch der damals 36 Jahre alte Klempner Marek Swi. und seine Familie. Swi. wohnte mit seiner 1910 geborenen Ehefrau, seinem 79 Jahre alten gebrechlichen Vater Josef, seiner 76 Jahre alten Mutter und seiner 7 Jahre alten Tochter im nördlichen Teil des grossen Ghettos, nämlich in der Warschauerstrasse Nr.43. Sie verliessen weisungsgemäss das Haus. Auf dem Wege zur Krutkastrasse gingen sie mit vielen Leidensgenossen. Getötete Juden lagen auf der von bewaffneten Uniformierten umsäumten Strasse. Swi. folgte, seinen alten, gebrechlichen Vater stützend, seiner Frau, dem Kind und seiner Mutter nach. Zwei oder drei Reihen hinter ihnen ging der damals 19 Jahre alte ledige Schuhmacher David Her., der ebenfalls seinen Vater bei sich hatte. Während diese beiden und Marek Swi. eine Arbeitskarte besaßen, hatte Swi.s Vater eine solche nicht. Als sich diese genannten Personen im Strom der anderen Juden der Metallurgia näherten, ging ein Raunen durch die Reihen, dass Degenhardt dort auf der Strasse stehe und den Menschenstrom aufteile. Das war, wie bereits gesagt, richtig. Da Marek Swi. zu der Gruppe gehörte, die die Arbeitskarte vorzuzeigen hatte, musste er seine Schritte etwas verhalten. Er verlor hierdurch seine Mutter, seine Ehefrau und seine Tochter, die in Richtung Wilsonastrasse weitergetrieben wurden, aus den Augen. Er hat sie nie wieder gesehen. Seinen Vater mit der einen Hand stützend und mit der anderen seine Arbeitskarte hochhaltend, drang er bis zu Degenhardt vor. Als er vor ihm stand, warf dieser einen Blick auf die Arbeitskarte und wies ihn in die Metallurgia ein. Dabei riss er Marek Swi. von seinem Vater weg, so dass dieser, der Unterstützung des Sohnes beraubt, zu Boden stürzte. Marek Swi. sah, bevor er in die Metallurgia hineingedrängt wurde, wie Degenhardt seine Pistole zog und Josef Swi. erschoss. Dieser blieb tot auf der Strasse liegen, während die Selektion, als ob nichts geschehen sei, weiter ging.

David Her. hatte diesen Vorfall mit Schrecken angesehen. Als er gleich danach mit seinem Vater vor Degenhardt stand, wurde er von diesem ebenfalls in die Metallurgia eingewiesen. Her.' Vater musste sich auf Degenhardts Anordnung dem Strom der zur Wilsonastrasse getriebenen Juden einreihen, nachdem man seine Arbeitskarte zerrissen hatte. Sein Sohn hat niemals wieder etwas von ihm gehört.

Die Einlassung des Angeklagten zu diesem Fall geht, wie auch in allen weiteren ihm zur Last gelegten Fällen, zunächst ganz allgemein dahin, dass er während seiner gesamten Tätigkeit in Tschenstochau nie einen Juden getötet und auch keinen einzigen Befehl zur Tötung von Juden gegeben habe. Der Angeklagte hat sogar behauptet, in der fraglichen Zeit überhaupt keinen Schuss aus seiner oder einer fremden Pistole auf Menschen abgegeben zu haben. Die Munition, die er für seine Pistole - eine andere Waffe, insbesondere eine Maschinenpistole,

habe er nicht besessen - empfangen habe, sei von ihm vollständig und ohne vorher ergänzt worden zu sein, bei seiner Versetzung aus Tschenstochau wieder abgeliefert worden. Es sei zwar richtig, dass in Tschenstochau Juden erschossen worden seien, worüber er damals etwas erfahren habe. Er selbst habe in keinem einzigen Fall an einer solchen Erschiessung teilgenommen. Als ihm zu Ohren gekommen sei, dass die "Hiwis", das heisst die nichtdeutschen Hilfskräfte, willkürlich Juden erschossen hätten, habe er nicht daran gezweifelt, dass dies tatsächlich geschehen sei. Für diese "Hiwis" habe nämlich, wie ihm bekannt gewesen sei, ein Menschenleben nicht viel bedeutet und sie hätten deshalb wohl auch rücksichtslos von ihrer Waffe, dem Karabiner, Gebrauch gemacht. Dabei hätten sie, insbesondere anlässlich der von Radom befohlenen und von Angehörigen der SS in Tschenstochau vorgenommenen Aussiedlungen jüdische Menschen getötet. Wegen dieser Geschehnisse habe er sich sofort an die zuständige Stelle in Radom, den SS- und Pol.Führer, gewandt. Man habe ihm aber mitgeteilt, er solle sich da heraushalten, weil ihn das nichts angehe. So sei er zu seinem Leidwesen nicht in der Lage gewesen, diese Tötungen zu verhindern. Den Juden gegenüber habe er sich wie ein Vater gefühlt und ihr Los nach Kräften zu erleichtern gesucht. Auch von den ihm unterstellten Polizeibeamten des Schutzpolizeikommandos seien keine Juden erschossen worden, jedenfalls sei ihm insoweit kein Fall bekannt geworden. Wenn deutsche Polizisten Juden erschossen hätten - wie es 1943 bei der Erschiessung der im kleinen Ghetto lebenden jüdischen Intellektuellen geschehen sei - so seien die Täter Angehörige der ihm nicht unterstellten Truppenpolizei gewesen. Seine "Männer" seien nur zu Absperrmassnahmen befohlen worden. Da er über die Truppenpolizei keine Befehlsbefugnis gehabt habe, habe er die von ihr vorgenommenen Erschiessungen auch nicht verhindern können.

Weiter hat der Angeklagte ausgeführt, dass die jüdischen Zeugen, wenn und soweit sie ihn belasteten, das nur aus dem Grunde täten, weil ihnen die wahren Täter nicht bekannt seien und deshalb nicht zur Verantwortung gezogen werden könnten. Zudem mache es sich besser, den damaligen Führer des Schutzpolizeikommandos als Angeklagten vor Gericht zu sehen, weil die Wirkung in der Öffentlichkeit insoweit grösser sei, als wenn sie kleine unbekannte Polizisten oder "Hiwis" beschuldigten. Der Hass dieser Zeugen richte sich danach auf ihn, den damaligen Hauptmann der Schutzpolizei, der greifbar sei und über dessen "Morde" auszusagen sie überdies durch öffentlich verbreitete Aufrufe aufgefordert worden seien. Die Aussagen sämtlicher jüdischer Zeugen, er habe Juden getötet oder töten lassen, seien daher Phantastereien. Diese Zeugen hätten alle gelogen. Die deutschen Zeugen hätten aus Angst, selber in gegen sie gerichtete Verfahren verwickelt zu werden, vorsichtig und zurückhaltend ausgesagt und ihn deshalb nicht, wie sie es eigentlich bei Bekundung der vollen Wahrheit hätten tun müssen, eindeutig entlastet. Hätten sie die volle Wahrheit vor Gericht gesagt, so hätten sie bekunden müssen, dass er den Juden geholfen habe, soweit das überhaupt in seiner Macht gewesen sei. Selbst der jüdische Arzt Dr. Bre. habe ausgesagt, dass er - Degenhardt - menschlich gewesen sei und Juden gerettet habe. Immerhin hätte keiner der deutschen Zeugen - mit Ausnahme des Direktors der Hasag-Werke, Lü., - auch nur einen einzigen Fall bekundet, bei dem er - der Angeklagte - einen Juden erschossen oder dessen Erschiessung veranlasst hätte. Wie Lü. zu seiner gegenteiligen Aussage komme, sei ihm unverständlich. Hätte er - der Angeklagte - so viele Juden erschossen oder erschiessen lassen, wie man ihm zur Last lege, so wäre das den deutschen Zeugen nicht unbekannt geblieben und auch sie hätten darüber etwas berichtet.

Über diese allgemeine und alle Fälle betreffende Einlassung hinaus behauptet der Angeklagte hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Tötung von Josef Swi., dass sich dieser Vorfall schon aus dem Grunde nicht so abgespielt haben könnte, wie ihn die Zeugen Marek Swi. und David Her. geschildert hätten, weil die erste Selektion nicht vor der Metallurgia in der Krutkastrasse, sondern auf dem Neuen Markt stattgefunden habe. Es stehe fest, dass bei der Selektion Angehörige der SS aus Radom zugegen gewesen seien, weshalb auch die weitere Aussage der beiden Zeugen, alle Deutschen hätten die gleiche Uniform getragen, nicht zutreffe.

Es mag richtig sein, dass der Angeklagte sich wegen der "Hiwis" nach Radom gewandt hat, deren Schreckenstaten die Gefahr mit sich brachten, dass die Ordnung durch Überspannen des Bogens gestört wurde. Für die Frage, ob der Angeklagte in Einzelfällen selbst Juden erschossen oder Erschiessungen befohlen hat, besagt das nichts. Zutreffen kann auch, dass sich der Angeklagte gelegentlich menschlich gezeigt und Juden geholfen hat. Denn abgesehen davon, dass kein Mensch frei von Widersprüchen ist, wäre es unwahrscheinlich, wenn der Angeklagte während der ganzen Zeit, die er in Tschenstochau zugebracht hat, gegen alle Juden ausnahmslos nur mit Mord und Terror vorgegangen wäre. Dass ausser dem Zeugen Lü. keiner der anderen deutschen Zeugen etwas über vom Angeklagten vorgenommene oder veranlasste Erschiessungen ausgesagt hat, zwingt nicht zu dem Schluss, dass derartige Vorfälle sich nicht ereignet haben. Unabhängig davon, dass diese Zeugen auch über keinen Fall einer Erschiessung von Juden durch andere Angehörige des Schutzpolizeikommandos berichtet haben, obgleich zur Gewissheit des Gerichts feststeht, dass zumindest die zum Kommando gehörenden Polizisten Unkelbach und Jer. Juden erschossen haben, brauchen sie nicht einmal bewusst etwas verschwiegen zu haben, wenn sie den Angeklagten nicht in einem konkreten Fall belasteten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie bei dem Angeklagten zur Last gelegten Taten nicht dabei waren und hiervon auch nichts gehört haben. Es geschah in jener Zeit soviel Schreckliches, das Leben der Juden galt nichts, dass Einzelheiten dieses fürchterlichen Geschehens untergingen und auch viele Deutsche in Tschenstochau - in richtiger Erkenntnis der ungeheuren Verbrechen, die an den Juden begangen wurden - darüber nach Möglichkeit ihre Augen verschlossen und nur ungern von diesen Dingen sprachen. So ist es auch möglich, dass die deutschen Augenzeugen damals über Gewalttaten Degenhardts geschwiegen haben und dass die wenigen noch lebenden und vom Schwurgericht vernommenen deutschen Zeugen tatsächlich von keinem konkreten Fall einer vom Angeklagten begangenen oder veranlassten Tötung etwas wissen.

Allerdings hätte Unkelbach nach Überzeugung des Gerichts von einigen Fällen, die noch zu schildern sein werden, etwas wissen müssen. Dieser wegen an Juden in Tschenstochau begangener Mordtaten zu lebenslangem Zuchthaus verurteilte frühere Fahrer des Angeklagten hat die Unwahrheit gesagt, wenn er über keinen konkreten Fall einer von Degenhardt vorgenommenen Erschiessung etwas zu wissen behauptet und lediglich zugegeben hat, das "so etwas wohl möglich gewesen sei und dass solche Fälle vorgekommen seien". Mit welcher Zurückhaltung im übrigen die Aussagen der seinerzeit dem Schutzpolizeikommando angehörenden Zeugen Scho. und Bu. zu werten sind, erhellen ihre Angaben, sie schätzten die Zahl der 1942 in Tschenstochau lebenden Juden auf etwa 2000, von denen 500 bis 1000 selektiert worden sein könnten. Angesichts der tatsächlichen Zahlen von 40.000 bis 50.000 Juden, von denen allein bei der grossen Aussiedlung 36.000 bis 45.000 nach Treblinka verschickt wurden, drängt sich die Vermutung auf, dass diese beiden Zeugen damals in unvorstellbarem Masse an der Wirklichkeit vorbeigesehen haben oder das heute

tun. Soweit der Angeklagte behauptet, dass andere Personen - "Hiwis" sowie Angehörige der Truppenpolizei und der SS - in Tschenschow Juden erschossen hätten, ist das richtig. Judenmorde waren unter den damaligen Verhältnissen alltägliche Begebenheiten. Das Leben der Juden galt, wie bereits gesagt, nichts. Sie sollten ausgerottet werden. Es war aber nicht Aufgabe des Gerichts, derartige Vorkommnisse aufzuklären und zu würdigen. Nachzuprüfen ist lediglich, ob die Einlassung des Angeklagten, er habe keinen Juden erschossen oder dahingehende Befehle erteilt, Glauben verdient. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist diese Einlassung unwahr.

Schon bei der Würdigung des die Erschiessung von Josef Swi. betreffenden Falles erscheint die Erörterung der Umstände geboten, die bei allen dem Angeklagten zur Last gelegten Fällen eine Rolle spielen und deshalb bei der Würdigung aller Aussagen zu berücksichtigen waren. Das Schwurgericht ist sich hierbei der Schwierigkeiten, die der vorliegende Strafprozess mehr als andere Verfahren in der Feststellung des Sachverhalts bietet, bewusst. Es hat daher jede Zeugenaussage auf ihre Glaubwürdigkeit mit grossem Ernst überprüft. Es war zunächst immer zu bedenken, dass die Vorfälle, über die die Zeugen berichtet haben, mehr als 20 Jahre zurückliegen. Zu der insoweit anzustellenden Erwägung, dass das menschliche Gedächtnis und Erinnerungsvermögen mangelhaft sein können, kommt hinzu, dass jedenfalls die jüdischen Zeugen alle ein schweres und wechselvolles Schicksal gehabt haben. Sie haben in Tschenschow eine kaum zu beschreibende Leidenszeit durchgemacht. Für sie ging es damals darum, das nackte Leben zu retten und dem ihnen vor Augen stehenden Tod zu entgehen. Sie waren mithin mit ihrem persönlichen Schicksal so beschäftigt, dass sie möglicherweise auf Vorfälle, die sie nicht unmittelbar betrafen oder die letztlich unwesentlich waren, nicht achteten oder sie sich nicht einprägten. Diese Erwägungen können sowohl zu Gunsten des Angeklagten gehen, nämlich dahin, dass das Beobachtungsvermögen der Zeugen zu schlecht war, um auf ihre Aussagen eine Verurteilung stützen zu können, können aber auch dahin gewertet werden, dass die Zeugen Einzelheiten nur deshalb nicht wiedergeben können, weil sie solche überhaupt nicht oder nur als unwesentliche Begleiterscheinungen wahrgenommen haben, die hinter dem wesentlichen Geschehnis, dass und wie der Angeklagte an Erschiessungen von Juden beteiligt war, verblasst sind. Schliesslich war nicht daran vorbei zu sehen, dass die jüdischen Zeugen, die fast alle durch die Verfolgungsmassnahmen Angehörige verloren haben, den ihre damaligen Verfolger repräsentierenden Angeklagten aus Voreingenommenheit zu Unrecht belastet oder sogar aus Hass bewusst falsch ausgesagt haben könnten.

Das Gericht hat auch nicht verkannt, dass diese Zeugen in der vergangenen Zeit mit anderen Leidensgenossen aus Tschenschow oder auch aus anderen Gebieten über ihre schrecklichen Erlebnisse gesprochen sowie durch Zeitungen, Rundfunk, Film und einschlägige Berichte von anderen Prozessen über Judenverfolgungen vernommen haben mögen, so dass sich eigene und fremde Erlebnisse in ihrer Vorstellungswelt vermischt haben können. Auch der Hinweis des Angeklagten, dass in der Weltpresse Aufrufe erschienen sind, der für tot gehaltene Hauptmann Degenhardt lebe noch, gegen ihn sei ein Verfahren anhängig gemacht worden und es möchten sich Personen melden, die über "diesen Mörder" aussagen könnten, ist nicht unbeachtet geblieben, weil hierin, wenn auch unbeabsichtigt, die Möglichkeit enthalten ist, dass die Aussagen der Zeugen in eine bestimmte - falsche - Richtung gelenkt worden sind.

In diesem Zusammenhang war deshalb bei allen Einzelfällen auch zu prüfen, ob sich zwar der Vorfall als solcher ereignet hat, ob aber der Täter nicht der Angeklagte gewesen ist, die Zeugen sich also in der Person des Täters geirrt haben.

Alle diese Umstände hat das Schwurgericht, wie bereits hervorgehoben worden ist, in jedem einzelnen Fall berücksichtigt. In allen Fällen, in denen die vorgenannten Umstände Zweifel an der Glaubwürdigkeit oder dem Erinnerungsvermögen der Zeugen rechtfertigten, ist keine Schuldfeststellung getroffen und der Angeklagte daher freigesprochen worden. Das wird bei den weiteren Einzelfällen noch ausgeführt werden. Soweit der Angeklagte verurteilt worden ist, sollen diese Umstände nicht noch einmal Punkt für Punkt aufgeführt werden, um Wiederholungen zu vermeiden. Das Schwurgericht hat jedoch auch in diesen Fällen all dies geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass bei den jeweiligen Zeugen keine Bedenken gegen die Richtigkeit ihrer Aussage bestehen. Hinsichtlich der Möglichkeit, dass der Angeklagte mit dem wahren Täter verwechselt worden ist, sei bereits an dieser Stelle für alle Fälle ausgeführt, dass eine solche Verwechslung mit dem Oberleutnant Frankowski, dem zeitweiligen Stellvertreter des Angeklagten in Tschenstochau, bei keinem Zeugen erfolgt ist. Zwar hat der Angeklagte selber nicht behauptet, er sei mit Frankowski verwechselt worden. Das Schwurgericht hatte aber Veranlassung, dieser Frage von sich aus nachzugehen. Die jüdischen Zeugen haben nämlich ausnahmslos bekundet, ein untrügliches Erkennungsmerkmal Degenhardts sei die Narbe oder "Schramme" in seinem Gesicht gewesen. Tatsächlich hatte der Angeklagte, was er nicht bestreitet und was durch ihn darstellende Lichtbilder aus jener Zeit bestätigt wird, eine tiefe Narbe an der Wange, die noch heute sichtbar ist. Ausserdem haben die Zeugen Aron und Frieda Bir. sowie David Go. und Moses Glü. bekundet, Degenhardt habe während der von ihnen miterlebten Selektionen weisse

Handschuhe getragen. Der Angeklagte behauptet dagegen, nur graue Handschuhe besessen zu haben, weisse Handschuhe habe lediglich Frankowski gehabt. Ferner hat der Zeuge Wer. ausgesagt, Frankowski habe nach seiner Erinnerung eine Narbe im Gesicht gehabt. Genau könne er das aber nicht sagen. Nach Überzeugung des Schwurgerichts hat Frankowski keine Narbe im Gesicht gehabt. Weder der Angeklagte noch - von Wer. abgesehen - einer der als Zeugen vernommenen deutschen Polizisten hat dies behauptet. Im Ergebnis übereinstimmend haben sie, Wer. eingeschlossen, ausgesagt, Frankowski sei nach aussen hin kaum in Erscheinung getreten, sei vielmehr vollauf mit Verwaltungsangelegenheiten beschäftigt gewesen. Was die weissen Handschuhe betrifft, so will zwar auch keiner der als Zeugen vernommenen deutschen Polizisten den Angeklagten mit solchen Handschuhen gesehen haben. Das schliesst jedoch nicht aus, dass Degenhardt an den Tagen, an denen ihn die jüdischen Zeugen mit weissen Handschuhen gesehen haben, solche getragen hat. Es ist denkbar, dass er sie sich von anderen (SS-Führern oder Frankowski) an diesen Tagen ausgebeten hat. Das Gericht ist davon überzeugt, dass Degenhardt gelegentlich weisse Handschuhe getragen hat und dass die Bekundungen hierüber richtig sind, so dass eine Verwechslung mit Frankowski nicht stattgefunden hat. Der Angeklagte konnte im übrigen schwerlich mit Frankowski verwechselt werden. Abgesehen davon, dass Frankowski, wie gesagt, im Innendienst tätig war, war er von schlanker, grosser Figur. Mit dem Angeklagten, der 1,65 m gross und untersetzt ist, hatte er keine Ähnlichkeit. Das hat auch der Angeklagte zugegeben.

Auch im vorliegenden Fall hat das Schwurgericht keine Bedenken, den Aussagen der Zeugen Her. und Swi. zu folgen; obwohl Swi. durch den Angeklagten seinen Vater verloren hat, war er doch ohne Hassgefühle. Das kommt überzeugend in den Worten dieses Zeugen zum Ausdruck:

"Heute ist er (d.h. der Angeklagte) ein alter Mann, damals war er stark, man kann sich nicht denken, was er damals gemacht hat. Jetzt habe ich sogar Mitleid mit ihm. Damals hat er uns jüdische Taugenichtse und Krüppel genannt, jetzt sitzt er da so hilflos."

Es steht auch fest, dass die erste Selektion vor der Metallurgia in der Krutkastrasse stattgefunden hat. Zwar ist es richtig, dass sie sich im Laufe des Vormittags des 22.9.1942 auf den Neuen Markt verlagerte. Zur Räumung vorgesehen war aber zunächst der nördliche Teil des grossen Ghettos, in dem auch der schon einen Tag zuvor geräumte, für die Einrichtung von Lagerräumen bestimmte Abschnitt der Garibaldistrasse lag. Die dieser nach Norden benachbarte Krutkastrasse mit dem weiträumigen Fabrikgelände der Metallurgia war daher der am besten geeignete Ort, mit der Aufteilung der Kolonnen zu beginnen, deren Angehörige aus den um die Garibaldi-Krutkastrasse gelegenen Wohngebieten herausgetrieben worden waren. Die Richtigkeit dieser Feststellung ergibt sich nicht nur aus den glaubhaften Schilderungen der beiden oben genannten und vieler anderer jüdischer Zeugen, nämlich z.B. David Go., Abraham Jur. und David Le., sondern auch aus der Aussage des früheren Mitangeklagten Löb., der erklärt hat, er habe während der ersten Selektion Absperrdienst an der Ecke Krutkastrasse/Wilsonastrasse geleistet, von wo aus der Strom der Vorbeigetriebenen nach Süden in Richtung Bahnhof gelenkt worden sei. Erst als sich herausgestellt hatte, dass die auf dem Bahnhof bereitgestellten Waggons noch nicht gefüllt waren, obwohl der nördliche Teil des grossen Ghettos bereits geräumt war, kamen die weiter südlich in Gegend des Neuen Marktes liegenden Strassenzüge an die Reihe. Hier standen, wie bereits festgestellt worden ist, weitere Juden "in Bereitschaft". Wann die Selektion in der Krutkastrasse begann, war allerdings nicht eindeutig zu klären. Diese Unklarheit gibt aber keinen Anlass, die Darstellung der beiden Tatzeugen zu bezweifeln. Um welche Zeit sich ein Geschehnis damals ereignete, war für keinen der vernommenen Zeugen seinerzeit von Bedeutung, schon gar nicht für die um ihr Leben bangenden Juden. Von diesen zu verlangen - wie es der Angeklagte immer wieder getan hat -, sie müssten doch die genaue Uhrzeit angeben können, ist ein unzumutbares Ansinnen. Denn abgesehen davon, dass ihnen die Uhren bereits abgenommen worden waren, muss man sich in ihre Lage zurückversetzen, nämlich in ihre Angst und das chaotische Inferno, mit dem die Selektionen einhergingen. Neben diesen Eindrücken verblassen solche Nebensächlichkeiten wie die genaue Uhrzeit oder die Frage, ob der Angeklagte vor der Metallurgia mitten auf der Strasse oder mehr zum Tor der Fabrik hin stand. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Aussehens der Uniformen. Nicht auf solche Dinge war das Augenmerk der Zeugen gerichtet, sondern nur auf den Angeklagten selbst und seine Weisung, die für sie und ihre Angehörigen schicksalentscheidend war. Der weitere Einwand des Angeklagten, die beiden Zeugen hätten sich gegen ihn verschworen, entbehrt der tatsächlichen Grundlage. Denn die Aussagen der Zeugen sind nicht aufeinander abgestimmt, wie sich daraus ergibt, dass David Her. erklärt hat, er wisse nicht, dass der Getötete Swi. geheissen haben und der Vater des Zeugen Swi. gewesen sei. Wären ihre Aussagen miteinander abgesprochen, so hätte Her. wohl auch dieses bestätigt. Auch einem

Irrtum hinsichtlich der Person des Angeklagten sind die beiden Zeugen nicht erlegen. Zwar war er ihnen bis zur Selektion nur dem Namen nach bekannt. Dass "Degenhardt" aber derjenige war, der die Menschenschar, in deren Mitte die beiden Zeugen waren, vor der Metallurgia aufteilte, war ihnen durch in ihrer Nähe befindliche Leidensgenossen gesagt worden, die ihn schon persönlich kannten. Diesen Mann und seine Gesichtszüge fassten sie ins Auge, wobei ihnen unverrückbar im Gedächtnis haften blieb, dass er eine Narbe im Gesicht hatte. Diesen ihnen nunmehr richtig als Degenhardt bekanntgewordenen Mann sahen sie in den folgenden Monaten wiederholt auf seinen Inspektionsgängen oder bei anderen Gelegenheiten wieder und erkannten in ihm den Täter. Dessen ihnen vor Augen stehende Züge haben beide, als ihnen im Laufe des Ermittlungsverfahrens 1961 Lichtbilder vorgelegt wurden, die den Angeklagten und andere Polizisten darstellten, richtig erkannt und dabei zutreffend bemerkt, dass das ihnen vorgelegte Bild des Angeklagten einige Zeit vor dem September 1942 aufgenommen sein müsse, zudem auch retuschiert sei, weil die Narbe nicht zu erkennen sei. Auch in der Hauptverhandlung haben beide Zeugen in dem Angeklagten den Täter, ohne Zweifel zu lassen, wiedererkannt. Hiernach steht zur Gewissheit des Schwurgerichts fest, dass der Angeklagte am 22.9.1942 den 79 Jahre alten Juden Josef Swi. getötet hat.

Der Angeklagte wusste, dass er den tödlichen Schuss abgab und wollte das auch. Er hat also vorsätzlich gehandelt. Die vorsätzliche Tötung (§212 StGB) stellt sich als Mord (§211 Abs.2 StGB) dar, denn das Handeln des Angeklagten war von niedrigen Beweggründen getragen.

Als Beispiel für niedrige Beweggründe nennt das Gesetz Mordlust, Habgier und Befriedigung des Geschlechtstriebes. Mörder ist aber auch derjenige, der "sonst aus niedrigen Beweggründen" tötet. Niedrig sind die Beweggründe des Täters, wenn sein Handeln von Vorstellungen bestimmt war, die nach gesundem Empfinden verachtenswert sind. Den Masstab für die Feststellung der Niedrigkeit bilden die allgemein anerkannten sittlichen Anforderungen. Über die im Gesetz aufgeführten Beispiele hinaus können auch politische Beweggründe zu einer Tötung als niedrig bezeichnet werden. Die Tötung von Menschen allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse ist eine Tötung "aus niedrigen Beweggründen", nämlich aus politischer und rassischer Intoleranz und Überheblichkeit. Beweggrund im Sinne des §211 StGB ist nicht gleichbedeutend mit Absicht. Während diese den unmittelbar auf den im Gesetz angegebenen Erfolg gerichteten Willen des Täters bezeichnet, sind unter Beweggründen diejenigen Vorstellungen zu verstehen, die im Einzelfall die zum Verbrechen führende Willensbetätigung des Täters entscheidend beeinflusst haben. Solche Beweggründe brauchen nicht Gegenstand längerer Überlegungen zu sein. Es genügt, wenn sich der Täter ihrer bei der Tat bewusst ist.

Der Angeklagte Degenhardt hat den 79 Jahre alten Josef Swi. aus solchen niedrigen Beweggründen erschossen. Dieser musste allein aus dem Grunde sterben, weil er ein Jude war, der - nach Ansicht des Angeklagten - die Ordnung während der Selektion ungebührlich störte und weil der Angeklagte von der Auffassung ausging, solche Juden seien wie "Ungeziefer" zu vernichten. Die Vernichtung dieser Juden war von dem Gedanken bestimmt, dass jeder Jude wegen seiner Rasse ein "Untermensch" sei, dem die Existenzberechtigung schlechthin fehle. Diese Vorstellung kam in der Art und Weise, in der die Judenverfolgungen vor sich gingen und wie sie auch der Angeklagte in Tschenstochau miterlebt hatte, so eindeutig zum Ausdruck, dass er den verwerflichen Gehalt dieser die Menschenwürde und

das Menschenleben verachtenden Einstellung erkannt hat. Er hat sich die als niedrig zu wertenden Beweggründe zu eigen gemacht. Seine mit dem Sittengesetz nicht zu vereinbarende innere Einstellung hat er während seiner Tätigkeit in Tschenschow auch mit Worten klar zum Ausdruck gebracht. So hat er den Zeugen Izb. im Verlauf des unter Nr.17 erläuterten Geschehens mit den Worten "Lass weg die Hure!" aufgefordert, er solle seine hochschwängere Ehefrau loslassen. Nach der unter Nr.21 geschilderten Erschiessung von fünf Juden hat er den Abtransport der Getöteten mit dem Befehl angeordnet: "Nehmt den Dreck in die Kaviastrasse!". Die Erschiessung des jüdischen Ordners Rechnitz (Fall Nr.22) hat er mit den Worten befohlen: "Erschiess den Hund!". Die Gruppe der Juden, deren Schicksal den Gegenstand der unter Nr.15 niedergelegten Ausführungen bildet, hat er als "Scheissparade" bezeichnet. In eine von dem Zeugen Fis. miterlebte Einteilung jüdischer Arbeitskommandos, die von einem seiner Untergebenen und einem Angehörigen der Hasag vorgenommen wurde, hat er mit den Worten eingegriffen: "Was ist hier los? Wer hat hier was zu sagen? Über diese Scheisse hier habe ich zu befehlen!" Diese Beispiele für die Ausdrucksweise des Angeklagten gegenüber den seiner Macht unterworfenen Juden erhellen, dass sie für ihn keine Menschen, sondern Untermenschen waren.

Der Angeklagte war sich auch im Augenblick der Tat der Beweggründe und Ziele bewusst, welche die Tat zum "Mord" stempeln, dass heisst, er kannte die Umstände, welche die Bewertung "niedrig" tragen.

Diese vom Angeklagten begangene Tötung war rechtswidrig. Irgendwelche Rechtfertigungsgründe stehen ihm nicht zur Seite. Einen Befehl, bestimmte Juden zu erschiessen, hatte der Angeklagte nicht bekommen. Die Beweisaufnahme hat auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein allgemeiner Befehl bestand, Juden an Ort und Stelle zu erschiessen, die wie Swi. den zügigen Marsch infolge körperlicher Gebrechen beeinträchtigten oder - was für spätere Fälle von Bedeutung ist - die Ordnung während der Selektion dadurch "störten", dass sie sich nicht sofort der ihnen erteilten Weisung gemäss in die Schar der zum Abtransport Bestimmten einreichten oder sich versteckt gehalten hatten und entdeckt worden waren. Weder hat sich der Angeklagte dahin eingelassen noch hat dies ein Zeuge bekundet. Selbst wenn aber ein solcher Befehl oder auch nur eine entsprechende Weisung vorhanden und dem Angeklagten bekannt gewesen wäre, könnte dieser die Tötung von Juden damit nicht rechtfertigen. Eine solche Anordnung, die die Vornahme eines Verbrechens bezweckte, wäre offenkundig rechtswidrig gewesen. Die Rechtsordnung lässt es nur in bestimmten, hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen zu, dass ein Mensch einen anderen tötet. Obrigkeitliche Verfügungen, die im Gegensatz zur Rechtsordnung die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben, den Gedanken der Gleichheit bewusst verleugnen und die allen Kulturvölkern gemeinsamen Rechtsüberzeugungen von Wert und Würde eines jeden Menschen verleugnen, schaffen kein Recht. Sie bleiben Unrecht. Die Anordnung, Menschen zu töten, denen nichts anderes "vorzuwerfen" war, als dass sie die Ordnung störten, wäre rechtswidrig gewesen, gleichgültig, wer eine solche Anordnung erlassen hätte. Zudem hätte eine für eine solche "Unbotmässigkeit" etwa angedrohte Todesstrafe zu dem "Unrechtsgehalt" eines solchen Verhaltens in einem nicht zu übersehenden groben Missverhältnis gestanden, so dass eine Tötung auch aus diesem Grunde rechtswidrig gewesen wäre. Über all das hätte der Angeklagte, ein Mann von guter Auffassungsgabe, der bis zu den Taten ein rechtschaffenes Leben geführt hatte, nicht hinweggesehen.

Die Taten des Angeklagten sind schliesslich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Befehlsnotstandes entschuldbar. Die Entschuldbarkeit durch Notstand setzt voraus, dass dem Täter die Handlung durch eine gegenwärtig drohende Gefahr für Leib oder Leben abgenötigt, dass also sein Wille durch das Bewusstsein einer solchen Gefahr gebeugt worden ist.

Um sich mit Erfolg auf Befehlsnotstand berufen zu können, muss der Täter den Befehl nur deshalb ausgeführt haben, weil ihm die Ausführung als einziger Ausweg aus einer wirklichen oder vermeintlichen Leibes- oder Lebensgefahr erschienen ist. Wer einen Befehl aus falsch verstandenem Gehorsam oder aus Treuepflicht ausführte oder das tut, weil er aus blindem Gehorsam überhaupt keinen Ausweg sucht, den Befehl zu umgehen, kann sich nicht auf Befehlsnotstand berufen.

Als der Angeklagte Josef Swi. erschoss, lag objektiv keine Notstandslage vor. Der Angeklagte befand sich nicht in einer Lage, deren äussere Gegebenheiten unausweichlich eine in dem obigen Sinne erläuterte Gefahr enthielten. Denn er war, unbeschadet der Anwesenheit von Dr. Böttcher und dessen Stab, Herr des Geschehens und Befehlsgeber, nicht Befehlsempfänger. Der Angeklagte hat auch nicht etwa an eine Gefahr für sich geglaubt. Erwägungen darüber, ob irgendwelche Weiterungen eintreten könnten, wenn er Swi. nicht erschoss, hat er gar nicht angestellt, geschweige denn daran gedacht, er könne, wenn er ihn nicht töte, einer auf ihn zukommenden Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt sein. Die in diesem Zusammenhang allenfalls anzustellende Erwägung, der Angeklagte hätte, wenn und weil die Selektion nicht zügig fortgehe, von einem seiner ihr zusehenden Vorgesetzten eine Rüge bekommen können, weshalb er besonders "energisch" vorgegangen sei, ändert an der vorstehenden Würdigung nichts. Den Entschluss, Swi. zu töten, hat der Angeklagte aus freiem Willen heraus gefasst und ausgeführt. Nichts hätte ihn, wie er wusste, hindern können, den alten Mann unbeachtet zu lassen oder ihn anderen mit der Anordnung zu übergeben, ihn weiter zu führen. Er hat Swi. erschossen, weil er in diesem Juden ein nutzloses Lebewesen sah.

Der Angeklagte ist demnach des Mordes an Josef Swi. schuldig. Er ist auch als Täter zu bestrafen. Denn als Gehilfe derjenigen, die die Vernichtung der Juden geplant und verwirklicht haben, hat er nicht gehandelt. Nicht die insoweit von anderen begangenen Taten hat er unterstützen wollen, sondern diese Erschiessung als eigene Tat gewollt und begangen.

3.) Die Erschiessung des Juda Zelwer mit Frau und Kind während der ersten Selektion am 22.9.1942 in der Krutkastrasse vor der Metallurgia

In dem an der Garibaldistrasse Nr.26 gelegenen Haus, einer Weinkelerei, lebten im September 1942 die Eheleute Samuel und Eva Go. mit ihren Kindern, 2 Schwiegersöhnen und einem Enkelkind. Stütze des Vaters im Geschäft war der heute 46 Jahre alte, als Angestellter in Brooklyn lebende Sohn David. Die eine seiner älteren Schwestern namens Mania war in kinderloser Ehe mit Janek Silberstein verheiratet, die andere, Fryma, hatte Juda Zelwer zum Ehemann. Aus ihrer Ehe stammte ein damals einige Monate altes Kind. Diese vorstehend aufgezählte Hausgemeinschaft - mit Ausnahme der Eheleute Silberstein -, die in einer jüdischen rituellen Badeanstalt (Mikwe) beschäftigt waren - rückte mit anderen Juden am

Morgen des 22.9.1942 während der ersten Selektion durch die Krutkastrasse zur Metallurgia vor. Hier stand Degenhardt, der mit seiner Reitgerte den Strom der vorbeiziehenden Juden "dirigierte". Zu dieser Zeit stand neben Degenhardt ein SS-Offizier, der der Selektion zusah. David Go. ging einige Schritte hinter den anderen her. Die Eltern verlor Go. bei der vor Degenhardt auftretenden Stockung aus den Augen - er hat sie nie wieder gesehen -, weil sie ohne Aufenthalt zur Wilsonastrasse weitergetrieben wurden, während er und die Familie Zelwer zur Überprüfung der Arbeitskarten verhielten. David Go. blieb hinter seinem Schwager Juda Zelwer, der Degenhardt seine Arbeitskarte vorwies. Neben sich hatte Zelwer seine Frau, die das Kind auf dem Arm trug. Ohne Rücksicht auf die familiären Bande bestimmte Degenhardt, dass Frau Zelwer mit ihrem Kind in Richtung Wilsonastrasse weitergehen sollte, während er Juda Zelwer als "arbeitsfähig" in die Metallurgia einwies. Diese wollten sich jedoch nicht trennen, sondern versuchten, gemeinsam den rettenden Eingang der Metallurgia zu erreichen. Dabei wollte Juda Zelwer seiner Frau das Kind abnehmen. Dies sah Degenhardt. Er zog seine Pistole und erschoss Zelwer, seine Frau und das kleine Kind vor den Augen von David Go. Die Eheleute Zelwer und das Kind fielen tot zu Boden. David Go. wurde von Degenhardt anschliessend in die Metallurgia eingewiesen und später einem Transportkommando in der Hasag Pelcery zugeteilt.

Der Angeklagte hat auch zu diesem Fall ausgeführt, dass das, was der Zeuge David Go. gesagt habe, schon deshalb falsch sei, weil die erste Selektion am 22.9.1942 nicht vor der Metallurgia stattgefunden habe, sondern auf dem Neuen Markt. Das Gericht hat keinen Zweifel, dass der Zeuge Go. den von ihm erlebten Vorfall richtig wiedergegeben hat und dass der Angeklagte der Täter war. Dass die Selektion am 22.9.1942 vor der Metallurgia begann, ist bereits festgestellt worden. Seine Erinnerung hinsichtlich des Täters, nämlich des Angeklagten, ist zuverlässig. Er hatte Degenhardt bereits vor dem 22.9.1942 im grossen Ghetto gesehen. Dessen durch die Narbe im Gesicht einprägsame Gesichtszüge waren ihm bekannt. Er wusste, dass der Mann mit diesen Gesichtszügen der Hauptmann Degenhardt und der Führer des Schutzpolizeikommandos war. Als er sich bei der Selektion der Metallurgia näherte, erkannte er sofort, dass hier Degenhardt stand und "dirigierte". Auf diesen Mann war die volle Aufmerksamkeit des Zeugen gerichtet, als die von diesem verübte Bluttat geschah. Ein Irrtum des Zeugen scheidet aus.

Es steht hiernach fest, dass der Angeklagte Juda Zelwer, dessen Frau und dessen Kind durch Schüsse aus seiner Pistole getötet hat. Diese Tötungen bilden jeweils eine selbständige Handlung (§74 StGB), weil der Angeklagte jedesmal neu gezielt und den Abzug seiner Pistole neu betätigt hat. Sie stellen sich als Morde dar, denn das Handeln des Angeklagten war von "niedrigen Beweggründen" getragen, wie schon zum Fall Nr.2 dargelegt worden ist. Die Unbotmässigkeit der Familie Zelwer, dass sie zusammen bleiben und ihr Leben retten wollten, nahm er zum Anlass, sie zu erschiessen. Ihm war dabei klar, dass Menschen, die, wie er wusste, nichts anderes im Sinn hatten, als dem ihnen zgedachten schrecklichen Schicksal zu entgehen, nicht einfach erschossen werden durften. Er tat es dennoch, weil sie Juden waren, deren Leben ihm nichts galt. Rechtfertigungsgründe oder ein Befehlsnotstand, wenn auch nur ein vermeintlicher, liegen wie im Fall 2 auch hier nicht vor. Insoweit wird auf die dortigen Erörterungen Bezug genommen.

Der Angeklagte ist mithin wegen Mordes in drei Fällen zu bestrafen.

4.) Die Erschiessung der Jentla Jur. während der ersten Selektion am 22.9.1942 in der Krutkastrasse vor der Metallurgia

Der jetzt 63 Jahre alte Schneider Abram Jur. wohnte, als die Selektionen in Tschenschowau begannen, mit seiner Familie, nämlich seiner damals etwa 42 Jahre alten Ehefrau Jentla, geb. Cud. und seiner 12 Jahre alten Tochter Bronia in der Warschauerstrasse Nr.60 etwa gegenüber der Strassengabelung Kavia-Kiedrzynskastrasse. Er betrieb seinerzeit einen Metall- und Schrotthandel. Nachdem er in den frühen Morgenstunden des 22.9.1942 die von den jüdischen Ordnern verbreitete Aufforderung, die im Haus wohnenden Juden sollten mit kleinem Gepäck zur Krutkastrasse kommen, vernommen hatte, packte er für sich und seine Angehörigen Bündel mit Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens zusammen und steckte sie in einen Sack. Sodann begab er sich mit Frau und Tochter kurz vor sieben Uhr auf die Strasse. Den Sack trug er auf den Rücken. Während sie mit anderen Juden in Richtung Krutkastrasse die Warschauerstrasse entlang gingen, sahen sie dort Frau Esther Charchort - eine Tante von Frau Jur. - auf der Strasse liegen. Sie war offensichtlich erschossen worden. Frau Jur., durch diesen Anblick völlig verstört, befürchtete für sich und ihre Familie das Schlimmste. Sie ging schwankenden Schrittes mit Mann und Tochter weiter, brach aber am Anfang der Krutkastrasse zusammen. Ihr Ehemann liess sie sich an den Strassenrand hinsetzen und dort mit der Tochter und dem Gepäck warten. Er selbst ging auf der Krutkastrasse in Richtung Metallurgia weiter, um zu erkunden, was dort geschah. Er bemerkte nämlich, dass sich vor dem Fabriktor der Strom der Juden staute. Als er näher an die Metallurgia herangekommen war, sah er dort den Angeklagten Degenhardt, den er schon seit längerer Zeit kannte, inmitten anderer, ihm unbekannter Polizeioffiziere und SS-Führer stehen. Degenhardt dirigierte mit seiner Reitgerte in der bereits geschilderten Weise einen kleinen Teil der Juden in die Metallurgia und liess den weitaus grösseren Teil in Richtung Wilsonastrasse weitertreiben. Seine Umgebung sah diesem Geschehen zu.

Jur. geriet bei dem sich ihm darbietenden Bild in grosse Aufregung. Er ging zu Frau und Tochter zurück, sah aber wegen der die Strasse umsäumenden Absperrmannschaften keine Möglichkeit, seine Familie und sich selbst in Sicherheit zu bringen. Deshalb reihten sie sich in die Schar der auf die Metallurgia zueilenden Juden ein. Als sie Degenhardt erreicht hatten, trat Frau Jur. auf diesen zu und bat ihn um Mitleid. Ohne ein Wort der Erwiderung zog er seine Pistole und erschoss Frau Jur. Sie brach tot zusammen. Abram Jur. war nunmehr völlig kopflös geworden. Inmitten der durch Zurufe "Laufen, Laufen" und Schläge von den die Strasse umsäumenden Uniformierten vorwärts in Richtung Wilsonastrasse getriebenen Menge wurde er weiter geschoben. In diesem Gedränge von panischem Schrecken erfüllter Juden verlor er auch noch seine Tochter aus den Augen. Er hat sie nie wieder gesehen. Ihm selbst gelang es, in der folgenden Nacht aus dem nach Treblinka bestimmten Zug zu entfliehen. Er kehrte später nach Tschenschowau zurück, wo er sich in eine jüdische Arbeitskolonne einreihen konnte.

Auch zu diesem Fall geht die Einlassung des Angeklagten dahin, dass er nicht der Täter gewesen sein könne, weil die erste Selektion nicht auf der Krutkastrasse stattgefunden habe. Zudem habe der Zeuge früher (damit ist eine Vernehmung des Zeugen am 30.1.1961 in Paris gemeint) selbst gesagt, "ein SS-Mann" habe die Selektion geleitet. Diese Einlassung des Angeklagten ist nicht richtig. Die erste Selektion begann, wie bereits gesagt, auf der Krutkastrasse und wurde von dem vor der Metallurgia stehenden Angeklagten geleitet. In der

vom Angeklagten in Bezug genommenen früheren Niederschrift der Bekundung des Zeugen ist nicht von "einem SS-Mann" allgemein, sondern ausdrücklich von dem "SS-Mann Degenhardt" die Rede. Wenn insoweit auch zu berücksichtigen ist, dass der Angeklagte während seines Dienstes als Polizeioffizier nicht seine SS-Uniform getragen haben dürfte, so dass er dem Zeugen während des von diesem geschilderten Vorfalls schwerlich als "SS-Mann" gegenüber getreten ist, so erschüttert das die Glaubwürdigkeit seiner Aussage nicht. Denn der Zeuge hat in der Hauptverhandlung glaubhaft erläutert, dass er die einzelnen Verschiedenheiten der jeweiligen Uniformen nicht genau kenne und daher zwischen SS-Leuten und Polizeibeamten nicht unterschieden habe. Die SS habe seiner Ansicht nach diese Verbrechen geplant und daher bezeichne er, wie viele andere seiner Glaubensgenossen, die bei diesen Verbrechen mitwirkenden Deutschen einfach als "SS-Männer". Auch dieser Zeuge hat sich bei seiner Aussage im übrigen nicht von Voreingenommenheit gegen Deutsche schlechthin leiten lassen. Denn er hat mit eindrucksvollem Ernst darauf hingewiesen, dass er nicht zur Hauptverhandlung gekommen sei, um etwa alle Deutschen, mit denen er in Tschentstochau zusammengetroffen sei, als Mörder zu bezeichnen. Er hat das mit der Erwähnung seines Arbeitsgruppenleiters in der Hasag, des "Menschen" Milow, der nichts als seine Pflicht getan habe und der wie auch der Werkschutzleiter Pfeiffer ein anständiger Mann gewesen sei, unterstrichen. Nicht einmal den Angeklagten hat dieser Zeuge kritiklos mit Vorwürfen bedacht. Denn dafür, dass er - der Zeuge - durch die vom Angeklagten geleitete Selektion seine Tochter verloren hat, hat er ihn nicht verantwortlich gemacht, weil Degenhardt diese Selektion auf höheren Befehl habe durchführen müssen. Der glaubwürdige Zeuge hat sich schliesslich auch nicht in der Person des Täters geirrt. Den Angeklagten kannte er bereits seit dem Frühsommer des Jahres 1942. Als er ihm damals mit dem warnenden Zuruf "Achtung, der Hauptmann" gezeigt wurde, bemerkte er dessen Narbe im Gesicht, das sich ihm gerade wegen dieses Merkmals einprägte. Diesen Hauptmann Degenhardt sah der Zeuge am 22.9.1942 die Selektion leiten und musste aus nächster Nähe mit ansehen, wie er Jentla Jur. erschoss. Er hat ihn auch später wiedergesehen und in ihm den Täter erkannt.

Auch diese vom Angeklagten getötete Jüdin musste sterben, weil sie eine Jüdin war, die die Ordnung seiner Ansicht nach ungebührlich störte und er die Auffassung vertrat, solche Juden seien wie Ungeziefer zu vernichten. Der Angeklagte hat sie daher aus niedrigen Beweggründen, wie sie im einzelnen bereits zum Fall Nr.2 erläutert worden sind, erschossen. Diese Tat war rechtswidrig und nicht entschuldbar. Auch hier gilt das zu den vorigen Fällen Gesagte. Deshalb ist der Angeklagte des Mordes an Jentla Jur. schuldig.

5.) Die Erschiessung einer unbekanntes jüdischen Frau während der ersten Selektion am 22.9.1942 in der Krutkastrasse vor der Metallurgia.

Der jetzt 57 Jahre alte Schneider Jakob Fis. arbeitete bis zum September 1942 mit einer Sondererlaubnis in einem Metallbetrieb ausserhalb des Ghettos. Er wohnte mit seiner Ehefrau, die keine Arbeitskarte hatte, und seinem 8 Jahre alten Sohn in dem von der Wilsonastrasse gesehen zweiten Haus links an der Krutkastrasse, das die Hausnummer 44 hatte. Als die jüdischen Ordner in den Morgenstunden des 22.9.1942 in diesem Teil der Krutkastrasse bekanntmachten, dass die Juden, die eine Arbeitskarte hatten, zur Metallurgia kommen und die anderen zur Wilsonastrasse gehen sollten, versteckte Fis. Frau und Kind in einem vorbereiteten Unterschlupf und ging gegen 7 Uhr zur Metallurgia. Noch bevor er sie erreicht hatte, sah er zwei erschossene jüdische Frauen auf der Strasse liegen.

Vor der Metallurgia reihte er sich in die dort wartende Menschenmenge ein und rückte mit ihr auf den vor dem Tor der Metallurgia inmitten anderer uniformierter Deutscher stehenden Angeklagten zu. Etwa 5 Meter vor Fis. ging ein ihm unbekanntes Ehepaar. Beide Eheleute hatten eine Arbeitskarte. Gleichwohl sollte die Frau von dem Mann getrennt werden, was dadurch zum Ausdruck kam, dass man ihre Arbeitskarte zerriss und ein am Strassenrand stehender Uniformierter sie vorwärts trieb, während der Mann, von Degenhardt zur Seite gewiesen, durch das Tor der Metallurgia gestossen wurde. Die Frau wollte ihrem Mann folgen. Degenhardt bemerkte das und wies die Frau an, auf das dem Tor der Metallurgia benachbarte Tor des Hospitals zuzugehen. Das tat die Frau auch, wobei sie im Weitergehen Degenhardt den Rücken zuwandte. Er zog, als sie an ihm vorüber war, seine Pistole und tötete die Frau durch einen aus kurzer Entfernung abgegebenen Schuss. Die Leiche der Frau blieb vor dem Tor des Hospitals liegen. Fis. sah dies alles. Er fand später die zerrissene Arbeitskarte der Frau vor der Metallurgia. Er kam am Nachmittag des 22.9.1942 in die Pelcery. Von Frau und Kind hat er nichts wieder gehört.

Unter Wiederholung der bereits widerlegten Behauptung, die erste Selektion habe nicht vor der Metallurgia stattgefunden, hat der Angeklagte zu diesem Fall vorgetragen, dass die Aussage des Zeugen keinen Beweiswert habe, weil dieser erklärt habe, die in Tschenschau eingesetzt gewesenen Polizeibeamten und auch er - der Angeklagte - hätten immer einen Totenkopf an der Mütze getragen. Da das falsch sei, könne er nicht der Täter gewesen sein. Im übrigen sei es höchst befremdlich, dass er immer, wenn er jemanden erschossen haben solle, angeblich allein gewesen sei.

Das Gericht hat keinen Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen von Fis. Zwar trifft es zu, dass der Zeuge gesagt hat, die Polizeibeamten, Degenhardt eingeschlossen, hätten immer Totenköpfe an ihren Mützen gehabt. Als dem Zeugen aber in der Hauptverhandlung Lichtbilder aus der damaligen Zeit vorgelegt wurden, auf denen Polizisten mit Mütze abgebildet worden waren, hat er die Möglichkeit eingeräumt, sich insoweit versehen zu haben. Ein solcher Irrtum ist erklärlich und erschüttert die Zuverlässigkeit dieses Zeugen nicht. Die Aufmerksamkeit der Juden während ihrer Leidenszeit in Tschenschau war, wie schon einmal gesagt worden ist, nicht so sehr auf Einzelheiten an Uniformen gerichtet, sondern vielmehr auf das persönliche Erscheinungsbild desjenigen, von dessen Tun Gefahr zu befürchten war. Das Gesicht des Polizisten, der die Selektion vornahm und der vor Fis.s Augen die Frau erschoss, war, wie Fis. bleibend im Gedächtnis behielt, durch "eine Schramme" gekennzeichnet und war das des Angeklagten, dessen Namen der Zeuge noch während er in der Kolonne auf ihn zuzuging, richtig erfuhr. Der Zeuge hat auch keinesfalls andere Polizisten als Augenzeugen des Vorfalls ausgeschaltet. Er hat nicht behauptet, Degenhardt sei bei der Selektion allein gewesen, sondern hat ausdrücklich betont, dass er inmitten anderer deutscher Uniformierter gestanden habe. Wenn der Zeuge sich nicht in der Lage gesehen hat, Namen anderer bei der Selektion beteiligter Uniformierter zu nennen, so besagt das nichts gegen seine Zuverlässigkeit. Er kannte, wie er glaubhaft bekundet hat, damals keinen von ihnen und hatte keinen Anlass, sich um die Namen von "Nebenfiguren" zu kümmern, geschweige denn, sie sich zu merken, weil er damals nicht damit rechnete, jemals danach gefragt zu werden. Wie abgewogen und überlegt die Aussage des Zeugen in ihrer Gesamtheit ist, wird schliesslich dadurch verdeutlicht, dass er auf den ihm in der Hauptverhandlung

gemachten Vorhalt, er habe auf seinem Wege zur Metallurgia doch wohl "viele" Leichen gesehen, nicht die naheliegende Antwort "ja" gab, sondern betonte, ausser den von ihm wahrgenommenen zwei toten Frauen keine Leichen erblickt zu haben.

Der Beweggrund, aus dem heraus der Angeklagte die dem Namen nach unbekannt gebliebene Frau tötete, war, wie in den vorher geschilderten Fällen, ein niedriger. Er tötete die Jüdin, weil sie nicht seinem Befehl, sich der Reihe der für die Vergasung bestimmten Juden anzuschliessen, nachkam, dadurch die Ordnung störte und er der Ansicht war, solche Juden, deren Leben nichts galt, seien einfach "umzulegen". Auch das, was weiterhin hinsichtlich der rechtlichen Würdigung zum Fall Nr.2 gesagt worden ist, gilt für diesen Fall.

Der Angeklagte ist mithin auch hier des Mordes schuldig.

6. u. 7.) Die Erschiessung eines kleinen Kindes und eines Mannes während der ersten Selektion am 22.9.1942 in der Krutkastrasse vor und in der Metallurgia.

Zu den bei der ersten Selektion als arbeitsfähig ausgesonderten Männern gehörte der jetzt als Schweisser in USA lebende, damals 21 Jahre alte David Le., der mit Eltern und Geschwistern in der Nadrecznastrasse Nr.74 gewohnt hatte. Mit Ausnahme seines Bruders sind die anderen Familienmitglieder ein Opfer der Verfolgungen geworden. Le. hatte im Vorverfahren geschildert, der Angeklagte habe während der ersten Selektion vor der Metallurgia mit der einen Hand ein kleines Kind hochgehoben und es mit seiner in der anderen Hand gehaltenen Pistole erschossen. Am Nachmittag des 22.9.1942 habe der Angeklagte im Hof der Metallurgia einen jüdischen Mann durch Schüsse aus seiner Pistole getötet. Auf Grund dieser Angaben ist der Angeklagte des Mordes in diesen beiden Fällen beschuldigt worden. Zur Verurteilung insoweit reicht das Ergebnis der Beweisaufnahme indessen nicht aus. Le. hat in der Hauptverhandlung zwar die allgemeinen Geschehnisse vor der Metallurgia so geschildert, wie es andere Zeugen auch getan haben, hat aber dabei über von ihm an diesem Tage wahrgenommene Erschiessungen zunächst nichts gesagt. Nach Vorhalt seiner früheren Aussage hat Le. auch erklärt, er wisse, dass er das früher gesagt habe. Er sei aber vor Gericht nicht in der Lage, die Vorfälle im einzelnen noch einmal wiederzugeben.

Das Schwurgericht konnte bei dieser Sachlage den jeweiligen Sachverhalt im einzelnen nicht feststellen und die Täterschaft des Angeklagten nicht zweifelsfrei beweisen.

Von dem Vorwurf, das kleine Kind und den jüdischen Mann erschossen zu haben, ist der Angeklagte hiernach freigesprochen worden.

8.) Die Erschiessung der Bella Horowicz geb. Konopinska während der ersten Selektion am 22.9.1942 in der Krutkastrasse vor der Metallurgia

Die Zeugin Frieda Bir. war am Morgen des 22.9.1942, während ihr Ehemann Aron mit seinem Pferdefuhrwerk unterwegs war, mit ihrer Schwester Bella Horowicz und ihrer Schwägerin in einer vor der Metallurgia an Degenhardt vorbeimarschierenden Gruppe von Juden. Er wies Frau Bir., die eine Arbeitskarte hatte, in die Metallurgia ein, während die beiden anderen Frauen in Richtung Wilsonastrasse weitergehen sollten. Bella Horowicz wollte ihrer Schwester folgen. Sie wurde aber von einem Uniformierten zurückgestossen in die marschierende

Kolonne. Nun versuchte sie abermals, in Richtung auf die Metallurgia einzuschwenken. Frieda Bir., die das mit angesehen hatte, beobachtete plötzlich mit Schrecken, dass Degenhardt seine Pistole zog und Bella Horowicz erschoss. Diese sank tot nieder. Fassungslos wollte Frieda Bir. sich ihrer toten Schwester zuwenden. Davon sah sie ab, nachdem ihr jemand zurief: "Lass das, Du wirst auch erschossen!". Mit anderen Juden wurde sie sodann in den Hof der Metallurgia gedrängt und später einem im Möbellager an der Wilsonastrasse arbeitenden Kommando zugeteilt.

Der Angeklagte hat zu diesem Fall erklärt, dass die Aussage der Zeugin widerspruchsvoll und unklar sei. Denn die Zeugin habe zunächst gesagt, sie habe ihn bei der Selektion noch nicht gekannt, gleichwohl später behauptet, er sei der Täter gewesen. Widerspruchsvoll oder unklar ist die Darstellung der Zeugin indessen nicht. Entscheidend ist nicht, ob die Zeugin den Angeklagten schon gesehen hatte, bevor sich der Vorfall ereignete, sondern ob sie in dem Angeklagten den Täter richtig wiedererkannt hat. Hiervon ist das Gericht überzeugt. Die Zeugin hat nämlich bekundet, sie habe voller Besorgnis um ihre Schwester das Tun des in grüne Uniform gekleideten Polizisten, der mit seiner Gerte hin und her gezeit habe, aus geringer Entfernung genau beobachtet und sich dabei dessen Gesicht eingepägt. Dass dieser Polizist, der ihre Schwester erschossen habe, Degenhardt heiße, habe sie einige Zeit später erfahren, als er in Begleitung des (1960 verstorbenen) Leutnants Rohn ihre Arbeitsstelle, nämlich das Möbellager in der Wilsonastrasse, besichtigt habe. In diesem ihr nunmehr namentlich richtig bezeichneten Mann habe sie den Täter wiedererkannt, ihn später auch verschiedentlich im kleinen Ghetto gesehen. Ihre Erinnerung an Degenhardt sei zudem deshalb besonders lebhaft, weil er sie - die Zeugin - bei einer Überprüfung des in das kleine Ghetto zurückgeführten Arbeitskommandos wegen "unbefugten" Besitzes von Brot geschlagen habe.

Das Gericht ist von der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Zeugin Bir. überzeugt. Es steht deshalb fest, dass der Angeklagte die Schwester der Zeugin getötet hat. Auch diese Tötung widerfuhr einer Jüdin, in deren Verhalten der Angeklagte eine Widersetzlichkeit sah. Er ist auch in diesem Fall, für dessen rechtliche Würdigung im übrigen die bereits zum Fall Nr.2 ausgeführten Erwägungen gelten, des Mordes schuldig.

9.) Die Erschiessung einer älteren Jüdin am 22.9.1942 in der Warschauerstrasse

Der südliche Teil der Nadrecznastrasse, der zwischen Mirowska- und Strazackastrasse lag, wurde von der ersten Selektion am 22.9.1942 noch nicht betroffen. Hier wohnten der damals 25 Jahre alte ledige Joel Sil. mit seinen Eltern in der Nadrecznastrasse Nr.13 gegenüber einer zur Wartha hin gelegenen früheren Schule, in der der Judenrat ein Büro eingerichtet hatte. Sil., dessen Vater am 22.9.1942 an seiner Arbeitsstelle versteckt war, stand gegen 10 oder 11 Uhr im Tor des Hauses Nr.13, um irgendetwas Näheres von dem Geschehen zu erfahren. Um diese Zeit kam ein ihm unbekannter Schutzpolizist die Strasse entlang, an der sich auch noch einige andere Juden aufhielten und fragte nach einem Mechaniker, der in der Lage sei, die verschlossene Tür zum Büro des Judenrats zu öffnen. Sil. meldete sich. Er erhielt den Auftrag, sich etwa 10 Leute zusammen zu suchen und die im Büro des Judenrats befindlichen Schreibmaschinen zur Metallurgia zu tragen. Als Sil. genügend Leute gefunden hatte, brach er auf Weisung des Polizeibeamten das Schloss der Bürotür auf und holte mit der soeben gebildeten Kolonne die Schreibmaschinen heraus. Die Juden gingen unter Führung des

Polizisten durch die Mirowska-Warschauerstrasse zur Krutkastrasse. Die Warschauerstrasse war bereits "judenrein". Von hier hörte Sil. aber noch Schüsse. Auf der Krutkastrasse hielten sich viele Uniformierte auf, die Sil. nicht kannte. Die eigentliche Selektion war hier bereits beendet. Im Hof der Metallurgia warteten die vielen Juden, die registriert und zur Arbeit eingeteilt werden sollten. Nachdem Sil. und seine Begleiter die Schreibmaschinen im Büro der Metallurgia abgeliefert hatten, sagte der Kommandoführer zu ihnen, sie sollten dort bleiben. Sil. bat ihn aber, zu seiner Mutter zurückgehen zu dürfen. Das wurde ihm, nachdem der Kommandoführer mit einem seiner Vorgesetzten gesprochen hatte, erlaubt. Dementsprechend ging er, von einem polnischen Polizisten beaufsichtigt, die Krutkastrasse zurück und bog nach Süden in die Warschauerstrasse ein. Auf diesem Wege wechselte er mit dem polnischen Polizisten einige Worte, bis dieser plötzlich warnend bemerkte, Degenhardt komme. So war es. Degenhardt trat auf die beiden zu und fragte, was hier vor sich gehe. Da der polnische Polizist nicht deutsch sprach, erklärte Sil. Degenhardt die Sachlage. Währenddessen kam ein jüdischer Ordner mit einer alten jüdischen Frau aus dem Hof des Hauses, vor dem das Gespräch stattfand, auf die Strasse heraus. Auf diesem Hof sah Sil. durch das geöffnete Tor deutsche Polizisten, die nach versteckten Juden suchten, und jüdische Ordner. Als Degenhardt die Frau mit dem jüdischen Ordner herauskommen sah, wandte er sich von Sil. ab und der Frau zu und sagte zu ihr, sie solle weitergehen. Sie fragte zurück: "Wohin?", woraufhin Degenhardt erwiderte: "Vorwärts!". Die Frau ging nun, wie eine Blinde mit den Händen ins Leere tastend, schräg über die Fahrbahn auf die andere Seite der Strasse zu. Nunmehr gab Degenhardt einem etwa 8 oder 10 Meter entfernt stehenden Wachmann, der einen Karabiner trug, ein Zeichen, die Frau zu erschiessen. Dieser, das Zeichen richtig deutend, schoss auf die Frau und traf sie, so dass sie, einige Schritte weiter taumelnd, etwa auf der Mitte der Strasse in die Knie brach. Dieser Schuss war nicht tödlich gewesen. Das bemerkte Degenhardt und gab seinen Unwillen über den "schlechten" Schuss mit einer abfälligen Gebärde dem Wachmann zu verstehen. Dann ging er auf die Jüdin zu und tötete sie durch einen Schuss aus seiner Pistole in den Kopf.

Sil. hat diesen Vorfall aus etwa 7 Meter Entfernung mitangesehen. Er beobachtete noch, wie die Leiche der Frau auf einen Leichenwagen geworfen wurde. Degenhardt setzte nach Tötung der Jüdin sein Gespräch mit Sil. fort und erlaubte ihm, seinen Weg weiterzugehen. Der polnische Polizist übergab Sil. einem an der Strasse stehenden Wachmann und kehrte dann um. Auf dessen Zeichen liess ein anderer, die Mirowskastrasse absperrender Wachmann, Sil. zur Nadrecznastrasse durch.

Der Angeklagte hat geltend gemacht, dass Sil.s in der Hauptverhandlung gegebene Darstellung unzutreffend, zudem zu dessen früheren Aussagen widersprüchlich sei. Falsch sei die Behauptung des Zeugen, die Tür zu dem Büro des Judenrats sei verschlossen gewesen, weil der SS- und Polizeiführer die Anordnung getroffen hätte dass während der Selektionen keine Tür verschlossen gehalten sein dürfe. Widersprüche bestünden insofern, als Sil. früher gesagt habe, der Wachmann habe mit einem Revolver auf die Frau geschossen und der Angeklagte habe die zusammengebrochene Frau angefasst und herumgedreht, während der Zeuge jetzt vor Gericht erklärt habe, der Wachmann habe mit einem Karabiner geschossen und Degenhardt habe die Frau nicht angerührt. Diese Verschiedenheiten liessen den Zeugen unzuverlässig erscheinen.

Zweifel an der in den entscheidenden Punkten zuverlässigen Erinnerung des Zeugen Sil. hat das Gericht nicht. Ein Irrtum über die Person des Täters scheidet aus. Sil. kannte Degenhardt genau. Was den Einwand des Angeklagten hinsichtlich des Verschlussens der Tür angeht, so erscheint es schon zweifelhaft, ob sich der SS- und Polizeiführer mit solchen Kleinigkeiten überhaupt befasst hat. Aber selbst wenn das der Fall gewesen sein sollte, so besagt das nicht, dass die Anordnung überall bekanntgewesen und befolgt worden ist. Sil.s Aussage hat dem Gericht die Überzeugung vermittelt, dass die Tür verschlossen war. Der Widerspruch hinsichtlich der von dem Wachmann benutzten Waffe ist nur ein scheinbarer. In der Urschrift der einschlägigen polizeilichen Vernehmungsniederschrift des Zeugen, die am 28.2.1960 in Iwritt (Neuhebräisch) geschrieben worden ist, steht als Bezeichnung für die von dem Wachmann benutzte Waffe das Wort "Roweh", das mit Büchse=Gewehr, Karabiner hätte übersetzt werden müssen und nicht mit Revolver, wie es geschehen ist. Von einem Revolver (= Ekdah) hat Sil. in diesem Zusammenhang nur hinsichtlich der vom Angeklagten benutzten Waffe gesprochen. Bereits in der Übersetzung seiner richterlichen Vernehmung vor dem Friedensrichter in Tel Aviv am 27.1.1961 heisst es richtig "Karabiner". Übrig bleibt mithin von den Einwendungen des Angeklagten lediglich, dass Sil.s Aussage über die Frage, ob Degenhardt die Frau angefasst hat, nicht gleichbleibend ist. Das ist jedoch nicht von entscheidender Bedeutung. Nach dem persönlichen Eindruck, den das Gericht von dem Zeugen Sil. gewonnen hat, ist dieser glaubwürdig. Er hat abwägend und vorsichtig ausgesagt und den Angeklagten nur belastet, wenn er diesen bei dem jeweils in Frage stehenden Vorfall selbst gesehen hat. In anderen Fällen hat er stets betont, von dritter Seite etwas gehört zu haben, aber aus eigener Wahrnehmung nichts sagen zu können. Dass er früher in dem obengenannten Punkt nebensächlicher Art etwas anderes gesagt hat als in der Hauptverhandlung, spricht eher für als gegen den Zeugen. Denn dem Vorhalt, nicht stets in allen Einzelheiten dasselbe gesagt zu haben, hätte er ohne weiteres dadurch begegnen können, dass er seine frühere Darstellung als richtig und seine jetzige Aussage zu diesem Punkt als ein Versehen bezeichnet hätte. Das hat er bewusst nicht getan. Dass er nicht gegen jeden Deutschen, mit dem er seinerzeit in Tschenstochau zu tun hatte, voreingenommen ist, ergibt sich daraus, dass er mit Worten des Dankes des Polizeibeamten Marbach-Jaschinski gedacht sowie den Direktor Lü. und den damaligen Burschen des Angeklagten, den Zeugen Wei., als anständige Männer bezeichnet hat.

Auch die Tötung dieser Frau, die der Anordnung zuwidergehandelt hatte, ihre Wohnung zu verlassen, ist als Mord zu bewerten. Auch in diesem Fall sind die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, wie sie bereits zu Fall 2) erläutert worden sind. Auf sie wird Bezug genommen.

Der Angeklagte ist daher auch in diesem Fall des Mordes schuldig.

10.) Die Erschiessung einer Jüdin am 22.9.1942 in der Garibaldstrasse.

Der jetzt 62 Jahre alte Kaufmann Aron Bir. war im Jahre 1940 mit seiner Ehefrau Frieda geb. Konopinska und dem wenige Monate alten Sohn von Sosnowitz nach Tschenstochau - die Heimatstadt von Frau Bir. - in eine am nördlichen Ende der Warschauerstrasse gelegene Wohnung gezogen, von wo die Familie bei Bildung des grossen Ghettos in die Garncarskastrasse umgesiedelt wurde. Im Sommer 1942 arbeitete Bir. mit einem Pferdefuhrwerk für die deutsche Verwaltung, hauptsächlich als Müllkutscher. Von der bevorstehenden Aktion erfuhr Bir. schon vor dem 21.9.1942 durch die Warnung eines ihm

bekanntem Schutzpolizisten Nickel, der ihm den Rat gab, er möge sich, statt den Versöhnungstag mit Gebet zu begehen, lieber mit Frau und Kind in Sicherheit bringen. Diesem Rat zu folgen, sah Bir. keine Möglichkeit. Als er am Abend des Versöhnungstages, vom Gottesdienst nach Hause zurückgekehrt, gerade mit dem Abendessen fertig war, kam ein jüdischer Ordner in die Wohnung und übermittelte ihm die Anordnung, er solle mit dem Fuhrwerk alsbald zum Neuen Markt kommen. Dieser Weisung entsprechend machte sich Bir. mit Pferd und Wagen auf den Weg zum Neuen Markt, wo er gegen 22 oder 23 Uhr eintraf. Hier waren bereits andere Juden mit ihren Fuhrwerken aufgefahren. Mit ihnen erwartete Bir. den Anbruch des 22.9.1942. Es war ihm nunmehr klar geworden, dass die Aussiedlung beginnen würde.

Geraume Zeit später fuhr Bir., der inzwischen erteilten Weisung gemäss, in die Kaviastrasse. Die Selektion in der Krutkastrasse war bereits beendet. Schutzpolizisten durchsuchten die kleinen Häuser an der Kaviastrasse nach versteckten Juden und waren mit Arbeitskommandos dabei, die Wohnungen auszuräumen. Bir. hielt sein Fahrzeug am Strassenrand an, um weitere Anordnungen abzuwarten. Zu dieser Zeit kam Degenhardt, den Bir. schon lange genau kannte, auf seinem Inspektionsgang durch die geräumten Strassenzüge in die Kaviastrasse. Bir. wurde Zeuge, wie unter Degenhardts Mitwirkung eine versteckte Jüdin in einem Hause erschossen wurde, eine Tat, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Die Leiche dieser Frau lud Bir. auf Degenhardts Anordnung auf seinen Wagen. Er brachte sie, jüdischem Brauch entsprechend, zu einem Gebetshaus an der Nadrecznastrasse. Hier legte er sie neben andere Tote. Sodann fuhr er - es war inzwischen um die Mittagsstunde - in die Garibaldistrasse, auf der er sein Fuhrwerk wiederum anhielt, um weitere Aufträge abzuwarten. Sein Fahrzeug stand bei einem Haus, dessen überbaute Toreinfahrt zur Strasse hin offen war. Auf der Mitte der Strasse ging ohne Begleitung Degenhardt, während, von Bir. aus gesehen hinter diesem, sich andere Polizisten und jüdische Arbeitskommandos in weiterer Entfernung auf der Strasse bewegten. Aus der Einfahrt des vorerwähnten Hauses lugte plötzlich eine ältere Jüdin auf die Strasse hinaus. Degenhardt sah das und ging, von Bir.s Blicken verfolgt, in die Einfahrt hinein. Unmittelbar danach hörte Bir. in der Toreinfahrt einen Schuss fallen und sah den Angeklagten sogleich wieder aus der Einfahrt heraustreten, wobei dieser ihm zurief: "Nimm das weg!". Daraufhin entfernte sich der Angeklagte. Bir. ging in die Toreinfahrt hinein. Seine Ahnung, dass der von ihm gehörte Schuss der Frau gegolten hatte, fand er bestätigt. Degenhardt hatte mit seiner Pistole auf die Frau, die Bir. nunmehr am Boden liegen sah, geschossen, um sie zu töten. Sie gab aber noch schwache Lebenszeichen von sich, als Bir. hinzutrat. Als der Schuss fiel, war ausser dem Angeklagten weder auf der Strasse unmittelbar vor dem Haus noch in der Toreinfahrt noch im Hof eine andere Person. Während Bir. sich anschickte, die Frau aufzuheben, kam ein ihm unbekannter Jude vorbei, mit dessen Hilfe er die Frau auf seinen Wagen lud. Er fuhr auch sie zum Gebetshaus in die Nadrecznastrasse. Als er sie hier vom Fuhrwerk herunterhob, war sie infolge der tödlichen Verletzungen verstorben.

Der Angeklagte hat auch die Aussage dieses Zeugen mit der Behauptung zu entkräften versucht, dass zwischen dessen Aussage vor Gericht und seiner Schilderung im Ermittlungsverfahren erhebliche Widersprüche beständen. Richtig ist allerdings, dass Bir. der Niederschrift seiner früheren Vernehmung zufolge ausgesagt hat, Degenhardt habe die Frau "vor seinen Augen" erschossen, während er jetzt vor dem Schwurgericht bekundet hat, er habe die Erschiessung der Frau nicht gesehen, sondern den Schuss aus nächster Nähe gehört. Die von dem Zeugen geschilderten Einzelheiten des Falles haben dem Gericht aber die

Überzeugung vermittelt, dass die Formulierung "mit eigenen Augen gesehen" nur ein sprachlicher Missgriff ist und dass der Zeuge, wie er bestätigt hat, damit nichts anderes gemeint hat, als dass die Erschiessung geschah, während er in unmittelbarer Nähe des Tatorts war.

Diese Erklärung des Zeugen ist glaubhaft. Bir. hat demnach zwar nicht beobachtet, dass Degenhardt auf die Frau geschossen hat, er hat aber niemand anders in unmittelbarer Nähe des Tatortes gesehen. Das Gericht ist überzeugt, dass Degenhardt es war, der den Schuss abgab. Dass Bir. sich etwa in der Person Degenhardts geirrt hat, ist ausgeschlossen. Denn als Fuhrmann kam Bir. täglich im grossen Ghetto herum, wobei er den ihm erstmalig im Frühjahr 1942 von seinem Begleiter richtig als Degenhardt bezeichneten Angeklagten in der Folgezeit häufig zu Gesicht bekam. Er war ihm deshalb genau bekannt.

Wie die vom Angeklagten in der Warschauerstrasse (vgl. Fall 8) erschossene Frau musste auch die Frau, die der Angeklagte im Beisein von Bir. getötet hat, allein deshalb sterben, weil sie sich unbefugt in der Garibaldistrasse aufhielt und die Anordnung, mit zur Selektion zu gehen, unbeachtet gelassen hatte. Auch die Tötung dieser Frau stellt sich als Mord dar. Wegen der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu Fall Nr.2) Bezug genommen.

11.) Die Erschiessung des Szmul Ajsner am Nachmittag des 22.9.1942 in der Marienallee Nr.6

Zu den von der ersten Selektion betroffenen Häusern gehörte auch der an der Marienallee Nr.6 in der Nähe der Einmündung der Berka-Joselewiczastrasse gelegene Wohnblock. Er hatte die Form eines mit der einen Schmalseite der Strasse zugewandten langen Rechtecks, dessen hintere Schmalseite an Gartenland angrenzte. Die Längsseiten dieses Rechtecks waren in der Mitte durch einen Wohnungen enthaltenden Gebäudeteil miteinander verbunden. An der zur Marienallee liegenden Strassenfront hatte das Haus eine überbaute Toreinfahrt, von der nach rechts und links je ein Eingang zu den Wohnungen im Vorderhaus führte. Nach Durchschreiten dieses Torweges gelangte man auf einen Hof, von dem aus an beiden Seiten Eingänge zu den seitlich gelegenen Wohnungen im hinteren Teil des Blocks abgingen. Durch eine den oben erwähnten Quertrakt unterbrechende zweite Toreinfahrt erreichte man den dahinter liegenden zweiten Hof. In dem eben beschriebenen Gebäude war seit etwa 1941 im ersten zur Strasse liegenden Obergeschoss rechts ein Revier des jüdischen Ordnungsdienstes untergebracht. Ebenfalls im ersten Obergeschoss, aber an der linken Seite des ersten Hofraums, wohnten in einer Dreizimmerwohnung die kinderlosen Eheleute Leon und Dora Alt. und der Bruder von Frau Alt., Szmul Ajsner mit Frau und Sohn. Frau Alt. - sie ist jetzt in zweiter Ehe verheiratet und führt den Namen Woc. genannt Whi. - beging mit ihren Familienangehörigen am 21.9.1942 in ihrer Wohnung den Versöhnungstag mit Fasten und Gebet. Um die Mittagszeit dieses Tages verbreiteten sich in dem Wohnblock Gerüchte über den Juden bevorstehende Massnahmen, die Frau Alt. veranlassten, sich näher zu erkundigen. Das, was sie erfuhr, war aber uneinheitlich. Von der einen Seite wurde ihr gesagt, es sei ein Ausrottungskommando in Tschenschow eingetroffen. Von anderer Seite erhielt sie die Auskunft, dass der Judenratsälteste Kopinski von Degenhardt angewiesen worden sei, von den Juden eine Kontribution einzutreiben. Angehörige des jüdischen Ordnungsdienstes äusserten, es sei "etwas Schlimmes" zu befürchten.

In Ungewissheit darüber, was geschehen würde, verbrachten die Familien Alt. und Ajsner die Nacht zum 22.9.1942. In den frühen Morgenstunden dieses Tages mussten sie unter den bereits geschilderten Umständen die Wohnung verlassen und mit den anderen Einwohnern des Blocks weisungsgemäss im Hof warten. Es stand nämlich noch nicht fest, ob sie bereits an diesem oder an einem späteren Tage zur Selektion geführt werden sollten. Als feststand, dass dieser Häuserblock nicht mehr an diesem Tage zur Selektion kam, verkündeten die jüdischen Ordner und erlaubten, dass die auf dem Hof Wartenden ihre Wohnungen wieder betreten dürften. Sie berichteten dabei auch, dass es in der Stadt viele Tote gegeben habe. Frau Alt. verliess den Hof daraufhin und ging in ihre Wohnung. Um die Mittagszeit erhielten die Bewohner des Hauses die weitere Erlaubnis, sich für einige Zeit im ganzen Wohnblock und in den Gärten zu bewegen. Frau Alt. blieb zunächst im Wohnblock. Als sie gegen 15 oder 16 Uhr auf den ersten Hof zurückkehrte, traf sie dort ihren Bruder wieder. Beide blieben in der Nähe eines inmitten des Hofes stehenden grossen Baumes, um den eine Bank herumgebaut worden war, stehen. Auch andere Juden befanden sich auf dem Hof. Plötzlich sah Frau Alt. den Angeklagten Degenhardt mit seinem Fahrer Unkelbach von der Strasse her durch den Torweg auf den Hof kommen. Degenhardt war Frau Alt. von seinen früheren häufigen Besuchen im Revier des jüdischen Ordnungsdienstes bekannt und allgemein gefürchtet. Als die anderen Juden seiner ansichtig wurden, flüchteten sie in die Hauseingänge. Frau Alt., die die Befürchtung hatte, Degenhardt würde, wenn sie wegliefe, auf sie schiessen, blieb mit ihrem Bruder Szmul stehen. Während Unkelbach zum Revier des jüdischen Ordnungsdienstes hinaufging, kam Degenhardt auf Frau Alt. und ihren Bruder zu, blieb vor ihnen stehen und richtete an Frau Alt. die Frage: "Wer ist der Mann?". Sie erwiderte, es sei ihr Bruder. Zu ihr gewandt, sagte Degenhardt nunmehr: "Bleib stehen!" und zu Szmul Ajsner: "Verschwind!" Dieser ging einige Schritte nach vorne. Als er etwa 2 oder 3 Meter entfernt war, zog Degenhardt seine Pistole und schoss Szmul Ajsner nieder. Dieser fiel tot vornüber und blieb auf dem Hof liegen. Voller Entsetzen über diese Bluttat brach Frau Alt. weinend zusammen. Sie wurde bewusstlos von jüdischen Ordnern in ihre Wohnung gebracht. Einige Tage später wurde Frau Alt. von ihrer Mutter mitgeteilt, jüdische Ordner hätten ihr erzählt, dass Szmul Ajsner in dem Massengrab an der Kaviastrasse verscharrt worden sei.

Seine Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Zeugin begründet der Angeklagte mit angeblichen Widersprüchen zwischen einer vor dem Deutschen Konsul in Toronto am 10.11.1960 von der Zeugin gegebenen Darstellung und ihrer Bekundung in der Hauptverhandlung. Damals habe sie gesagt, sie sei in die Stadt gegangen, während sie nunmehr bekundet habe, sie habe den Wohnblock nicht verlassen. Ferner beanstandet der Angeklagte, dass die Zeugin auf der ihr vorgelegten Lichtbildtafel den Fahrer des Angeklagten, Unkelbach, nicht erkannt hat und schliesslich weist er darauf hin, es sei nicht vorgekommen, dass er jüdische Wohnbereiche allein betreten habe.

Der erste Punkt dieser Einlassung des Angeklagten entbehrt der tatsächlichen Grundlage. Vor dem Konsul hat die Zeugin zu dem vom Angeklagten gemeinten Punkt erklärt, am Vormittag habe es geheissen, dass sie bleiben würden und am Nachmittag sei ihnen von der jüdischen Polizei mitgeteilt worden, die Räumung sei vorbei und sie könnten sich für einige Stunden bewegen. Sie sei dann auch für einige Stunden fortgegangen und habe, als sie zurückgekommen sei, im Hof ihren Bruder getroffen. In der Hauptverhandlung hat die Zeugin bekundet, die jüdische Polizei habe am Vormittage erlaubt, dass sie die Wohnungen betreten dürften und am Nachmittag die Erlaubnis erteilt, dass die auf Abruf Wartenden sich im

Wohnblock und in den Gärten frei bewegen dürften. Sie habe den Hof verlassen und sei in den Wohnblock hineingegangen. Weder aus der einen noch aus der anderen Darstellung ergibt sich, dass die Zeugin, wie der Angeklagte behauptet hat, etwas davon gesagt hat, sie sei "in der Stadt" gewesen. Dass sie weggegangen ist, hat sie stets bekundet. In ihrer früheren Vernehmung hat sie lediglich nicht erwähnt, wohin sie gegangen ist. In der Hauptverhandlung hat sie klargestellt, dass sie vom Hof, den sie zunächst nicht verlassen durfte, für einige Stunden in den Wohnblock gegangen ist.

Unwesentlich ist, dass Frau Alt. auf der Lichtbildtafel Unkelbach nicht erkannt hat. Das ihr insoweit vorgelegte Lichtbild zeigt Unkelbach im Profil und in bürgerlicher Kleidung und ist zudem etwas unscharf, so dass es erklärlich ist, wenn die Zeugin den ihr seinerzeit in Uniform und mit Kopfbedeckung gegenübergetretenen Kraftfahrer des Angeklagten nicht nach diesem Bilde identifiziert hat. Der letzte Punkt der Einlassung des Angeklagten ist widerlegt. Abgesehen davon, dass die Zeugin Alt. bekundet hat, der Angeklagte habe den Hof mit Unkelbach zusammen betreten, haben auch andere Zeugen, zum Beispiel die Eheleute Kra. und Aron Bir. glaubhaft ausgesagt, den Angeklagten auch ohne Begleitung im jüdischen Wohnbereich gesehen zu haben. Das Schwurgericht hat keinen Anlass, der Zeugin Alt. zu misstrauen. Auch sie ist von Hassgefühlen oder Vergeltungssucht gegen den Angeklagten frei. Ihre Bemerkung: "Es bleibt vor meinen Augen sein Gesicht für immer" hat sie mit dem Unterton des Mitleids durch die Worte ergänzt: "Er ist gewesen so stolz, ein so breiter Mann, mit dem Kopf so hoch. Jetzt ist er ein kleiner Mann und krank, er ist so schlimm krank!".

Nach alledem steht fest, dass der Angeklagte den Bruder der Zeugin Alt. unter den geschilderten Umständen getötet hat. Wenn auch nicht erkennbar ist, dass der Angeklagte einen äusseren Anlass hatte, Szmul Ajsner zu erschiessen, so liegt doch Mord vor. Er hat ihn aus dem niedrigen Beweggrund des Rassenhasses heraus getötet (vgl. Fall Nr.2). Er war Jude und sollte deshalb sterben. Wie bereits zum Fall Nr.2) ausgeführt worden ist, kommen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe auch hier nicht in Betracht.

12.) Die Erschiessung des Simon Jak. während der zweiten Selektion am 25.9.1942 auf dem Neuen Markt

Der seinerzeit 31 Jahre alte Schneider Laib Ber. wohnte im September 1942 mit seiner Ehefrau und seinen alten Eltern in einem nahe der Mostowastrasse gelegenen Haus am Alten Markt Nr.9. Von der ersten Selektion am 22.9.1942 wurden die Bewohner dieses Hauses noch nicht betroffen. Sie konnten aber, während sie im Gange war, das Haus nicht verlassen, weil der Hausmeister die Haustür verschlossen hielt. Ber. erfuhr noch im Laufe dieses Tages, dass der grösste Teil der Juden, die in dem am 22.9. geräumten Viertel gewohnt hatten, zum Bahnhof gebracht und ein kleiner Teil in die Metallurgia eingewiesen worden war. Am Tage der zweiten Selektion hatten Ber. und seine Angehörigen ihr Handgepäck schon bereitgestellt, als - wieder in den frühen Morgenstunden - die Aufforderung "Alles heraustreten" ausgerufen wurde. Weisungsgemäss gingen die beiden Ehepaare Ber. durch eine kleine Gasse zur Warschauerstrasse hinüber und stellten sich hier in die Menschenschlange, die mit Marschrichtung auf den Neuen Markt zusammengetrieben worden war. In der Reihe vor ihnen stand der Laib Ber. von gemeinsamer Arbeit her gut bekannte Schneider Simon Jakobowicz mit seiner Ehefrau, die schwanger war. In der vorstehend geschilderten Reihenfolge rückten die Familien Jakobowicz und Ber. zum Neuen Markt vor. Hier stand

neben einer von einem niedrigen Drahtzaun eingegrenzten Rasenfläche und abgesondert von den die Strasse bzw. den Platz umsäumenden Absperrmannschaften der Angeklagte Degenhardt. Ber. hatte ihn einige Tage vorher, nämlich am Jom Kippur erstmalig gesehen, wie er - Degenhardt - mit anderen Polizisten an dem Haus vorbeiging, in dem Ber. wohnte. Dass es sich bei dem Polizisten, der lächelnd und mit einer Gerte gegen seine Stiefelschäfte schlagend inmitten der anderen vorbeisritt, um den gefürchteten Hauptmann Degenhardt handelte, war Ber. bei dieser Gelegenheit richtig von anderen Juden gesagt worden. Er erkannte Degenhardt, der diesmal einen Spazierstock mit gebogenem Griff bei sich hatte und mit diesem in der Luft gehaltenen Stock wortlos die Richtung wies, in die die Vorbeiziehenden gehen sollten, sogleich wieder. Frau Jak. wies Degenhardt, obwohl sie ihre Arbeitskarte vorzeigte, in die Kolonne, die zum Güterbahnhof sollte, ihren Ehemann zu denjenigen, die in die Metallurgia geführt werden sollten. Jak. folgte jedoch seiner Frau und ging mit in die von ihr eingeschlagene Richtung. Degenhardt, der das sah, rief ihm etwa zu: "Wo läufst denn Du hin" und zog ihn, mit dem gebogenen Griff seines Spazierstocks Jak.' Hals umfassend, zurück. Als Jak. vor ihm stand, liess Degenhardt ihn los und schlug mit dem Stock auf ihn ein. Jak. stolperte über den niedrigen Drahtzaun und fiel blutend auf den Rasen. Während er dort lag, trat Degenhardt an ihn heran, zog seine Pistole und erschoss ihn aus nächster Nähe. Jak. blieb tot auf dem Rasen liegen. Seine Ehefrau war mit der weitergetriebenen Menge verschwunden. Sodann wandte Degenhardt sich, seine Stirn mit dem Taschentuch abwischend und hörbar aufatmend, der stehengebliebenen Gruppe, in der Ber. stand, wieder zu und setzte die Selektion fort. Er wies Laib Ber. zu den Arbeitsfähigen, dessen Angehörige zu den Weiterziehenden. Von ihnen weiss Ber. seitdem nichts mehr. Er selbst wurde mit einer Gruppe anderer Juden zunächst in die Metallurgia gebracht und gehörte zu den Arbeitskommandos, die am Nachmittag dieses Tages von dem Direktor Lü. in die Pelcery geholt wurden.

Der Angeklagte hat die Darstellung dieses Zeugen mit der Behauptung zu entkräften versucht, dass er in Tschenschow niemals einen Handstock mit gebogenem Griff besessen, geschweige denn in der von dem Zeugen geschilderten Weise gebraucht habe. Danach sei die Bekundung des Zeugen in ihrer Gesamtheit falsch. Das Schwurgericht ist davon überzeugt, dass sie richtig ist.

Zu dem vom Angeklagten für entscheidend angesehenen Punkt hat der damals dem Schutzpolizeikommando angehörende Zeuge Sch. ausgesagt, es hätten seinerzeit viele Polizisten Handstöcke mit gebogenem Griff getragen und zwar vornehmlich während des Dienstes. Das Überhandnehmen dieser unmilitärischen Gepflogenheit habe schliesslich ein entsprechendes Verbot zur Folge gehabt. Diese Angaben Sch.s zu bezweifeln, besteht kein Anlass. Sie unterstützen Ber.s Aussage und vermitteln dem Gericht die Gewissheit, dass der Angeklagte jedenfalls an diesem Tage einen solchen Stock besessen hat und damit so umgegangen ist, wie der Zeuge es geschildert hat.

Im Hinblick darauf, dass Ber. sich in der Hauptverhandlung trotz mehrfacher Bitte nicht hat entschliessen können, den Angeklagten anzusehen, hat das Gericht sich bei diesem Zeugen mit besonderem Nachdruck die Frage vorgelegt, ob dieses sein Verhalten Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit zulässt. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Zeuge hat den Geschehensablauf sachlich und leidenschaftslos geschildert und sich bereitwillig die Lichtbildtafel angesehen, auf der er den Angeklagten richtig erkannt hat. Er hat auch das

Merkmal im Gesicht des Angeklagten richtig beschrieben, obwohl das Lichtbild dieses Merkmal nicht zeigt. Der verständliche innere Vorbehalt dieses Zeugen ist nicht in kritiklosem Hass begründet, sondern in der verstandesgemässen Überlegung einer beim Ansehen des Angeklagten möglicherweise aufwallenden Gefühlserregung vorzubeugen.

Es steht nach alledem fest, dass der Angeklagte den Schneider Simon Jakobowicz erschossen hat. Auch diese Tötung ist als Mord zu bewerten, weil der Angeklagte, wie bereits zu Fall Nr.2) ausgeführt worden ist, aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Auch hier sind Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe nicht ersichtlich. Der Angeklagte ist daher des Mordes schuldig.

13.) Die Erschiessung des Jungen Zelkowitz [173](#) während der zweiten Selektion am 25.9.1942 auf dem Neuen Markt

Am Tage der zweiten Selektion gehörte Sil. - zu Fall 8) bereits erwähnt - einem von dem Polizeioberwachmeister Schott geführten jüdischen Arbeitskommando an, dessen Aufgabe es war, mit dem von Sil. gelenkten Pferdefuhrwerk Sachen aus geräumten Wohnungen abzufahren. Während die Selektion in den Morgenstunden im Gange war, fuhr Sil. mit dem vorerwähnten Kommando auf dem Wagen von der Garibaldistrasse über die Berka-Joselewiczastrasse, die geradlinig in den Neuen Markt mündete, um von dort nach rechts in die Marienallee einzubiegen. Auf dem Neuen Markt nahm Degenhardt, wie bereits gesagt, die Aufteilung der Menschenmenge vor. Den grössten Teil der aus der Berka-Joselewiczastrasse herangetriebenen Juden liess er geradeaus weiterziehen. Die von ihm als arbeitsfähig Ausgewählten mussten zur Seite treten und wurden in Gruppen zur Metallurgia geführt. Sil. fuhr mit seinem Fuhrwerk auf der rechten Fahrbahn der Berka-Joselewiczastrasse neben der dem Neuen Markt zustrebenden Kolonne her. Auf seinen Wagen hatte sich bereits ein Jude aus der Kolonne heraus vor der Selektion gerettet. Schott hatte das geduldet. Als Sil. gerade den Neuen Markt erreicht hatte, sah er links neben sich einen guten Bekannten seines Vaters mit Frau und Sohn in der Kolonne. Dieser Mann, der Zelkowitz hiess, versuchte, aus der auf Degenhardt zudrängenden Menge heraus seinen etwa 12 Jahre alten Sohn ebenfalls in letzter Minute zu retten und auf das neben ihm aufkommende Fahrzeug heraufzuheben. Das gelang aber nicht sofort, weil der Rucksack, den der Junge trug, im Wege war. Diesen Rettungsversuch hatte Degenhardt, der nur einige Meter weiter entfernt stand, gesehen. Er gab einem mit einer Pistole bewaffneten deutschen Polizisten ein Handzeichen, den Jungen zu erschiessen. Sil., der sein Fuhrwerk gerade nach rechts in Richtung Marienallee eindrehte und die Fahrt wegen der vor ihm stehenden Juden, die in die Metallurgia geführt werden sollten, verhalten musste, sah das. Der Polizist, den Sil. nicht kannte, erschoss den Jungen vor seinen Augen. Die Leiche des Kindes blieb auf einer Rasenfläche des Neuen Marktes liegen, wo schon zahlreiche tote Juden lagen. Mehr konnte Sil. nicht beobachten, weil er seine Fahrt fortsetzen musste.

Der Angeklagte hat ausgeführt, dass Sil.s Darstellung zum vorliegenden Fall schon deshalb keinen Glauben verdiene, weil Sil. bereits anderweit - womit der zu 8) behandelte Vorfall gemeint ist - etwas nicht zutreffendes gesagt habe. Diese Auffassung des Angeklagten und die von ihm hieraus gezogenen Schlussfolgerungen sind falsch, wie zu jenem Fall bereits

dargelegt worden ist. Weiter hat der Angeklagte behauptet, auch die Bekundung Sil.s zum vorliegenden Fall sei nicht richtig, weil eine Räumung von Häusern nicht stattgefunden habe, solange eine Selektion noch im Gange gewesen sei. Das ist falsch. Der Zeuge Wer., dem die Einlagerung der aus den geräumten Strassenzügen in die Garibaldistrasse gebrachten Sachen oblag, hat bekundet, er habe, während Degenhardt mit der Selektion beschäftigt gewesen sei, befehls-gemäss mit seinen Kommandos mit der Räumung der Häuser und dem Wegschaffen der Sachen zu tun gehabt.

An dieser Aussage zu zweifeln, hat das Gericht keinen Anlass.

Schliesslich meint der Angeklagte, Sil.s Darstellung als "wertlos" ansehen zu müssen, weil der Zeuge nicht in der Lage gewesen sei, den Namen des schiessenden Polizisten anzugeben. Auch dieser Hinweis des Angeklagten erschüttert die Überzeugung des Gerichts nicht, dass Sil. den von ihm mit angesehenen Vorfall richtig wiedergegeben hat. Denn insoweit hat Sil. glaubhaft bekundet, er habe den Polizisten, der Degenhardts Erschiessungsbefehl ausgeführt habe, nicht gekannt. Der einzige ihm damals sonst noch bekannte Polizist sei der Leutnant Rohn gewesen. Dieser sei aber nicht der Schütze gewesen.

Über die im Fall 8 bereits gemachten Ausführungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Zeugen Sil. hinaus sei hier noch erwähnt, dass er stets von sich aus bereit gewesen ist, auch von guten Taten deutscher Polizisten zu berichten. So hat er nicht verschwiegen, dass Schott, wie oben festgestellt worden ist, einen Juden vor der Selektion bewahrt hat.

Danach steht fest, dass der junge Zerkowitz auf Degenhardts Befehl von einem unbekanntem Polizisten erschossen worden ist. Der Angeklagte hat diese Tötung durch seinen Befehl vorsätzlich herbeigeführt und als eigene Tat gewollt. Unerörtert kann dabei bleiben, wie die Handlung des schiessenden Polizisten selbst rechtlich zu würdigen ist, ob dieser z.B. Mittäter oder Gehilfe war. Der Angeklagte ist jedenfalls als Täter zu bestrafen. Auch in diesem Fall ist der Angeklagte des Mordes schuldig. Denn die Erschiessung dieses unschuldigen Kindes, das auf den Wagen gehoben werden sollte, nur um dessen Leben zu retten, hat er veranlasst, weil ihm dessen Leben nichts galt. Er handelte aus niedrigen Beweggründen, einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund für sein Handeln hatte er nicht. Es gelten insoweit dieselben Erwägungen wie zu Fall Nr.2).

14.) Die Tötung eines kleinen Kindes durch eine Spritze nach der zweiten Selektion in der Metallurgia

Die jetzt 42 Jahre alte, mit ihrem sieben Jahre älteren Ehemann, dem kaufmännischen Angestellten Maurie (Moshe) Kra. in Skokie-Illinois-USA lebende Ehefrau Barbara Kra. geb. Syt. hatte bis zu ihrer Eheschliessung Ende August 1942 bei ihren Eltern in der Allee Nr.8 gewohnt. Von dort war sie mit ihrem Ehemann in eine am Alten Markt Nr.25 oder 27 gelegene kleine Wohnung umgezogen. Die Eheleute hielten sich aber häufig auch noch in der Allee Nr.8 oder auch im Haus Alter Markt Nr.21 auf, wo die Eltern von Maurie Kra. wohnten. Schon anlässlich der ersten Selektion hatten sie sich bereit halten müssen, waren aber im Laufe des Vormittags wieder in ihre Wohnung entlassen worden. Sie mussten erneut bei der zweiten Selektion heraustreten, die auf dem Neuen Markt von Degenhardt, den sie bis dahin noch nicht gesehen hatten, vorgenommen wurde. Er wies beide in die Metallurgia ein. Hier war

behelfsmässig eine Krankenstube eingerichtet worden, in der Barbara Kra. in den folgenden Tagen, bevor sie einem Arbeitskommando zugeteilt wurde, gemeinsam mit einer Jüdin Salah Kempner, deren weiteres Schicksal unbekannt ist, Dienst als Krankenschwester versah. Während dieser Zeit kam Degenhardt einmal um die Mittagsstunde mit einem vier oder fünf Jahre alten jüdischen Jungen, aber sonst ohne Begleitung in die Krankenstube. Er wechselte einige Worte, die Barbara Kra. nicht verstand, mit Salah Kempner und übergab dieser dann etwas, was er aus einer seiner Rocktaschen herausholte. Diesen Gegenstand händigte er Salah Kempner aus. Auch hierbei machte er eine Bemerkung, die Barbara Kra. nicht verstand. Sie sah aber, dass Salah Kempner dem Jungen eine Spritze in den Oberarm gab. Einige Minuten später verstarb das Kind, wobei ihm Schaum aus dem Mund trat. Degenhardt sah dabei zu. Dann ging er fort. Den Namen des Kindes, dessen Leiche später abgeholt wurde, hat Barbara Kra. nicht erfahren. Sie führte später noch ein kurzes Gespräch mit Salah Kempner über den Vorfall. Diese beschränkte sich aber auf den Hinweis, sie habe nichts anderes tun können, als dem Jungen, wie Degenhardt es ihr befohlen hätte, die Spritze zu geben. Was diese Spritze enthielt, hat Barbara Kra. nicht erfahren.

Der Angeklagte stellt die Schilderung der Zeugin Barbara Kra. als deren Phantasieprodukt hin.

Die darin liegende Behauptung des Angeklagten, die Zeugin habe die Unwahrheit gesagt, trifft nicht zu. Sorgfältig hat die Zeugin bei ihrer Aussage unterschieden zwischen Tatsachen, die sie selbst wahrgenommen hat und Begebenheiten, die ihr Salah Kempner als geschehen mitgeteilt hat. Das Gericht ist davon überzeugt, dass sich der von der Zeugin beschriebene Vorfall so ereignet hat, wie sie es geschildert hat und wie er festgestellt worden ist. Diese Feststellungen tragen einen Schuldspruch jedoch nicht. Was der Angeklagte der Krankenschwester Salah Kempner gegeben hat und was in dem übergebenen Gegenstand enthalten war, liess sich genau so wenig klären wie der Inhalt der kurzen Gespräche zwischen ihnen.

Zu Gunsten des Angeklagten ist das Schwurgericht bei diesem nicht eindeutigen Sachverhalt von der Möglichkeit ausgegangen, dass der Angeklagte, als er die Injektion befahl, nicht auf Tötung des Kindes bedacht war und dass das Kind infolge einer von Salah Kempner unsachgemäss vorgenommenen Injektion gestorben ist.

Hiernach ist der Angeklagte in diesem Fall freigesprochen worden.

15.) Die Erschiessung von zwanzig Juden während der dritten oder vierten Selektion Ende September/Anfang Oktober 1942 auf dem Neuen Markt

Der heute 51 Jahre alte, als Gewerkschaftsbeamter in Tel Aviv lebende Abraham Izb. wohnte im September 1942 mit seiner damals im 8. Monat schwangeren Ehefrau Feija geb. Bro., seinem Schwager und dessen Ehefrau sowie seiner Schwiegermutter in der Nadrecznastrasse Nr.9 südlich der Mirowskastrasse. Auch ihm und seinen Angehörigen war nicht verborgen geblieben, dass den Einwohnern des Ghettos Unheil drohte. Insoweit aufkommende Befürchtungen suchte er mit der durch Gerüchte genährten Hoffnung zu überdecken, wonach der Krieg bald zu Ende sein werde und dass sich das Rote Kreuz eingeschaltet habe, um den Juden zu helfen. Derartige Hoffnungen waren unbegründet, was Izb., als die erste Selektion begann, klar erkannte. Um ihr zu entgehen, flüchtete er am Morgen des 22.9.1942 mit seinen

Angehörigen durch Hinterhöfe und Mauerdurchbrüche aus seiner Wohnung in das Haus Garcarskastrasse 23, in dem seine seit 1937 verwitwete Mutter lebte. Der Block, in dem dieses Haus lag, wurde bei der 3. oder 4. Selektion geräumt, der zu entgehen Izb. keine Möglichkeit mehr sah. Nachdem er mit den anderen Hausbewohnern auf die schon mehrfach geschilderte Weise zum Verlassen des Hauses angehalten worden war, ging er mit seinen Angehörigen auf die Strasse hinaus und näherte sich in den frühen Vormittagsstunden inmitten seiner Angehörigen und anderer Juden von der Mirowskastrasse her dem Neuen Markt. Linkerhand von Izb. lag die Kirche des Heiligen Sigismund. Ungefähr auf der Mitte des Neuen Marktes, aber von Izb. aus gesehen etwas nach links versetzt, war eine tischähnliche Schreibgelegenheit aufgestellt, bei der sich Degenhardt befand. Izb. kannte ihn bereits, weil er ihm früher einmal von seinem Bruder gezeigt worden war. Degenhardt bestimmte, mit seiner Gerte nach rechts oder links weisend, die Richtung, in die die an ihm vorbeigetriebenen Juden zu gehen hatten. Um ihn herum standen andere Deutsche in Uniform. Auch Kraftfahrzeuge waren auf dem Neuen Markt aufgefahren, darunter ein Kübelwagen, auf dem hinten ein schwenkbares Maschinengewehr montiert worden war. Die Kühlerhaube dieses Fahrzeugs, das von Izb. aus gesehen links hinter Degenhardt und von diesem etwa 15 Meter entfernt stand, war der Narutowiczastrasse zugewandt.

Izb. stand wenige Meter vor Degenhardt, als plötzlich aus der bereits bei früheren Selektionen geräumten Warschauerstrasse, also von Izb. aus gesehen von rechts, mithin an der linken Seite von Degenhardt, eine aus Männern, Frauen und Kindern bestehende Gruppe von Juden, mindestens zwanzig an der Zahl, auf den Neuen Markt herauskam. Alle sahen erbarmungswürdig aus, weil sie sich tagelang ohne ausreichende Nahrung und Waschmöglichkeit in dem geräumten Teil des Ghettos versteckt gehalten hatten. Degenhardt rief beim Anblick dieser Gruppe einem in seiner Nähe stehenden Polizisten die Worte zu: "Bitte liquidieren Sie diese Scheissparade". Unmittelbar darauf gab er der aus zwei oder drei Polizisten bestehenden Besatzung des Kübelwagens, von der einer am Maschinengewehr sass, ein Zeichen, zurückzusetzen, das heisst rückwärts an die herausgekommene Gruppe von Juden näher heranzufahren. Der Fahrer des Kübelwagens tat dies auch. Auf Degenhardts Befehl eröffnete der Maschinengewehrschütze nunmehr das Feuer auf die Gruppe, die sich, aneinander Schutz suchend, dicht zusammendrängte. Als die ersten Feuergarben verhallt waren, lagen alle Angehörigen dieser Gruppe am Boden. Diejenigen, die durch diese Salven noch nicht getötet worden waren, wurden mit weiteren Schüssen aus dem Maschinengewehr erschossen. Schliesslich war keiner von diesen Juden mehr am Leben.

Degenhardt wandte sich sodann, ohne eine Spur von Erregung zu zeigen, seiner Umgebung wieder zu mit der Bemerkung "Bitte weitermachen" und setzte die Selektion fort.

Der Angeklagte hat die Darstellung des Zeugen Izb. als "technisch, sachlich und örtlich falsch" bezeichnet und das damit erläutert, dass es keinen "Jeep" (so hatte der Zeuge den MG-Wagen bezeichnet) mit einem Maschinengewehr beim Schutzpolizeikommando gegeben habe, dass allenfalls die ihm nicht unterstehende Truppenpolizei an dem ihn unbekanntem Vorfall beteiligt gewesen sein könnte und dass ein Schiessen mit einem Maschinengewehr nach den örtlichen Verhältnissen auf dem Neuen Markt unmöglich gewesen sei, weil verirrte Schüsse oder Querschläger unausweichliche Gefahr für die Absperrmannschaften dargestellt hätten. Das wisse er aus eigener Anschauung, weil er bei einer auf dem Neuen Markt vorgenommenen Selektion dabei gewesen sei, wenn er auch nicht sagen könne, bei welcher.

Diese Ausführungen des Angeklagten haben nicht vermocht, Zweifel an der Schilderung des Zeugen Izb. zu wecken. Auch das Gericht ist davon ausgegangen, dass ein mit einem aufmontierten Maschinengewehr ausgestatteter Kübelwagen nicht zur Ausrüstung des Schutzpolizeikommandos gehörte. Darauf kommt es jedoch nicht an. Wie bereits im einzelnen dargelegt worden ist, war die Aussiedlung eingehend vorbereitet und örtlich organisiert. In Tschentochau geschah sie unter Mitwirkung der Truppenpolizei. Bei dieser waren, wie der Zeuge Unkelbach bestätigt hat, Maschinengewehre vorhanden. Dass Unkelbach solche nicht auf Kraftfahrzeugen montiert gesehen hat, mag richtig sein. Das zwingt aber nicht zu dem Schluss, dass ein Fahrzeug der von Izb. beschriebenen Art nicht bei dieser Selektion eingesetzt gewesen ist. Das Gericht ist vom Gegenteil überzeugt. Der Tatsache, dass Izb. dieses von ihm in der Hauptverhandlung mit Hilfe einer Skizze dargestellte Fahrzeug als Jeep bezeichnet hat, hat das Gericht keine wesentliche Bedeutung beigemessen, weil dieser Ausdruck dem Zeugen verständlicherweise heute geläufiger ist als der frühere militärtechnische Ausdruck "Kübelwagen".

Das, was der Angeklagte über das Unterstellungsverhältnis der Truppenpolizei gesagt hat, trifft insoweit zu, als die Truppenpolizei als solche dem Angeklagten nicht unterstand. Über die Teile der Truppenpolizei, die, wie bereits erwähnt, zur Durchführung der Selektion abgestellt worden waren, hatte er aber als deren Leiter die Befehlsbefugnis. Von dieser hat er in der festgestellten Weise Gebrauch gemacht. Sein Hinweis, der Einsatz eines Maschinengewehrs wäre wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich gewesen, ist falsch. Nach Izb.s glaubhafter Darstellung hatte die Gruppe von Juden, auf die das Feuer eröffnet wurde, die annähernd rechtwinklig in den Neuen Markt einmündende bereits geräumte Warschauerstrasse im Rücken. Etwaige Fehlschüsse wären also in diese Strasse hineingegangen.

Dass sich Absperrmannschaften in der Gefahrenzone befanden, hat Izb. nicht behauptet. Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Izb. hat das Schwurgericht nicht. Falsch ist die in diesem Zusammenhang vom Angeklagten aufgestellte Behauptung, der Zeuge habe gesagt, er wisse nicht, ob die von ihm geschilderten Ereignisse Traum oder Wirklichkeit seien. Das hat Izb. nicht gesagt. Er hat vielmehr bei der Darstellung der schrecklichen Ereignisse bemerkt: "Ich habe manchmal gedacht, das alles, was ich erlebt habe, sei ein Traum, aber leider ist alles Wirklichkeit." Diese Bemerkung bedeutet lediglich, dass das, was der Zeuge miterlebt hat, ein so schreckliches Geschehen gewesen ist, wie man es im allgemeinen nur im Traum sieht, dass aber der von ihm mit angesehene Vorfall grausame Wirklichkeit war.

Dieser Einwand des Angeklagten geht mithin von objektiv falschen Voraussetzungen aus und lässt Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Zeugen nicht zu. Solche sind auch sonst nicht ersichtlich. Izb. hat nicht alle Deutschen, mit denen er seinerzeit in Tschentochau zusammengekommen ist, als schlecht bezeichnet, so zum Beispiel das Verhalten des Zeugen Lü. lobend erwähnt. Nicht einmal den Angeklagten hat er kritiklos nur mit belastenden Vorwürfen bedacht. Denn als der Zeuge zu einem - nicht mehr Gegenstand des Urteils bildenden - Vorfall vernommen wurde, nämlich darüber, dass der Angeklagte Anfang Januar 1943 als Vergeltung für einen von zwei jungen Juden auf den Leutnant Rohn verübten Anschlag die Erschiessung von etwa 25 Juden befohlen haben sollte, hat er ausdrücklich

betont, dass er dies nicht bestätigen könne. Er habe selbst zu denjenigen gehört, die erschossen werden sollten und sei unmittelbarer Zeuge des Vorfalls gewesen, wisse aber nicht, ob Degenhardt den Erschiessungsbefehl gegeben habe. Der glaubwürdige Zeuge hat sich weder in der Person des Angeklagten geirrt noch die Zahl der Opfer unrichtig angegeben. Dass derjenige, der den Befehl zur Erschiessung der Gruppe gab, Degenhardt war, hat Izb. überzeugend mit der Bekundung dargetan, er habe ihn bereits von Ansehen und mit Namen gekannt, ihn auch später häufig wiedergesehen. Auch auf den Lichtbildern und in der Hauptverhandlung hat Izb. den Angeklagten richtig als den damals Befehlenden erkannt. Die von dem Zeugen genannte Zahl von zwanzig Opfern ist die Mindestzahl der Getöteten. Der Zeuge hat verständlicherweise die aus der Warschauerstrasse herauskommende Gruppe nicht gezählt. Seine Darstellung, zwanzig Opfer seien es auf jeden Fall gewesen, ist indessen das zutreffende Ergebnis der vorsichtigen und abwägenden Überlegung des Zeugen. Denn einleuchtend hat er in diesem Zusammenhang erläutert, er habe, als die erwähnte Gruppe auf dem Neuen Markt in sein Blickfeld geraten sei, den Eindruck gehabt, es seien 25 und mehr Personen gewesen. Dieser sein Eindruck sei aber möglicherweise nicht frei von Fehlern, weil man die damaligen tatsächlichen Verhältnisse in die heutigen Überlegungen einbeziehen müsse. Auf der einen Seite erscheine eine Gruppe, wenn ihre Angehörigen ungeordnet umherliefen, grösser, andererseits wirke sie kleiner, wenn in der Gruppe befindliche Kinder zum Teil getragen würden. Bei Berücksichtigung dieser Möglichkeiten sei die von ihm mit 20 Opfern angegebene Zahl die unterste Grenze, die er ziehen könne.

Diese folgerichtigen Ausführungen des Zeugen hat sich das Schwurgericht zu eigen gemacht. Es ist nach alledem davon überzeugt, dass durch das vom Angeklagten befohlene Maschinengewehrfeuer mindestens zwanzig Juden getötet worden sind.

Den Befehl, diese Juden zu töten, hat der Angeklagte vorsätzlich gegeben und die Handlung des Maschinengewehrschützen, der durch Betätigen des Abzuges der Waffe den Tod der einzelnen Opfer verursacht hat, als eigene Tat gewollt. Er ist somit Täter und nicht lediglich Anstifter oder Gehilfe dieser Tat. Sie geschah, weil der Angeklagte von der als niedrig zu bewertenden Vorstellung ausging, das Leben dieser jüdischen Menschen sei unnütz. Sie ist mithin als Mord einzustufen; Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe für diese Tat hatte der Angeklagte nicht. Auf die Ausführungen zum Fall Nr.2) wird Bezug genommen.

Der Befehl des Angeklagten hat die Ermordung von zwanzig Menschen zur Folge gehabt. Gleichwohl ist das Schwurgericht der Auffassung, dass im Rechtssinne nur eine Tat vorliegt.

Sind, wie im vorliegenden Fall, mehrere an einer Tat beteiligt, die einen mehrfachen Erfolg gehabt hat, so ist für jeden dieser Beteiligten gesondert zu prüfen, ob bei ihm nur eine Willensbetätigung vorliegt oder ob mehrere Willensakte das Tatgeschehen ausgelöst haben. Wenn lediglich ein Willensakt vorhanden ist, so ist der jeweils Handelnde nur wegen einer Tat zu bestrafen. Haben mehrere Willensbetätigungen den mehrfachen Erfolg herbeigeführt, muss eine Bestrafung wegen mehrerer selbständiger Handlungen (§74 StGB) erfolgen. Seinen Willen, die zwanzig Personen zu töten, hat der Angeklagte mit dem hierauf abzielenden Befehl nur einmal betätigt. Es liegt danach nur eine Handlung des Angeklagten vor. Dass durch sie der Tod von zwanzig Menschen eingetreten ist, dass mithin das höchstpersönliche Rechtsgut des Menschenlebens zwanzigmal betroffen war, steht dieser rechtlichen Würdigung nicht entgegen.

Hiernach war der Angeklagte wegen eines Mordes in rechtlich zusammentreffenden zwanzig Fällen zu verurteilen.

16.) Die Erschiessung der Kazia Abramowitz während der dritten oder vierten Selektion Ende September/Anfang Oktober 1942 auf dem Neuen Markt

Nachdem der soeben geschilderte Vorfall vorüber war, rückten nunmehr Izb.s Tante Kazia Abramowitz mit ihrem Ehemann Chil sowie deren 11 oder 12 Jahre alte Tochter Liebele zu Degenhardt vor. Hinter diesen waren Izb. und seine Mutter. In ihrer Mitte befand sich die unter Wehenschmerzen leidende Ehefrau Izb.s. Er und seine Mutter stützten sie, weil sie aus eigener Kraft kaum gehen konnte. Degenhardts Zeichen für Chil Abramowitz lautete "arbeitsfähig", das für die übrigen Angehörigen "Abtransport". Kazia Abramowitz wollte ihre Tochter Liebele zum Vater schicken. Liebele drängte sich aber an ihre Mutter heran, weil sie bei dieser bleiben wollte. Degenhardt sah diesen Hergang. Er bemerkte in zynischem Ton, es sei nicht schön, wenn sich ein liebendes Paar öffentlich zanke und trat auf Kazia Abramowitz zu. Aus Angst, von Degenhardt geschlagen zu werden, senkte sie den Kopf auf die Brust und bedeckte ihn schützend mit ihren verschränkten Armen. Degenhardt zog seine Pistole und schoss Kazia Abramowitz ins Genick. Sie fiel zu Boden, regte sich noch einen Augenblick, wobei ihr das Blut stossweise aus dem Mund schoss und verstarb, Degenhardt äusserte sodann, es sei nunmehr alles gesetzmässig geregelt. Da die Mutter tot sei, gehöre das Kind zum Vater. Das ausbrechende Gelächter seiner Umgebung unterbrach er mit dem Hinweis, was dabei zu lachen sei, man müsse weitermachen. Dies alles sah und hörte Izb. aus nächster Nähe mit an.

Die Einlassung des Angeklagten zu diesem Fall beschränkt sich auf den Hinweis, Izb.s Darstellung sei nicht zutreffend. Wie aber bei Erörterung des vorher geschilderten Falles im einzelnen ausgeführt worden ist, bestehen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit dieses Zeugen. Das gilt auch für den vorliegenden Fall. Es steht danach fest, dass der Angeklagte Kazia Abramowitz unter den festgestellten Begleitumständen erschossen hat. Auch diese Tat ist als Mord zu bewerten und der Angeklagte ist dieses Mordes schuldig. Was insoweit in rechtlicher Hinsicht zu dem Fall Nr.2 gesagt worden ist, gilt für diese Tat in gleicher Weise. Das Gericht nimmt, um Wiederholungen zu vermeiden, auf diese früheren Darlegungen Bezug.

17.) Die Erschiessung eines jungen Juden nach der dritten oder vierten Selektion vor der Metallurgia

Degenhardt hatte die Pistole, mit der er Kazia Abramowitz gerade erschossen hatte, noch in der Hand, als nunmehr Izb. mit seiner Frau und seiner Mutter zur Selektion anstanden. Degenhardt schlug unter dem Ausruf "Lass weg die Hure" Izb. mit der Pistole auf den Kopf und wies ihn zu den Arbeitsfähigen. Benommen liess Izb. seine Frau los. Sie und seine Mutter wurden in Richtung Bahnhof weitergetrieben und sind seitdem verschollen. Izb. selbst, zur anderen Seite gestossen, fand sich in einer am Ende des Neuen Marktes versammelten Gruppe von Juden wieder, die nach längerer Wartezeit zur Metallurgia in die Krutkastrasse gebracht wurden. Bis zum Nachmittag musste Izb. mit seiner Gruppe auf der Krutkastrasse

vor der Metallurgia, in deren Hof viele Juden auf ihre Registrierung warteten, stehen bleiben. Gegen 17 Uhr erschien Degenhardt mit anderen Uniformierten vor der Metallurgia. Die hier zusammengetriebenen Juden mussten in Reih und Glied auf der Strasse antreten. Aus den Angetretenen wählte Degenhardt eine Anzahl junger Männer aus, die auf einen Lastkraftwagen steigen mussten. Einer dieser jungen Leute, von dem Izb., ohne ihn dem Namen nach zu kennen, wusste, dass er aus Kalisch gekommen war, trug an jedem Handgelenk eine Armbanduhr. Degenhardt sah das und äusserte zu dem jungen Mann, er wisse doch, wie spät es sei, nunmehr werde er zum "Himmelkommando" kommen. Daraufhin erschoss er den jungen, etwa 20 bis 23 Jahre alten Mann mit seiner Pistole. Dieser fiel zu Boden und blieb dort mit ausgebreiteten Armen tot liegen. Was weiter mit ihm geschah, konnte Izb. nicht mehr beobachten. Er schmuggelte sich nämlich gleich danach in den Hof der Metallurgia, um aus der vor ihr angetretenen Gruppe, die Degenhardt musterte, wegzukommen, weil er befürchtete, die auf den Lastkraftwagen geschickten Juden würden ebenfalls zum Bahnhof gebracht und verschickt werden. Dass diese Befürchtung nicht zutraf, stellte Izb. später fest, als das Fahrzeug mit den von Degenhardt ausgewählten Juden in die Metallurgia zurückkam. Das Kommando hatte in der Stadt gearbeitet.

Auch diesen von dem Zeugen Izb. glaubhaft geschilderten Vorfall hat der Angeklagte in Abrede genommen. Das hat er im einzelnen mit der Bemerkung getan, es müsse sonderbar anmuten, dass der Zeuge zwar zu wissen vorgäbe, der Täter habe Degenhardt geheissen, aber angeblich nicht wisse, wer die anderen Polizisten waren, die sich mit dem Täter am Tatort aufhielten. Auch dieser Hinweis des Angeklagten begründet keine Zweifel, dass der Hergang des Geschehens und die Person des Täters von dem Zeugen richtig beschrieben worden sind. Schon bei der Würdigung der Aussage des Zeugen Fis. (Vgl. Fall 5) ist ausgeführt worden, dass und warum die Aufmerksamkeit der Juden nicht auf das Erscheinungsbild von "Nebenfiguren" oder deren Namen gerichtet war. Die Erörterungen zu jenem Fall gelten auch für Izb. Überzeugend hat er dem Gericht erklärt, er habe beim Auftauchen des gefürchteten Hauptmanns Degenhardt "nur diesen gesehen". Dass dieser Ausdruck nicht wörtlich, sondern in dem von dem Zeugen erläuterten Sinn zu verstehen ist, er habe nur darauf geachtet, was Degenhardt tue, bedarf keiner weiteren Begründung. Das Gericht glaubt dem Zeugen uneingeschränkt, dass er über die anderen Polizisten nichts sagen kann. Wie schon zuvor bemerkt worden ist, besteht kein Anlass, diesem Zeugen zu misstrauen.

Der Angeklagte hat den jungen jüdischen Mann, der die Uhren entgegen der bestehenden Anordnung behalten hatte, wegen dieser Unbotmässigkeit einfach erschossen. Dabei wusste er, dass dieser Verstoss des jungen Juden keinesfalls ein todeswürdiges Verbrechen beinhaltete. Er erschoss ihn dennoch, weil ihm das Leben eines Juden nichts galt. Mit Juden, die, wie der oben erwähnte junge Mann, auch nur geringfügig gegen die Ordnung verstiessen, machte der Angeklagte deshalb "kurzen Prozess". Der hiernach gegebene niedrige Beweggrund stempelt die Tat zum Mord. Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind auch hier nicht vorhanden. Das, was bereits zu Fall 2) insoweit ausgeführt worden ist, gilt auch hier.

Der Angeklagte ist deswegen des Mordes schuldig.

18.) Die Erschiessung des Icek Mon. vor der Metallurgia Anfang Oktober 1942 noch vor der letzten Selektion

Zu den in Tschenschow ansässigen jüdischen Fabrikanten gehörte Icek Mon., in dessen Betrieb Schnürsenkel und Knöpfe hergestellt wurden. Er wohnte mit seiner Familie, nämlich seiner Ehefrau, seiner Tochter und seinen zwei Söhnen im September 1942 am Neuen Markt Nr.12. Von den beiden Söhnen hat nur Alfred Mon., der jetzt 40 Jahre alt ist und als kaufmännischer Angestellter in New York beschäftigt ist, das Kriegsende überlebt. Während der ersten beiden Selektionen war die Familie Mon. noch in ihrer Wohnung. Was sich während der Selektionen auf dem Neuen Markt abspielte, beobachtete Alfred Mon. zeitweilig durch verstohlenes Zusehen aus dem Fenster. Vor der dritten Selektion gelang es der ganzen Familie, sich unter Mithilfe eines Verwandten, der den Hauptwachtmeister Überschar bestochen hatte, auf einem Leichenwagen in die Metallurgia hineinzuschmuggeln. Von hier aus wurden Alfred Mon., sein Vater und sein Bruder in das in der Nähe des Klosters gelegene Pilgerkino Golgotha gebracht und einem Arbeitskommando zugeteilt, das tagsüber auf einer am westlichen Stadtrand gelegenen Baustelle arbeiten musste. An einem noch vor der letzten Selektion liegenden Tage musste das ganze im Kino untergebrachte jüdische Arbeitskommando, das mehr als 100 Mann stark war, nach Arbeitsschluss am späten Nachmittag zur Krutkastrasse marschieren und sich dort vor der Metallurgia in Reih und Glied aufstellen. Als das geschehen war, erschien Degenhardt, den Alfred Mon. genau kannte, und begann, seine Reitgerte in der Hand haltend, die Angetretenen zu mustern. Die Reihen entlang gehend, liess er sich von den einzelnen Juden Angaben über ihr Alter und dergleichen machen. Dabei liess er eine Anzahl von ihnen nach rechts heraustreten. Die insoweit zusammengestellte Gruppe war, wie die Angetretenen zutreffend annahmen, zum Abtransport bestimmt. Als Degenhardt Icek Mon. erreicht hatte, fragte er auch ihn, wie alt er sei. Dieser, damals 50 oder 55 Jahre alt, gab ein niedrigeres Alter an. Degenhardt wies ihn trotzdem an, nach rechts zu den bereits Herausgestellten zu treten und ging sodann langsam weiter. Icek Mon. trat aus dem Glied heraus, wollte aber nach einigen Schritten sich wieder in die bereits von Degenhardt gemusterte Reihe eingliedern. Alfred Mon., der neben seinem Vater gestanden hatte, aber noch nicht gemustert war, sah diesem Versuch seines Vaters zu. Auch Degenhardt bemerkte, dass Icek Mon. sich anschickte, wieder in das Glied einzutreten. Er zog seine Pistole und schoss Icek Mon. auf der Stelle nieder. Vor Schreck lief Alfred Mon., um sich vor Degenhardt zu retten, nun auch aus der Reihe heraus, bis er von anderen Juden, die bereits zum Bleiben bestimmt waren, in das Glied wieder hereingezogen wurde. Dieser Vorfall blieb von Degenhardt unentdeckt.

Icek Mon. war durch den von Degenhardt abgegebenen Schuss getötet worden. Seine Leiche ist später in einem Massengrab verscharrt worden. Alfred Mon. und sein Bruder wurden nach dieser "Musterung" wieder in das Kino Golgotha zurückgeführt. Sie arbeiteten, nachdem das kleine Ghetto eingerichtet worden war, bei der Hasag und wurden im Januar 1945 noch nach Buchenwald verschleppt. Hier ist Alfred Mon.s Bruder im April 1945 verstorben.

Die Einlassung des Angeklagten hierzu lautet: "Der Zeuge weiss ganz genau, dass ich seinen Vater nicht getötet habe" und geht weiter dahin, dass auch dieser Zeuge zu den jüdischen "Verschwörern" gehöre, die ihn - den Angeklagten - zu diffamieren trachteten. Diese Einlassung ist falsch.

Alfred Mon. hat den Tathergang mit ergreifendem Ernst geschildert. Nicht nur bei dieser seiner Schilderung, sondern auch bei der Darstellung anderer Begebenheiten aus der damaligen Zeit hat er sorgfältig auseinander gehalten, was er selbst gesehen hat und was ihm

im Gegensatz hierzu von dritter Seite bekannt geworden ist. So hat er nicht etwa einfach behauptet, sein Vater sei sofort nach den von Degenhardt abgegebenen Schüssen tot gewesen, sondern eingeräumt, das nicht gesehen, sondern von dem infolge der vom Angeklagten abgegebenen Schüsse eingetretenen Tod und der Beisetzung seines Vaters im Massengrab nur gehört zu haben. Auch das Gerücht, Degenhardt habe zu der in seinem Haushalt beschäftigten Helene Tennenbaum ein Verhältnis gehabt und später deren Erschiessung angeordnet, hat er nicht als Tatsache wiedergegeben, sondern ausdrücklich betont, dass das zwar bei den Juden allgemeiner Gesprächsstoff gewesen sei, dass aber letztlich wohl nur der Angeklagte sagen könne, ob das richtig sei. Wenn er die Unwahrheit hätte sagen wollen und darauf ausgegangen wäre, den Angeklagten zu Unrecht zu belasten, hätte er auch den Tod von Helene Tennenbaum dem Angeklagten als Mord "in die Schuhe schieben" können. Anhaltspunkte dafür, dass dieser Zeuge sich mit anderen Zeugen zu einer unwahren Aussage gegen den Angeklagten verabredet hat, sind nicht vorhanden. An der Glaubwürdigkeit des Zeugen zweifelt das Schwurgericht genausowenig wie an der Richtigkeit seiner Darstellung hinsichtlich des Täters, nämlich des Angeklagten. Diesen kannte Alfred Mon., wie bereits festgestellt worden ist, schon vor der Tat genau. Er hat ihn bei dem Vorfall selbst und sowohl anhand der Lichtbilder im Vorverfahren wie auch persönlich in der Hauptverhandlung als den Täter richtig wiedererkannt.

Als der Angeklagte mit Tötungsvorsatz auf den unbotmässigen Icek Mon. schoss, tat er das auch hier wiederum, weil ihm dessen Leben nichts galt und dieser Jude deshalb sofort sterben sollte. Mithin hat der Angeklagte wiederum aus niedrigen Beweggründen, aus Rassenhass, gehandelt. Er ist des Mordes an Icek Mon. schuldig, für dessen Tötung der Angeklagte weder Rechtfertigungs- noch Entschuldigungsgründe hatte. Insoweit wird auf die zum Fall Nr.2) niedergelegten Ausführungen Bezug genommen.

19.) Die Erschiessung der Nichte des Fabrikanten Landau Ende September/Anfang Oktober 1942 im Büro der Landauschen Fabrik in der Krutkastrasse

Der jetzt in New York lebende 53 Jahre alte Zeitungskaufmann Martin Sc. war im Jahre 1940 Mitglied des jüdischen Ordnungsdienstes geworden und hatte Degenhardt häufig bei dessen Besuchen im Revier des Ordnungsdienstes in der Kaviastrasse gesehen. Er ging ihm nach Möglichkeit aus dem Wege weil er, wie alle Juden, die Degenhardt kannten, Furcht vor ihm hatte. Sc. wohnte bis zum Beginn der Aussiedlungen mit seinen Eltern, seiner Ehefrau und einer seiner verheirateten Schwestern und deren Ehemann in der Allee Nr.5 nahe beim Neuen Markt. Er hatte schon im Laufe des Sommers 1942 von Aussiedlungen in anderen Städten gehört und nahm, als er kurz vor der ersten Aussiedlung in Tschenstochau von dem Eintreffen des "Judenvernichtungsbataillons" hörte, mit Recht an, dass die Aussiedlung bevorstehe. Nachdem er mit anderen jüdischen Ordnern in den frühen Morgenstunden des 22.9.1942 die Anordnung zur Räumung der von der ersten Aktion betroffenen Häuser bekanntgemacht hatte, war er zeitweilig Augenzeuge gewesen, wie Degenhardt vor der Metallurgia die Selektion vornahm. Er hatte dabei bemerkt, dass die in die Metallurgia eingewiesenen Juden nicht verschickt worden waren. Deshalb beschloss er, seine Angehörigen vor einer derartigen Selektion dadurch zu bewahren, dass er sie in die Metallurgia einschmuggelte. Seine Ehefrau glaubte er zunächst in Sicherheit, weil er gehört hatte, dass die Ehefrauen der jüdischen Ordner auf Anordnung der deutschen Behörden von der grossen Aussiedlungsaktion ... [174](#) ausgenommen worden seien. Seine Mutter und seine Schwester konnte er plangemäss vor

der Selektion, die die Häuser der ersten Allee erfasste, durch Bestechung von Wachmannschaften in die Metallurgia bringen. Seinen Vater verbarg er in einem Versteck. Hierdurch vermochte er sie zunächst dem Schicksal der Abtransportierten zu entziehen. Sie sind aber alle drei Opfer späterer Aktionen geworden. Nur seine Ehefrau und ein Schwager Sc.s sind der Vernichtung entgangen.

Nach der Räumung der ersten Allee ging Sc. eines Tages Ende September oder Anfang Oktober 1942 noch während der Zeit der grossen Aussiedlung zur Krutkastrasse, um nachzuforschen, ob sich seine Mutter und seine Schwester noch in der Metallurgia befanden. Als er gegen 11 Uhr die Fabrik erreicht hatte, kam Degenhardt vorbei und befahl ihm, auf der Strasse zu bleiben. Sc. ging deshalb nicht in die Metallurgia hinein und wagte auch nicht, sie zu betreten, als Degenhardt fortgegangen war. Dieser kam gegen 13 Uhr in Begleitung des Leutnants Rohn und weiterer Polizisten mit dem Leiter des jüdischen Ordnungsdienstes, Parasol, und anderen Ordnern zurück und befahl, dass die neben der Metallurgia liegende Landausche Fabrik nach versteckten Juden zu durchsuchen sei. Den dieser Weisung nachkommenden jüdischen Ordnern schloss sich Sc. an. Er ging, den anderen Polizisten, Degenhardt, Rohn und Parasol folgend, in das rechts vom Fabrikator gelegene Büro hinein. Es bestand aus zwei Räumen, deren Verbindungstür offen stand. Während Degenhardt und Rohn den einen Raum überprüften, hielt sich Sc. in dem anderen auf. Durch laute Schreie aus dem Nebenraum aufmerksam gemacht, sah er durch die geöffnete Tür in diesen hinein und bemerkte eine 18 oder 19 Jahre alte Jüdin, die vor Degenhardt auf den Knien lag und um ihr Leben flehte. Degenhardt liess sie aufstehen und zurücktreten. Sodann zog er seine Pistole und erschoss sie. Aus einer Kopfwunde blutend blieb die junge Jüdin tot im Zimmer liegen. Schreckerfüllt eilte Sc. fort. Er erfuhr später, dass die Getötete eine Nichte des Fabrikanten Landau war.

Der Angeklagte meint, der Zeuge Martin Sc., der "bei der geistigen Ausrichtung der Materie gegen Degenhardt" beteiligt sei, habe die Unwahrheit gesagt. Das, was dieser Zeuge als geschehen berichtet habe, könne nicht richtig sein. An dem Tage, an dem sich nach der Aussage des Zeugen der Vorfall ereignet haben solle, sei das Büro der Landauschen Fabrik bereits von Polizeibeamten besetzt gewesen, so dass sich dort niemand haben versteckt halten können. Zudem solle es um die Mittagszeit gewesen sein. Um diese Zeit sei er - der Angeklagte - regelmässig im Kasino zum Essen gewesen. Schliesslich habe man entgegen der Darstellung des Zeugen nicht von dem einen Büroraum in den anderen hineinsehen können.

Auch diese Einlassung des Angeklagten rechtfertigt keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen und an der Richtigkeit seiner Bekundung. Eine bestimmte "geistige Ausrichtung" des Zeugen, den Angeklagten zu Unrecht zu belasten, hat das Gericht nicht festgestellt. Es hat vielmehr die Gewissheit gewonnen, dass Sc. vorurteilsfrei und besonnen das tatsächliche Geschehen richtig geschildert hat. Dieser seiner glaubhaften Darstellung steht keine der vom Angeklagten aufgestellten Behauptungen entgegen. Auch wenn man davon ausgeht, dass das Büro der an der Krutkastrasse gelegenen Landauschen Fabrik bereits im Verlaufe der ersten Selektion von Polizeibeamten besetzt worden war, schliesst dies nicht aus, dass sich das Mädchen, als die Polizisten gerade nicht dort waren, unbemerkt hineingeschlichen hatte und dass es dort überrascht worden ist. Dem Hinweis des Angeklagten, er könne nicht dabei gewesen sein, weil er um die Mittagszeit regelmässig im Kasino zum Essen gewesen sei, kommt keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Der Angeklagte hat selbst eingeräumt,

Tischzeit sei zwischen 12 und 14 Uhr gewesen. Dass die von dem Zeugen erläuterte Tat etwa um 13 Uhr geschehen ist, schliesst die Täterschaft des Angeklagten nicht aus, weil er möglicherweise an diesem Tage schon zum Essen gewesen war oder erst nach 13 Uhr dorthin gegangen ist. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass eine Sichtmöglichkeit durch die geöffnete Tür des einen Raumes in das andere Zimmer nicht vorhanden war, fehlen. Im übrigen hat auch der Zeuge Sc. dem Angeklagten nicht für alles, was seinerzeit geschehen ist, die Verantwortung zugeschoben. Denn er hat erklärt, für die Aussiedlung als solche sei dieser wohl nicht verantwortlich, weil er insoweit nur Befehle ausgeführt habe. Überdies habe er bei einer der Selektionen das Kind seines - des Zeugen - Schwagers, das zum Abtransport vorgesehen gewesen sei, vor diesem Schicksal bewahrt. Solche Äusserungen des Zeugen sehen nicht nach einer "Verschwörung, den Angeklagten zu Unrecht zu belasten", aus. Ausserdem kann man dem Zeugen nicht nachsagen, er habe unterschiedslos alle Deutschen in Tschenstochau zu Mördern gestempelt. Lobend hat der Zeuge zum Beispiel Lü. und den Meister Milow von der Hasag erwähnt.

Gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Sc. hat das Gericht ebensowenig Bedenken gehabt wie gegen die Richtigkeit seiner Darstellung. Er hat von sich aus streng zwischen dem unterschieden, was er selbst gesehen und was er nur gehört hat. Was er aber gesehen hat, hat er genau in Einzelheiten und logisch geschildert. Sehr ruhig und bestimmt hat er die Erschiessung des Mädchens durch den Angeklagten dargestellt. Er hat sich auch nicht in der Person des Täters geirrt. Der Zeuge kannte den Angeklagten von seiner Tätigkeit im jüdischen Ordnungsdienst her genau. Er hat ihn weder bei dem Vorfall selbst noch später mit einem anderen verwechselt und ihn auch auf den ihm vorgelegten Lichtbildern sowie in der Hauptverhandlung richtig wiedererkannt.

Mit der vorsätzlichen Tötung des wehr- und hilflosen jungen Mädchens hat der Angeklagte einen Mord begangen. Ihr Leben sah er als unnütz an. Auch für diese Tötung hatte der Angeklagte keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe. Es gilt in rechtlicher Hinsicht wiederum das, was zum Fall Nr.2) erläutert worden ist.

20.) Die Tötung eines kleinen Kindes in der Warschauerstrasse noch vor der letzten Selektion

Noch bevor die letzte Selektion stattgefunden hatte, waren Sc. und andere jüdische Ordner unter der Aufsicht ihres - später umgekommenen - Vormannes Samsanowitz einem deutschen Polizeikommando zugeteilt, das in der Warschauerstrasse gelegene Häuser nach versteckten Juden durchsuchte. Eines Tages gegen Mittag war das Kommando auf dem Grundstück Warschauerstrasse Nr.23, auf dessen Hof die Ordner zunächst auf Befehl der deutschen Polizisten ausriefen, dass diejenigen, die sich versteckt hielten, herauskommen sollten, es geschähe ihnen nichts, die Aussiedlung sei vorbei. Danach gingen Sc. und andere in die vom Hof zu den einzelnen Flügeln des Hauses abgehenden Eingänge hinein. Als Sc. aus einem im rechten Seitenflügel hinten gelegenen Kellereingang wieder auf den Hof herauskam, sah er, wie Degenhardt und weitere Polizisten den Hof betraten. Degenhardt ging mit einem Polizisten in den ersten oder zweiten Hauseingang rechts hinein. Kurz darauf wurde im ersten Stock des Hauses etwa über dem Eingang ein Fenster geöffnet. Durch die Fensteröffnung stürzte ein von Sc. auf ein bis zwei Jahre alt geschätztes kleines Kind in den

Hof. Es blieb regungslos etwa 5 Meter von der Hauswand entfernt im Hof liegen. Sc. hielt es für tot. Er war in diesem Augenblick etwa 20 bis 25 Meter von dem Fenster entfernt. Als das Kind, ohne ein Lebenszeichen von sich zu geben, am Boden lag, wurde aus dem Fenster heraus von Degenhardt ein Schuss abgegeben. Sc. sah das und bemerkte auch einen hinter Degenhardt stehenden Polizisten, in dem er den Hauptwachtmeister Laschinski zu erkennen glaubte, ohne aber sagen zu können, wer das Kind auf den Hof geworfen hatte.

Als Sc. mit dem Durchsuchungskommando den Hof verliess, war das Kind tot. Über seinen Verbleib vermochte Sc. nichts zu bekunden.

Von diesem Vorfall etwas zu wissen, bestreitet der Angeklagte unter Wiederholung seiner Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Zeugen Sc. ebenfalls. Sie greifen jedoch, wie bei Würdigung des vorhergehenden Falles ausgeführt worden ist, nicht durch. Das, was nach der glaubhaften Aussage von Sc. als geschehen festgestellt worden ist, reicht jedoch nicht aus, um den Angeklagten der Tötung des Kindes schuldig zu sprechen. Ob dieser oder der ihn begleitende Polizist das Kind aus dem Fenster herausgeworfen hat und ob das Kind dadurch bereits getötet worden ist, hat Sc., wie er betont hat, nicht gesehen. Das liess sich deshalb nicht klären. Angesichts dieser Unklarheit ist das Gericht von der dem Angeklagten günstigsten Möglichkeit ausgegangen, dass das Kind durch den Sturz aus dem Fenster getötet worden ist und dass Täter dieser unmenschlichen Tat nicht er sondern sein Begleiter gewesen ist. Da auch die dieser Handlung unmittelbar vorausgehenden Geschehnisse nicht sicher festzustellen waren, fehlt es an dem Beweis dafür, dass der Angeklagte das für ihn selbst möglicherweise unverhoffte Vorhaben seines Begleiters beeinflusst hat oder in der Lage war, hindernd einzugreifen. Schliesslich gestatten die tatsächlichen Feststellungen nicht den sicheren Schluss, der Angeklagte habe einen versuchten Mord dadurch begangen, dass er auf das im Hof liegende Kind gezielte Schüsse abgegeben hat, um es hierdurch zu töten. Möglicherweise hielt er das Kind genauso wie Sc. für tot und wollte durch Schiessen lediglich herbeieilende Ordner verscheuchen.

Der Angeklagte war danach in diesem Fall freizusprechen.

21.) Die Erschiessung des Juden Gerschanowitz und vier weiterer Juden vor der letzten Selektion im Oktober 1942 in der Cathedralnastrasse Nr.7

Kurze Zeit nach der Ermordung der Nichte des Fabrikanten Landau durchsuchte ein Kommando von Schutzpolizisten unter Führung des Hauptwachtmeisters Überschär, der bei den Juden als Mörder bekannt war und auf dessen Konto auch zahlreiche Erschiessungen von Juden gehen, mit etwa 10 bis 14 jüdischen Ordnern, zu denen auch Sc. gehörte, die Häuser in der Cathedralnastrasse nach versteckten Juden. Etwa um 10 Uhr vormittags war das Hausgrundstück Nr.7 an der Reihe. Das hier gelegene Haus hatte einen Innenhof, von dem mehrere Eingänge zu Wohnungen oder Kellerräumen abgingen. Der Hof war durch eine überbaute Toreinfahrt mit der Strasse verbunden. In dem Haus war eine Geschäftsstelle des Judenrats eingerichtet worden. Nachdem Überschär durch die jüdischen Ordner hatte ausrufen lassen, dass diejenigen, die sich etwa im Haus verborgen hielten, unbesorgt herauskommen sollten, da die Aussiedlungen vorbei seien, ordnete er, als sich niemand zeigte, die Durchsuchung des Hauses an. Sc. erhielt die Weisung, in einen Kellereingang im linken Seitenflügel hinten hineinzugehen. Im Begriff, die Tür zu durchschreiten, blieb Sc., sich

umwendend, stehen, weil er auf eine Gruppe von Juden aufmerksam wurde, die aus einem der Hauseingänge etwa in der Mitte des Seitenflügels auf den Hof trat. Diese Gruppe bestand aus fünf Personen, nämlich einem etwa 74 Jahre alten Juden namens Gerschanowitz, den Sc. kannte, zwei Frauen, von denen Sc. die ältere für die Ehefrau von Gerschanowitz, die jüngere für dessen Tochter hielt sowie zwei Kindern, anscheinend Enkeln von Gerschanowitz, im Alter von sieben und acht Jahren. Ihnen allen wurde bedeutet, sie sollten durch die Toreinfahrt auf die Strasse gehen. Gerschanowitz, der die Gruppe anführte, blieb aber auf dem Hof stehen und veranlasste hierdurch auch die anderen, stehen zu bleiben. In diesem Augenblick kam Degenhardt durch das Tor auf den Hof. Er sah die fünf aus dem Hause herausgekommenen Juden und wandte sich an Überschär, mit dem er einige Worte wechselte, die Sc. nicht verstand, weil er etwa 20 Meter entfernt stand. Er hörte dann aber, wie Überschär den fünf Juden zurief, an die neben der von Sc. aus gesehen rechts liegende Hauswand heranzugehen und sich dort mit dem Gesicht zur Wand aufzustellen. Degenhardt und Überschär wollten sie gemeinschaftlich erschiessen. Als die fünf Personen an der Wand standen, zogen beide ihre Pistolen und eröffneten aus wenigen Metern Entfernung das Feuer auf die Gruppe. Um die bevorstehende Bluttat nicht mitansehen zu müssen, drehte Sc. jetzt seinen Kopf zur Seite und blickte erst wieder zur Wand hin, als die von Degenhardt und Überschär abgegebenen Schüsse verhallt waren. Er sah Gerschanowitz, die beiden Frauen und die zwei Kinder tot am Boden liegen. Während Überschär und Degenhardt ihre Pistolen wieder einsteckten, sagte letzterer zu einem jüdischen Ordner: "Bringt den Dreck in die Kaviastrasse!". Die Leichen wurden später dann von dem Totengräberkommando abgeholt. Nach diesem Vorfall setzten die auf dem Grundstück befindlichen Polizisten mit den jüdischen Ordnern die Durchsuchung der Häuser fort.

Der Angeklagte hält die Darstellung Sc.s zum vorliegenden Fall für erfunden. Es sei ungläubhaft, wenn Sc. vorgäbe, nicht zu wissen, was er - der Angeklagte - mit Überschär gesprochen habe und wenn er - wie er behaupte - nicht die Namen weiterer an der Durchsuchung beteiligter Polizisten wisse. Diese Einlassung des Angeklagten beeinträchtigt die Überzeugung des Gerichts nicht, dass Sc. die Wahrheit gesagt und den Vorfall richtig geschildert hat. Einleuchtend hat er bekundet, die von Degenhardt an Überschär gerichteten Worte deshalb nicht verstanden zu haben, weil er von beiden zu weit entfernt stand. Zu der Feststellung, Überschär habe den fünf Personen befohlen, sich an die Wand zu stellen, steht das nicht in Widerspruch. Denn dieses laute Kommando schallte über den Hof bis zu dem Zeugen hin. Dass er nicht weiss, wer die anderen Polizisten waren, glaubt ihm das Gericht. Im übrigen gilt das, was über die Zuverlässigkeit des Zeugen zu den vorhergehenden Fällen gesagt worden ist, auch hier.

Sowohl der Angeklagte als auch Überschär haben auf die an der Wand stehende Gruppe der Juden geschossen. Beide sind Mittäter. Nicht entscheidend ist insoweit, wessen Schüsse im einzelnen trafen oder tödlich waren. Denn für die Mittäterschaft ist nicht wesentlich, dass jeder Beteiligte in eigener Person alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht. Massgebend ist vielmehr der jeweilige Wille, an der Tat als Mittäter und nicht als Gehilfe mitzuwirken, die gemeinsame Herrschaft über die Tat sowie die Förderung der als gemeinsam gewollten Tat. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Der Angeklagte wollte den Tod der fünf Menschen. Das wollte auch Überschär, dem das Leben dieser Juden genausowenig galt wie dem Angeklagten. Beider Wille war, als sie schossen, nicht lediglich auf Unterstützung des anderen gerichtet. Die Herrschaft über das Tatgeschehen hatten beide. Dass beide durch ihre Schüsse zur Förderung der Tat beigetragen haben, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Danach hat der Angeklagte gemeinschaftlich mit Überschär gehandelt.

Durch diese gemeinschaftliche Tat sind fünf Menschen getötet worden. Diese Tötungen sind jeweils als eine selbständige Handlung (§74 StGB) zu werten, weil sie durch jeweils neu gezielte und durch willentliches Betätigen des Abzuges erneut ausgelöste Schüsse verursacht worden sind. Da dem Angeklagten als Mittäter der Gesamterfolg des Tatgeschehens zuzurechnen ist, ist er der gemeinschaftlichen Tötung in fünf Fällen schuldig. Zu verurteilen ist er wegen gemeinschaftlichen Mordes. Beide haben aus niedrigen Beweggründen gehandelt. Auch Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe liegen nicht vor. Es gilt auch hier wieder das zu diesen Punkten im Fall Nr.2) grundsätzlich bereits Gesagte.

22.) Die Erschiessung des jüdischen Ordners Rechnitz vor der letzten Selektion Anfang Oktober 1942 vor dem Hause Marienallee Nr.6

Ausser dem bereits erwähnten Kaufmann Martin Sc. gehörte auch der jetzt 58 Jahre alte Kaufmann Abraham Ste., der in Holon bei Tel Aviv eine Möbelpoliererei betreibt, dem jüdischen Ordnungsdienst an. Bis zum Beginn der Aussiedlungen lebte er, selbst ledig, mit seinen Eltern und Geschwistern, nämlich einer Schwester und drei Brüdern in der Przemyslowastrasse. Zwei seiner Brüder waren im Verlauf der Selektionen in die Metallurgia gekommen. Der andere Bruder, die Schwester und die Eltern, die sich in einem an der Berka-Joselewiczastrasse eingerichteten Versteck verborgen gehalten hatten, waren dort entdeckt worden. Sie sind später umgekommen.

Ste. und auch andere Angehörige des jüdischen Ordnungsdienstes nahmen mit Recht an, dass die Personalstärke des Ordnungsdienstes nach dem Abtransport des überwiegenden Teils der jüdischen Bevölkerung aus Tschenstochau von den Deutschen verringert werden würde, wobei unter den Ordnern die Auffassung vorherrschte, dass jüngere Ordner, auch wenn sie verheiratet waren, am ehesten mit einem Verbleiben in Tschenstochau rechnen könnten. Ste. vereinbarte deshalb mit seinem älteren verheirateten Bruder, dass er dessen Frau und Kind bei einer Überprüfung als die seinen ausgeben wolle.

Eines Morgens, noch vor der letzten Selektion, liess Degenhardt den gesamten Ordnungsdienst in der Mitte der Marienallee in Höhe des Hauses Nr.6, in dem ein Revier des Ordnungsdienstes war, antreten. An den Seiten der Allee hatte er ausländische Wachsoldaten mit Gewehren Posten beziehen lassen. Er selbst, der von einigen deutschen Polizisten begleitet war, teilte, die Reihen der Angetretenen abgehend und sie einzeln nach Alter, Beruf und Familienstand fragend, den Ordnungsdienst in zwei Gruppen ein, die er einander gegenüber sich aufstellen liess. Die eine Gruppe bestand tatsächlich aus zwei Abteilungen, nämlich dem zukünftigen Ordnungsdienst und den zum Arbeitseinsatz vorgesehenen Juden. Diese Gruppe sollte in Tschenstochau bleiben. Alle anderen waren zum Abtransport nach Treblinka bestimmt. Während diese Einteilung vor sich ging, kam der Direktor Lü. zufällig

vorbei und blieb in einiger Entfernung stehen, um zu beobachten, was hier geschah. Die angetretenen Juden folgerten aus der Tatsache, dass Degenhardt zu der einen Gruppe alle "Kavaliere", d.h. die Junggesellen sowie die vorwiegend jüngeren kinderlos verheirateten Männer, zu der anderen Gruppe Ältere und Familienväter treten liess, zu Recht, dass die letztgenannte Gruppe abtransportiert werden sollte. Zu ihr hatte Degenhardt einen Sc. bekannten Ordner namens Rechnitz gewiesen, der auch Ste. flüchtig bekannt war. Rechnitz ging, als Degenhardt durch die Befragung eines anderen Ordners abgelenkt schien, aus seiner Gruppe heraus und versuchte, sich zu der gegenüberstehenden Gruppe zu begeben. Das sah Degenhardt jedoch und herrschte ihn mit barschen Worten an, dass er doch verheiratet sei, er sei ein Feigling und habe dort zu bleiben, wo er hingestellt worden sei. Darauf gab er einem in der Nähe stehenden Wachsoldaten den Befehl: "Erschiess den Hund!". Dieser Wachsoldat führte Rechnitz etwas abseits und erschoss ihn. Dessen Leiche lag noch auf der Strasse, als die Gruppen weggeführt wurden. Sc. blieb in Tschenschow und kam zum Arbeitseinsatz. Ste., der sich in die Gruppe der zum Abtransport Bestimmten hatte stellen müssen, konnte während des Transportes nach Treblinka entfliehen. Er fand, nach Tschenschow zurückgekehrt, im kleinen Ghetto Unterschlupf und konnte sich eine Arbeitskommando anschliessen.

Der Angeklagte hat vorgetragen, die Bekundungen der Zeugen Sc., Lü. und Ste. seien unrichtig, weil eine Verringerung der Personalstärke des jüdischen Ordnungsdienstes während der Aussiedlung nicht geschehen sei. Diese Behauptung ist zur Gewissheit des Gerichts durch die insoweit völlig übereinstimmende Bekundung der drei genannten Zeugen widerlegt. Im übrigen hat der Angeklagte ausgeführt, dass er über Lü. "tief erschüttert sei" und dass die Zeugen über diesen Vorfall "voneinander abweichende Schilderungen" gegeben hätten.

Dass die Zeugen in Einzelheiten voneinander abweichend ausgesagt haben, ist richtig. Lü. hat von zwei Gruppen gesprochen, die durch Degenhardts Aufteilung gebildet worden seien, Sc. und Ste. haben drei Gruppen genannt. Sc. hat genau wie Ste. bekundet, Rechnitz sei auf dem Wege von der einen in die andere Gruppe vom Angeklagten abgefasst worden. Lü. hat ausgesagt, der Angeklagte habe den zwischen den Gruppen stehenden Rechnitz angeschrien. Er - Lü. - habe angenommen, Rechnitz sei von dem Angeklagten aus der Gruppe herausgeholt worden. Schliesslich hat Lü., insoweit jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, hier sei seine Erinnerung vielleicht nicht ganz verlässlich, den Todeschützen als Schutzpolizisten bezeichnet, während Sc. gesagt hat, es sei ein litauischer Hilfspolizist gewesen; Ste. hat diesen Schützen nicht in eine bestimmte Formation einordnen können.

Die vorstehend wiedergegebenen Abweichungen sind erklärlich und vermögen nicht, die Überzeugung des Gerichts zu erschüttern, dass die Tat, wie im einzelnen festgestellt worden ist, geschehen ist. Zu dem Punkt, ob zwei oder drei Gruppen gebildet worden waren, ist bei den Feststellungen zum Sachverhalt bereits gesagt worden, dass die eine der beiden Gruppen in sich unterteilt war. Das war für einen Zuschauer wie Lü. nicht zu erkennen, weil eine räumliche Trennung nur zwischen der Gruppe der zum Bleiben Bestimmten einerseits und den zum Abtransport nach Treblinka Ausgewählten andererseits vorgenommen worden war, mithin die für den Ordnungsdienst eingeteilten Juden und die als arbeitsfähig angesehenen

nebeneinander standen. Die Verschiedenheit der Angaben erklärt sich daher aus dem jeweils verschiedenen Einblick, den LÜ. sowie Sc. und Ste. hatten.

Unwesentlich ist, dass Rechnitz nach LÜ.s Annahme aus der Gruppe herausgeholt, nach den Bekundungen von Sc. und Ste. auf dem Weg von der einen in die andere Gruppe abgefasst worden ist. Nicht alle drei Zeugen haben dem Geschehen von Anfang an ihre volle Aufmerksamkeit zugewandt. Sc. und Ste. befanden sich in einer ganz anderen Lage als LÜ. Sie standen im Glied als mögliche Opfer und beobachteten das Geschehen daher von Anfang an sehr genau. LÜ. war unbeteiligter Zuschauer einer unter den damaligen Verhältnissen zunächst nicht aussergewöhnlichen Musterung und wurde erst auf den hierbei auftretenden Zwischenfall aufmerksam, als Rechnitz, etwa in der Mitte zwischen den beiden Gruppen bei Degenhardt stehend, von diesem angeschrien wurde. Woher Rechnitz kam, hat LÜ. nicht beobachtet und seine Ansicht, er sei von Degenhardt aus einer Gruppe herausgeholt worden, ist nur eine Schlussfolgerung. Den wesentlichen Teil des Zwischenfalls, dass Rechnitz nicht in Reih und Glied stand und von Degenhardt angeschrien wurde und dass dieser den Befehl gab, Rechnitz zu erschiessen, haben alle drei Zeugen beobachtet und auch alle drei gleichlautend geschildert.

Dem auf das Erscheinungsbild des Schützen bezüglichen Widerspruch hat das Gericht keine erhebliche Bedeutung beigemessen, zumal LÜ. insoweit selbst betont hat, er sei nicht sicher, ob seine Erinnerung in diesem - nebensächlichen - Punkt richtig sei.

Auf Grund der im wesentlichen Kern übereinstimmenden Bekundungen der drei genannten Zeugen steht fest, dass Rechnitz auf Befehl des Angeklagten erschossen worden ist. Der Angeklagte ist als Täter anzusehen. Insoweit ist der vorliegende Fall rechtlich nicht anders zu beurteilen als die Erschiessung des Jungen Zelkowitz (vgl. Nr.13). Der Angeklagte ist des Mordes schuldig. Er hat nämlich aus niedrigen Beweggründen gehandelt und ihm standen keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe zur Seite. Hier gilt das zum Fall Nr.2) Gesagte.

23.) Die Erschiessung von 20 kranken Juden im Oktober 1942 am Massengrab in der Kaviastrasse nach Beendigung der Aussiedlung

Von den nach den Selektionen in Tschenschow verbliebenen Juden wurden mehrere Tausend zunächst in die Hasag-Werke gebracht. Die meisten mussten in den Werken selbst arbeiten. Die bereits erwähnten Juden David Go. und David Le. waren einem Transportkommando zugeteilt worden. Sie mussten unter Aufsicht von mit Maschinenpistolen bewaffneten uniformierten Werkschutzleuten der Hasag-Pelcery Sachen, die für den Fabrikbetrieb brauchbar und von Degenhardt freigegeben worden waren, mit Lastkraftwagen aus leerstehenden Häusern in die Pelcery bringen.

Die Unterbringung der Juden in der Pelcery war in dieser ersten Zeit nach der Aussiedlung menschenunwürdig. Da noch alles im Auf- und Umbau war, konnte auch LÜ., der bei den Juden als "Mensch" galt und den viele Zeugen jetzt als "Engel von Tschenschow" bezeichnet haben, weil er soviel wie möglich für sie getan habe, hieran zunächst wenig ändern. Als er die

nach der Aussiedlung verbliebenen und für die Hasag eingeteilten Tausende von Juden in die Werke hatte übernehmen sollen, hatte er Degenhardt zu verstehen gegeben, dass er so viele Menschen nicht unterbringen könne. Das ausserhalb der Betriebe liegende Arbeitslager, nämlich das Kleine Ghetto, war aber noch nicht eingerichtet. Bei dieser Sachlage nahm Lü. dann doch alle der Hasag zugewiesenen Juden auf und redete ihnen zu, auszuhalten und zu arbeiten, da dies die Erhaltung ihres Lebens bedeute. Als Unterkunft diente den Juden in der Pelcery eine Werkhalle mit Zementfussboden, auf dem sie, ohne ihre Kleider wechseln zu können, schlafen mussten.

Da auch die sanitären Verhältnisse völlig unzureichend waren, brach unter den in der Pelcery untergebrachten jüdischen Arbeitskommandos Ende Oktober 1942 eine seuchenartige Erkrankung aus. Degenhardt erfuhr hiervon. Er befürchtete, dass sich eine Epidemie ausbreiten könnte und gab dem Werkschutz die Anweisung, dass die Kranken zum Massengrab zu fahren seien. Demzufolge riefen Werkschutzleute eines Tages in der Halle aus, dass die Kranken sich melden sollten. Dieser Aufforderung kamen eine ganze Reihe von Juden nach. Sie wurden aus der Halle herausgeführt. In der Nähe der Halle standen zwei leere Lastkraftwagen, mit denen das Transportkommando, dem Go. und Le. angehörten, Sachen aus der Stadt holen sollte. Auf den einen dieser Lastkraftwagen liessen Werkschutzleute 20 Kranke, die sie, wobei Go. zuhörte, zuvor abgezählt hatten, aufsteigen. Das Arbeitskommando musste auf der offenen Ladefläche des anderen Kraftwagens aufsitzen. Von Werkschutzleuten begleitet fuhren beide Lastwagen zur Kaviastrasse. Hier war, wie bereits an anderer Stelle geschildert, in dem an die Rückseite der Metallurgia grenzenden Gartengelände ein Massengrab ausgehoben worden. In Höhe dieser von der Strasse 20 bis 30 Meter entfernt liegenden Grube hielten die beiden Lastkraftwagen an. Zwischen dem Rand der Kaviastrasse und der Grube wartete Degenhardt mit anderen Schutzpolizisten bereits. Auf sein Geheiss mussten die zwanzig Kranken vom Wagen steigen. Sie wurden sodann zur Grube getrieben und mussten auf deren festgetretenem Rand herumlaufen. Le. und Go. sahen das von der Ladefläche des Lastwagens, auf dem sie standen. Le. erkannte unter den um die Grube gehetzten Personen den Bruder seiner zukünftigen Braut namens Moishe David Saitman. Go. bemerkte unter den besagten Juden drei Bekannte, nämlich die Brüder Poslanicz und den Juden Seftl. Degenhardt liess sich von einem in seiner Nähe stehenden Werkschutzmann die Maschinenpistole geben und schoss mit ihr auf die Gruppe der um die Grube herumlaufenden Juden. Wieviele Feuerstösse er abgab und ob er das Magazin wechselte, liess sich nicht klären. Er stand, während er schoss, zehn bis fünfzehn Meter von der Grube entfernt, deren ausgeworfene Erde einen etwa kniehohen Wall bildete. Alle zwanzig Juden wurden durch die von Degenhardt abgegebenen Schüsse getötet. Ihre Leichen fielen teils in die Grube, blieben aber teilweise auch auf dem Erdwall liegen.

Die beiden Lastwagen wurden nach diesem Geschehnis entsprechend der Aufgabe des Transportkommandos eingesetzt.

Der Angeklagte hat zu der Schilderung der beiden Zeugen bemerkt, es sei "alles Schwindel an diesem Fall", sie hätten eine "phantastische Geschichte" erzählt. Unwahr sei ihre Bekundung schon aus dem Grunde, weil er - der Angeklagte - dem Werkschutz keine Befehle habe erteilen können. Lü., der als Direktor der Hasag die Befehlsbefugnis über den Werkschutz gehabt

habe, wisse jedoch nichts davon, dass Werkschutzangehörige jemals Kranke aus der Hasag herausgebracht hätten. Hiervon hätte Lü. aber etwas erfahren müssen. Falsch sei die Aussage der Zeugen aber auch deshalb, weil es unmöglich sei, aus 10-15 Metern Entfernung zwanzig um eine Grube herumlaufende Menschen mit der Maschinenpistole zu erschiessen, ohne deren Magazin zu wechseln.

Das Schwurgericht ist davon überzeugt, dass der Vorfall, so wie er festgestellt worden ist, geschehen ist und dass der Angeklagte der Täter war. Der Zeuge Go., gegen dessen Glaubwürdigkeit keine Bedenken bestehen - das ist bereits zu Fall 3) gesagt worden -, hat den Vorfall glaubhaft geschildert. Er hat ein klares und richtiges Erinnerungsbild. Gestützt wird seine Aussage noch durch die Bekundung des Zeugen David Le., der diesen Fall im Gegensatz zu den turbulenten Vorgängen bei der ersten Selektion noch in guter Erinnerung hatte und in gleicher Weise schilderte wie Go.

Es steht danach fest, dass die beiden Zeugen das tatsächliche Geschehen richtig wiedergegeben und den Angeklagten, den sie beide genau kannten, zutreffend als den Täter identifiziert haben.

Der eingangs erwähnte Hinweis des Angeklagten über die im Zusammenhang mit dem Zeugen Lü. genannten Umstände erschüttert die Überzeugung des Gerichts nicht. Wie die organisatorischen Unterstellungsverhältnisse des Werkschutzes waren, konnte nicht geklärt werden. Dies ist auch nicht entscheidend. Das Gericht geht zugunsten des Angeklagten davon aus, dass der Werkschutz nicht dem Angeklagten, sondern Lü. unterstand. Wesentlich ist, ob der Angeklagte trotzdem in der Lage war, dem Werkschutz im Einzelfall Weisungen zu erteilen und ob er das getan hat. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt worden ist, war der Angeklagte nach Beendigung der Aussiedlung für die örtlich zu regelnden Verhältnisse der Tschenstochauer Juden allein zuständig. Davon ging er auch selbst aus. Genau so, wie er selber Weisungen des organisatorisch für ihn nicht unmittelbar zuständigen SS- und Polizeiführers in Radom befolgte, konnte er "in Judenangelegenheiten" seinerseits dem ihm nicht unterstellten Werkschutz Befehle geben und dieser sie auch ausführen. So ist es im vorliegenden Fall gewesen. Der Angeklagte hat die ihm tatsächlich zu Gebote stehende Befehlsmöglichkeit ausgenutzt und dadurch den Transport der Kranken zur Kaviastrasse bewirkt.

Ebensowenig zwingend ist die Behauptung des Angeklagten, der Vorfall sei nicht geschehen, weil Lü. davon nichts wisse. Es ist zwar richtig, dass Lü. als Zeuge bekundet hat, ihm sei nicht bekannt, dass der Werkschutz Kranke aus der Pelcery herausgebracht habe und dass diese erschossen worden seien. Lü. hat aber einleuchtend ausgeführt, er sei durch die Leitung der beiden Hasag Werke, nämlich der Pelcery und der Rakow-Eisenhütte, völlig überlastet gewesen und habe gerade in der turbulenten Anfangszeit weder eine Übersicht über die tatsächliche Zahl der in den Betrieben untergebrachten Juden gehabt noch berichtet bekommen, welche Aufträge der Werkschutz im einzelnen ausgeführt habe. Unter diesen von Lü. glaubhaft geschilderten tatsächlichen Verhältnissen ist es erklärlich, dass er vor dem Abtransport der Kranken hiervon nichts gehört hat und auch später davon nicht unterrichtet worden ist.

Auch das, was der Angeklagte über die vom waffentechnischen Standpunkt aus angeblich unmögliche Tötung der zwanzig Juden gesagt hat, ist falsch. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Angeklagte das Magazin nicht gewechselt und nur einen Feuerstoss aus der Maschinenpistole abgegeben hat, so schliesst das die Tötung der zwanzig Juden nicht aus. Das Magazin einer Maschinenpistole deutschen Fabrikats, wie sie zu damaliger Zeit bei den deutschen Streitkräften eingeführt war, fasste 32 Schuss. Bei Maschinenpistolen ausländischer Herstellung (solche wurden ebenfalls bei den deutschen Streitkräften verwendet) enthielten die Magazine 50 und mehr Patronen. Die naheliegende Erwägung, dass nicht jeder Schuss trifft oder gar tödlich ist, schliesst die Tötung von zwanzig Menschen durch einen Feuerstoss auf eine Entfernung von etwa 15 Metern also nicht aus. Hinzu kommt, dass bei der Durchschlagkraft der Geschosse nicht auszuschliessen ist, dass ein einziges Geschoss ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Maschinenpistole sogar mehrere der um die Grube herumlaufenden Personen getötet hat. Der zu diesen waffentechnischen Fragen gehörte Sachverständige Kriminalhauptmeister Kohl hat das alles überzeugend ausgeführt. Das Gericht ist ihm gefolgt.

Der Angeklagte hat zwar durch die Schüsse aus der Maschinenpistole zwanzig Menschen getötet. Rechtlich liegt jedoch nur eine Tat vor. Der Angeklagte wollte die Gruppe als solche töten. Diesen Willen hat er - wie das Gericht zu seinen Gunsten annimmt - durch ununterbrochenes Betätigen des Abzuges der Waffe und ohne jeweils auf einzelne Mitglieder der Gruppe zu zielen, verwirklicht. Es liegt demnach nur eine Handlung des Angeklagten vor. Dass durch diese eine Handlung das höchstpersönliche Rechtsgut des Menschenlebens zwanzigmal betroffen war, steht dieser Würdigung, wie bereits zu Fall Nr.15 gesagt worden ist, nicht entgegen.

Die Tötung dieser zwanzig Juden ist als Mord zu werten. Der Angeklagte sah das Leben dieser kranken und arbeitsunfähigen Menschen als unnützlich an und räumte alle Schwierigkeiten, die nach seiner Ansicht von diesen kranken Juden ausgehen konnten, aus dem niedrigen Beweggrund, sie seien "wertlos", bei Seite. Was über die niedrigen Beweggründe bei Fall Nr.2) im einzelnen ausgeführt worden ist, gilt auch hier. Ebenfalls sind keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe für diese Tat vorhanden. Auch zu diesem Punkt wird auf die Darlegungen zum Fall Nr.2) Bezug genommen.

Hiernach war der Angeklagte wegen eines Mordes in rechtlich zusammentreffenden zwanzig Fällen zu verurteilen.

24.) Die Erschiessung einer unbekanntes Jüdin Ende April oder Anfang Mai 1943 beim Eingang zum kleinen Ghetto auf dem Rynek Warczawski

Die jetzt in Montreal in Kanada lebende Ehefrau Nacha Spo. geb. Jak. war, als die Selektionen stattfanden, knapp 17 Jahre alt. Mit Ausnahme ihres Vaters war die Familie Jak., die am alten Markt gewohnt hatte, bei der zweiten Selektion nach Treblinka verschickt worden. Von diesen Angehörigen, nämlich ihrem Bruder, ihrer Stiefmutter und einem Halbbruder hat Frau Spo. nichts mehr gehört. Sie und ihr Vater waren nach Einrichtung des kleinen Ghettos hierher gebracht worden und arbeiteten tagsüber in einem Tschestochowianka genannten Betrieb, in dem Papierkleider hergestellt wurden.

An einem sonnigen Frühlingssonntag Ende April oder Anfang Mai 1943, an dem die Frauen nicht in der Fabrik zu arbeiten brauchten, wurde Nacha Spo. mit etwa 20 anderen Frauen von zwei Schutzpolizisten morgens früh aus dem Ghetto geholt, um in den Lagern der Garibaldistrasse und in Privathäusern sauber zu machen. Das dauerte bis um die Mittagszeit. Als die Frauen um diese Zeit wieder auf dem Rynek Warczawski beim Ghettoeingang standen, um sich wieder zählen zu lassen, war neben dieser Gruppe, in der Nacha Spo. stand, eine andere Reihe von Frauen angetreten, die, ebenfalls um Reinigungsarbeiten auszuführen, weggeführt werden sollte. Zu dieser Gruppe gehörte Frieda Bir. Nacha Spo. hörte plötzlich laute Rufe "Halt, Halt!" und sah zwei Polizisten mit einer Jüdin aus Richtung Warschauerstrasse herankommen. Diese Frau war wesentlich besser gekleidet als die Insassinnen des kleinen Ghettos und fiel daher auf. Sie wurde über den Rynek Warczawski geführt. Auch Frieda Bir. sah die Frau. Diese wurde zu Degenhardt gebracht, der gerade aus der Tür des unmittelbar hinter dem Ghettoeingang gelegenen Büros des jüdischen Arbeitseinsatzes herausgetreten war. Degenhardt begann, mit der Frau zu reden. Was gesprochen wurde, konnten Nacha Spo. und Frieda Bir. nicht hören. Den Gesten der Frau entnahm Nacha Spo., dass sie ins kleine Ghetto hineinwollte. Degenhardt umfasste die Frau mit dem linken Arm um die Schultern und geleitete sie so weiter. Nach einigen Schritten zog er mit der rechten Hand seine Pistole und schoss die ahnungslose Frau, nachdem er sie losgelassen hatte, aus nächster Nähe in den Rücken. Sie brach tot zusammen. Wo ihre Leiche hingebraucht worden ist, haben Nacha Spo. und Frieda Bir., die den Vorgang aus etwa 15 Metern Entfernung beobachteten, nicht mehr gesehen, weil sie den Platz alsbald verlassen mussten.

Zu diesem Fall hat der Angeklagte bemerkt, er müsse, wenn man die Darstellung der Zeuginnen glauben könnte, "wohl am kleinen Ghetto Pförtner gewesen sein". Die darin liegende Behauptung, dass die Zeuginnen einen Vorfall geschildert hätten, wie er sich unmöglich abgespielt haben könne, hat er mit dem Hinweis ergänzt, er sei an einem Sonntag niemals am oder im kleinen Ghetto gewesen. Das ist widerlegt. Der Polizeimajor a.D. Wi., der 1943 zeitweilig in Tschenschow stationiert war, hat als Zeuge glaubhaft bekundet, Degenhardt habe ihm auf seine Bitte an einem Sonntagvormittag im kleinen Ghetto liegende Versorgungseinrichtungen gezeigt. Im übrigen hat der Angeklagte ausgeführt, die nachfolgend wiedergegebenen Angaben der beiden Zeuginnen über die Kleidung der angeblich von ihm getöteten Frau seien widerspruchsvoll. Das ist nur in unwesentlichen Punkten richtig.

Frieda Bir. hat bekundet, die Frau habe ein unter dem Kinn verknotetes Kopftuch getragen, weswegen sie - die Zeugin - angenommen habe, die Frau stamme aus ländlichen Kreisen. Nacha Spo. hat ausgesagt, die Frau habe das Kopftuch als Hut, also nicht unter dem Kinn verknotet, getragen; in der Hand habe sie eine Tasche gehalten. Sie - Nacha Spo. - habe den Eindruck gehabt, es sei eine Stadtfrau gewesen. Übereinstimmend bekundeten sie jedoch, die Frau sei wesentlich besser gekleidet gewesen als die Bewohnerinnen des kleinen Ghettos.

Die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen bezweifelt das Gericht nicht. Hinsichtlich der Zeugin Frieda Bir. ist bereits früher gesagt worden, dass kein Anlass besteht, ihr zu misstrauen. Das gilt für die Zeugin Nacha Spo. ebenfalls. Das Erinnerungsbild beider Zeuginnen ist in dem entscheidenden Punkt, nämlich darin, dass der ihnen beiden bekannte Hauptmann Degenhardt, den sie in dem Angeklagten richtig wiedererkannt haben, eine sich durch ihre

bessere Kleidung von den übrigen anwesenden Frauen abhebende Jüdin erschossen hat, eindeutig und richtig. Dass die beiden Zeuginnen nach mehr als 20 Jahren nicht mehr übereinstimmend beschrieben haben, wie die Getötete im einzelnen gekleidet war und ob sie eine Tasche bei sich gehabt hat, ist verständlich, da dies nur eine Nebensächlichkeit betrifft. Die Zuverlässigkeit der beiden Zeuginnen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Der Angeklagte hat auch diese Frau getötet, weil er in ihr eine "unfolgsame Jüdin" sah. Er hat auch hier aus niedrigen Beweggründen gehandelt, wie im Falle Nr.2) schon näher dargelegt worden ist. Ihre Tötung war rechtswidrig. Auch Entschuldigungsgründe sind nicht vorhanden.

Deshalb ist der Angeklagte des Mordes schuldig.

25.) Die Erschiessung des Juden Bender im kleinen Ghetto in der Koziastrasse

Dem Angeklagten wird weiter vorgeworfen, einen Juden namens Bender im kleinen Ghetto in der Koziastrasse erschossen zu haben. Über diesen Vorfall ist die jetzt in Toronto/Kanada lebende 53 Jahre alte Hausfrau Jadwiga Lub. verw. Kup. geb. Alt. gehört worden. Sie hatte, nachdem ihr in der polnischen Armee als Offizier dienender erster Ehemann 1941 in einem deutschen Konzentrationslager umgekommen war, mit ihrem Vater und ihrem Bruder – die Mutter war verstorben - in der Allee Nr.12 neben dem Handwerkerhaus gewohnt. Mit ihnen hatte sie sich zwischen den Selektionen durch Bestechung von Polizisten in die Metallurgia hineinschuggeln können. Sie wohnte später mit zwei Schwestern, die Bender hiessen, im kleinen Ghetto in einem Zimmer eines an der Koziastrasse gelegenen Hauses. Sie alle mussten in der Pelcery arbeiten.

Jadwiga Lub. hat den in Frage stehenden Vorfall dreimal geschildert. Die erste, in einer eidesstattlichen Erklärung am 16.11.1960 vor einem Notar in Toronto niedergelegte Darstellung lautet:

"Ich war erst im grossen Ghetto in Czenstochau, dann in kleinem Ghetto und schliesslich im ZAL Czenstochau und ich kann mich gut an Degenhardt erinnern. Man nannte ihn Hauptmann Degenhardt und war Befehlshaber über alle Juden in Czenstochau. Es war im Jahre 1942, als wir uns im kleinen Ghetto befunden haben. Ich war in einem Zimmer noch mit 2 anderen Mädchen und wir blieben Vormittag zu Hause, weil wir Nachtschicht hatten. Plötzlich ist Degenhardt mit seinem Chauffeur, der auch sein Gehilfe war, in das Zimmer eingetreten. Im Zimmer befand sich auch ein Bruder von den Mädchen (welche Schwestern waren) namens Bender, der seine Schwestern besuchte. Er fragte uns, wer der Mann ist und sagten wir ihm er wäre der Bruder der Mädchen. Daraufhin sagte Degenhardt zu seinem Chauffeur namens Willy Onkelbach [175](#) er soll den Mann herausführen. Er sagte wörtlich nimm das Schwein und leg ihn um. Beide Männer gingen heraus, Onkelmann, richtig Onkelbach eskortierte Bender und Degenhardt folgte ihnen. Wir hörten Schüsse, schauten durch das Fenster und Bender war tot. Wir sahen noch wie beide, Degenhardt und Onkelbach die Revolver zurück in die Tasche gesteckt haben."

Am 1.3.1961 im deutschen Konsulat in Toronto vernommen, hat Jadwiga Lub. folgendes bekundet:

"Ich wohnte im kleinen Ghetto in der KoZIA Strasse zusammen mit zwei Mädchen namens Bendert oder Bendet. Die beiden Mädchen waren Schwestern. Wir hatten gemeinsam ein Zimmer. Eines vormittags - an das Datum kann ich mich heute nicht mehr erinnern - kam Degenhardt mit seinem Chauffeur Willi Onkelbach in unser Zimmer und fand mich und die beiden Mädchen sowie deren Bruder vor. Wir waren zuhause, weil wir Nachtschicht gehabt hatten. Der Bruder der beiden Mädchen war besuchsweise da. Degenhardt fragte mich und die beiden Mädchen, was wir um diese Zeit hier machen würden. Wir antworteten ihm, dass wir jetzt frei hätten, da wir Nachtschicht gehabt hätten. Dann fragte Degenhardt uns, wer der Mann wäre und was er hier machen würde. Die beiden Schwestern antworteten ihm, dass er ihr Bruder sei, der zu Besuch da wäre. Degenhardt wandte sich hieraufhin an seinen Chauffeur Onkelbach und sagte zu ihm "nimm das Schwein raus von hier und mache ihn fertig" oder so ähnlich. An den letzten Teil kann ich mich nicht mehr genau erinnern. Er kann auch gesagt haben "mach ein Ende mit ihm" oder "leg ihn um". Onkelbach nahm darauf seinen Revolver heraus und befahl dem jungen Mann herauszugehen und stiess ihn dabei mit dem Revolver in den Rücken. Auch Degenhardt verliess zusammen mit dem jungen Mann und Onkelbach unser Zimmer. Nach einer kurzen Weile hörten wir einige Schüsse. Wir liefen auf unsere Veranda und sahen im Hofe in einer Ecke den Bruder der beiden Schwestern Bendert oder Bendet am Boden liegen. Neben ihm standen Degenhardt und Onkelbach, und ich sah noch, wie beide, d.h. also auch Degenhardt, ihre Revolver wieder in ihre Revolvertaschen einsteckten. Beim Herausgehen aus unserem Zimmer hatte nur Onkelbach den Revolver heraus, nicht jedoch Degenhardt. Ich habe auch nicht gesehen, wer die Schüsse abgegeben hat. Erst als die Schüsse gefallen waren, sind wir auf unsere Veranda gelaufen. Ich habe nur daraus geschlossen, dass Degenhardt seinen Revolver wieder einsteckte, dass er auch einen Schuss abgegeben hat. Degenhardt war im übrigen in unserem Zimmer sehr darüber wütend, dass er den jungen Mann in unserem Zimmer vorfand. Er wollte ihn zuerst schlagen, hat sich dann aber beherrscht. Nachdem Degenhardt und Onkelbach weg waren, sind wir zu dem am Boden liegenden jungen Mann rüber gelaufen. Ich sah, dass der junge Mann Schusswunden an der Stirn und auf der Brust hatte. Wieviel Schüsse es waren, kann ich mich nicht mehr erinnern. Er war tot."

Vor dem Schwurgericht hat Jadwiga Lub. am 4.4.1966 - unter Wiederholung der früheren Schilderungen über ihre damaligen Lebensverhältnisse und den Ort des Geschehens - ausgesagt, Onkelbach, der mit Degenhardt in das Zimmer gekommen sei, habe keine Waffe bei sich gehabt. Auf Degenhardts Befehl: "Bring das Schwein hinaus" habe Onkelbach den Juden Bender am Kragen gepackt und hinausgeführt. Degenhardt sei beiden gleich danach gefolgt. Während sie selbst und die jüngere Schwester Bender sich um die ältere, in Ohnmacht gefallene bemüht hätten, seien draussen 2 oder 3 Schüsse gefallen. Über die Fensterbrüstung eines Zimmervorbaus lugend, habe sie Degenhardt, seine Pistole einsteckend, in der Nähe des leblos am Boden liegenden Bender stehen sehen. Onkelbach habe einige Schritte von beiden entfernt gestanden, ohne nach ihrem Eindruck an dem vorherigen Geschehen beteiligt gewesen zu sein.

Das Gericht ist zwar auf Grund des persönlichen Eindruckes, den es von der Zeugin Lub. gewonnen hat, davon überzeugt, dass sie die Erschiessung des Juden Bender erlebt hat, dass

bei diesem Vorfall der Angeklagte und Unkelbach beteiligt waren und dass sie bemüht gewesen ist, das Geschehen richtig zu schildern. Ihr Erinnerungsbild ist jedoch unklar. Das Schwurgericht vermochte daher keinen eindeutigen Sachverhalt festzustellen. Die früheren Schilderungen, Degenhardt und Unkelbach seien beide bewaffnet gewesen und Unkelbach habe Bender mit gezogener Pistole abgeführt, hat Frau Lub. in der Hauptverhandlung nicht aufrecht erhalten, vielmehr betont, nur Degenhardt habe eine Pistole gehabt und Unkelbach habe Bender am Kragen gefasst, als er ihn hinausführte. Entgegen ihrer ersten Bekundung hat sie auch vor Gericht weiter ausgesagt, sie habe, nachdem die Schüsse gefallen seien, beim Heraussehen aus dem Fenster nur Degenhardt beim Einstecken seiner Pistole gesehen, Unkelbach habe anscheinend unbeteiligt seitab gestanden. Diese Verschiedenheiten betreffen keine Nebensächlichkeiten, sondern wesentliche Punkte des Tatgeschehens. Während in ihrer ersten Schilderung Unkelbach noch eine entscheidende Rolle bei der Erschiessung Benders gespielt hat, ist er jetzt zu einer Nebenfigur geworden. Hier mag im Erinnerungsbild der Zeugin - unbewusst - Degenhardt in den Vordergrund gerückt sein, weil er der "Herr über Leben und Tod" war. Einwandfreie Feststellungen, ob Degenhardt geschossen oder den Befehl dazu gegeben hat, gestatten die Aussagen der Zeugin nicht. Unkelbachs Vernehmung zu diesem Fall gibt auch keinen Aufschluss. Denn dieser hat bekundet, der Vorfall sei ihm unbekannt, wenngleich er "so etwas wohl für möglich" halte.

Im Hinblick auf die nicht zu beseitigenden Unklarheiten und Widersprüche in den jeweiligen Darstellungen der Zeugin hat das Schwurgericht daher auf Freispruch erkannt.

26.) Die Erschiessung des Elektrikers Meierowitz im Sommer 1943 vor dem Büro des jüdischen Arbeitseinsatzes im kleinen Ghetto

Bei Errichtung des kleinen Ghettos hatten die Eheleute Maurie und Barbara Kra. eine Unterkunft in dem Eckhaus der Garncarskastrasse gefunden, das nahe beim Ghettoeingang lag. Barbara Kra. war in der Folgezeit als Putzfrau für das Schutzpolizeikommando beschäftigt, Maurie Kra. arbeitete unter dem jüdischen Leiter des Arbeitseinsatzes, Bernhard Kurland, in einem vom Rynek Warczawski aus gesehen links hinter dem Ghettoeingang gelegenen Büroraum, dessen zwei Fenster der Garncarskastrasse zugewandt waren. Von ihnen aus waren über den Schlagbaum hinweg der Rynek Warczawski sowie bei Blickrichtung auf die Ecke der Garncarskastrasse die dahinter liegende Einmündung der Koziastrasse einzusehen. In dieser Strasse wohnten, wie bereits geschildert, die nicht verheirateten jüdischen Frauen, unter ihnen die bei Degenhardt als Putzhilfe beschäftigte Helene Tennenbaum, über die das Gerücht ging, dass Degenhardt ein Verhältnis mit ihr habe. Er hat sie auch gelegentlich in ihrer Wohnung besucht. Sie ist, noch bevor Degenhardt aus Tschenschow versetzt wurde, erschossen worden.

Eines Tages im Sommer 1943, wenige Wochen vor der Auflösung des kleinen Ghettos, sah Maurie Kra., der mit Kurland in dem oben beschriebenen Büro arbeitete, Degenhardt mit dem DKW-Kraftfahrzeug, in dem nur er sass, vor dem Ghettoeingang vorfahren, wo er den Wagen abstellte. Ohne einen Angehörigen der Wache mitzunehmen, ging Degenhardt in die Koziastrasse hinein. Was er dort vorhatte, konnte Maurie Kra. nicht feststellen. Bald nachdem Degenhardt seinem Blick entschwunden war, kam Barbara Kra., die an diesem Tage wegen einer leichten Erkrankung nicht zur Arbeit gegangen war, zu ihrem Ehemann in das Büro. Sie erfuhr hier, dass Degenhardt im kleinen Ghetto war und beobachtete, weil ihr wie allen

anderen Juden, die Degenhardt kannten, sein Auftauchen das Gefühl drohender Gefahr vermittelte, mit ihrem Ehemann den Ausgang der Koziastrasse. Etwa zehn Minuten später sahen beide einen jungen jüdischen Mann aus der Koziastrasse herauskommen, dem Degenhardt auf dem Fusse folgte. Der junge Mann war Maurie Kra. bekannt. Es handelte sich um den Elektriker Meierowitz. Er strebte, von Degenhardt getrieben, dem Ghettoausgang zu, wobei dieser plötzlich seine Pistole zog und ihn aus nächster Nähe von hinten mit zwei Schüssen aus seiner Pistole niederstreckte. Meierowitz brach auf der Strasse tot zusammen. Sodann wandte sich Degenhardt an einen am Ghettoeingang stehenden jüdischen Ordner, den er anwies, den Erschossenen wegzuschaffen. Die Leiche wurde später vom Totengräberkommando abgeholt.

Die Einlassung des Angeklagten zu diesem Fall, es sei schon aus dem Grunde nicht zutreffend, was die Eheleute Kra. bekundet hätten, weil er nie im kleinen Ghetto gewesen sei, ohne einen Polizisten als Begleitung mitzunehmen, ist unrichtig. Das Gericht hat keinen Anlass, den Eheleuten Kra. ihre diesbezügliche Wahrnehmung nicht zu glauben oder ihre Glaubwürdigkeit im übrigen in Zweifel zu ziehen. Der Angeklagte war ihnen zur Zeit der Tat bekannt. Ein Irrtum über die Person des Täters liegt bei den Zeugen nicht vor. Sie haben ihn in der Hauptverhandlung als "den Täter" mit Sicherheit wiedererkannt.

Auch mit der Tötung von Meierowitz hat der Angeklagte einen Mord begangen. Selbst wenn Meierowitz dadurch, dass er sich ohne Genehmigung in der Koziastrasse aufhielt, gegen eine insoweit erlassene Anordnung verstossen haben sollte, war das, wie der Angeklagte wusste, kein todeswürdiges Verbrechen, das der Angeklagte durch sofortige Erschiessung zu ahnden hatte. Er hat aus niedrigen Beweggründen gehandelt. Zur Begründung für diese Würdigung wird wiederum auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Fall Nr.2) Bezug genommen. Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe liegen, wie im Fall Nr.2), auch nicht vor. Deshalb ist der Angeklagte wegen Mordes an Meierowitz zu bestrafen.

27.) Die Erschiessung des Kindes Donia Meisels im Juni 1943 in der Koziastrasse

Der jetzt 57 Jahre alte, als Kaufmann in München lebende Jakob Akiba Kos. wohnte im September 1942 in der Garibaldistrasse Nr.16. Wie bereits erwähnt, gehörte die Garibaldistrasse zu dem bei der ersten Selektion geräumten Viertel, so dass Kos. und seine Angehörigen - die mit Ausnahme einer Schwester und eines Neffen alle ein Opfer der Judenverfolgungen geworden sind - bereits bei dieser Selektion erfasst wurden. Er wurde hierbei in die Metallurgia eingewiesen und kam nach zwei Tagen zu einem Arbeitskommando, das dem in der Pilsudskischule kasernierten Polizeibataillon zugeteilt und in der Nähe der Schule untergebracht wurde. Die Angehörigen dieses Kommandos mussten später jedoch, als das kleine Ghetto eingerichtet worden war, hierhin umziehen. Kos., der weiter beim Polizeibataillon arbeitete, wohnte hier in der Nadrecznastrasse Nr.54. Degenhardt, den er bei der ersten Selektion erstmalig gesehen hatte, erkannte er bei dessen wiederholten Besuchen im kleinen Ghetto wieder.

An einem Juninachmittag des Jahres 1943 wollte Kos., nachdem er von seiner Arbeitsstelle in das kleine Ghetto zurückgeführt worden war, seine in der Koziastrasse wohnende Schwester besuchen. Das Haus, in dem sie wohnte, war, wie es bei vielen Häusern in Tschenstochau üblich war, im Viereck um einen Hof herumgebaut, dessen Toreinfahrt an der Strasse lag. Als

Kos. die Toreinfahrt fast durchschritten hatte, blieb er stehen, weil er vom Hof her eine Stimme hörte. Näher beobachtend, sah er schräg von hinten einen Polizisten, in dem er den Angeklagten Degenhardt zu erkennen glaubte. Vor diesem stand ein etwa 11 bis 12 Jahre altes jüdisches Mädchen, das den Polizisten anflehte: "Herr Hauptmann, Herr Hauptmann, lassen Sie mich leben, ich will auch nicht zu meiner Mutter zurück, ich will in der Hasag arbeiten!" Als der Polizist, ohne etwas zu erwidern, nach seiner Pistole griff, lief Kos. fort, um nicht gesehen zu werden. Er suchte seine Schwester aber später auf und erfuhr von ihr, dass das kleine Mädchen, das Donia Meisels hiess und sich mit der Mutter im kleinen Ghetto versteckt gehalten hatte, erschossen worden und dass der Täter, wie sie gehört habe, Degenhardt gewesen sei.

Auch die Mutter dieses Kindes ist an diesem oder einem der folgenden Tage erschossen worden. Näheres hierüber hat Kos. aber nicht erfahren.

Die Auffassung des Angeklagten, Kos.s Aussage sei unklar und verschwommen, ist unrichtig. Den Ablauf des Geschehens, den das Gericht oben festgestellt hat, hat der Zeuge eindeutig und bestimmt geschildert. Seine Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit werden dadurch unterstrichen, dass er genau unterschieden hat zwischen eigenen Wahrnehmungen, persönlichen Eindrücken und Mitteilungen von dritter Seite. Die auf die eigenen Wahrnehmungen des Zeugen zurückgehenden Feststellungen, nämlich dass ein Polizist vor einem Mädchen stand, das ihn unter der Anrede "Herr Hauptmann" um das Leben bat, tragen eine Verurteilung des Angeklagten aber nicht. Dass dieser Polizist tatsächlich der Angeklagte war, hat Kos., wie er ausdrücklich bekundete, nicht gesehen. Er hat auch nicht gesehen, dass dieser Polizist das Mädchen erschossen hat. Ersteres hat er nur angenommen, das letztere ist ihm einige Stunden nach dem Vorfall unter dem Hinweis, der Angeklagte sei der Täter gewesen, erzählt worden. Dieser Sachverhalt lässt die Möglichkeit offen, dass die Mitteilung falsch war und dass ein anderer als der Angeklagte das Kind erschossen hat. Der von Kos. erwähnte Zuruf des Kindes "Herr Hauptmann, Herr Hauptmann" lässt nicht zwingend auf den Angeklagten schliessen, weil nicht auszuschliessen ist, dass das Kind diese Anrede "Hauptmann" fälschlich verwandt hat.

Der Angeklagte ist danach zu diesem Fall freigesprochen worden.

28.) Die Erschiessung der Jüdin Glü. und

29.) sechs anderer Juden im Juni 1943 im Hof der "Jatka" gegenüber dem Eingang zum kleinen Ghetto

Der jetzt 50 Jahre alte, in Paris wohnende kaufmännische Angestellte Chil Wie., der in Tschenstochau aufgewachsen ist, hatte bei Bildung des grossen Ghettos von der Targowastrasse in die Berka-Joselewiczastrasse Nr.6 umziehen müssen. Hier lebte er mit seiner Mutter, seinem Stiefvater, seinem Bruder sowie seiner Schwester und deren Ehemann zusammen und zwar in der Krutkastrasse 13 schräg gegenüber der Metallurgia. Wie viele andere Juden, so hatte auch Wie. schon im Laufe des Sommers 1942 von Aussiedlungen gehört. Näheres hierüber hatte er von einem Polen erfahren, der Augenzeuge einer Aussiedlung in Petrikau gewesen war. Als Wie. zu Ohren kam, dass das Judenvernichtungsbataillon in Tschenstochau eingetroffen war, nahm er mit Recht an, dass

die Aussiedlung unmittelbar bevorstehe. Mit seiner Ehefrau und seiner Schwiegermutter hielt er sich während der ersten Selektion in der Nähe seiner Wohnung in einem Versteck auf. Hier konnten sie aber längere Zeit nicht bleiben. Sie wurden von einer der späteren Selektionen erfasst, in deren Verlauf Wie. und seine Ehefrau - die einzigen dieser Familie, die das Geschehen überlebt haben - von Degenhardt als arbeitsfähig ausgesondert wurden. Wie. arbeitete zunächst in einer Mühle, sodann in der Hasag Pelcery. Nach Einrichtung des kleinen Ghettos wohnte er hier in der Garncarskastrasse mit seiner Ehefrau zusammen, die in der Ghettoküche arbeitete. Als das kleine Ghetto aufgelöst wurde, kamen beide in das bei der Pelcery errichtete Arbeitslager, wo die Ehefrau bis zum Einmarsch der russischen Truppen im Januar 1945 blieb, während Wie. selbst, der als Spezialarbeiter in das Reichsgebiet gebracht worden war, erst im April 1945, nachdem er aus dem Lager Buchenwald geflüchtet war, die Freiheit wiedergewann.

An einem sonnigen, warmen Tag im Juni 1943 war Wie. nicht mit zur Fröhschicht in die Pelcery gegangen, vielmehr im kleinen Ghetto zurückgeblieben. Er hatte nämlich am Tage zuvor seinen früheren Vorarbeiter aus der Mühle, einen Deutschen namens Müller, getroffen und ihn gebeten, er möge ihn - Wie. - wieder in die Mühle holen, wo die Arbeitsbedingungen besser waren als in der Pelcery. Müller hatte das mit der Bemerkung zugesagt, Wie. solle sich am anderen Morgen im kleinen Ghetto zur Abholung bereithalten. An diesem Tage waren mit Wie. noch eine grössere Zahl anderer Juden im kleinen Ghetto, nämlich einerseits diejenigen, die keine Schicht hatten oder sonst von der Arbeit befreit waren, z.B. wegen Krankheit, andererseits aber auch solche, die einen derartigen oder sonstigen Grund zum Verweilen im kleinen Ghetto nicht hatten.

Unter allen diesen Personen entstand gegen 8.30 Uhr erhebliche Unruhe, weil um diese Zeit bewaffnete Uniformierte, vorwiegend Ukrainer, am Ghettoeingang aufmarschierten. In der richtigen Erkenntnis, es stehe eine Razzia bevor, wandte sich Wie. an den Arzt im Ghetto und sagte ihm, dass er bislang vergeblich auf seine Abholung zur Arbeit gewartet habe. Er bat ihn um ein Krankheitsattest, um bei der Razzia nicht aufzufallen. Es auszustellen, erklärte sich der Arzt nicht in der Lage. Er riet Wie., sich bei dem Ghettowachhabenden, dem Pol. Hauptwachtmeister Überschär, an der Ghettowache zu melden. Das tat Wie. auch. Überschär sperrte ihn in die gegenüber dem Ghettoeingang gelegene "Jatka" ein, wo, wie bereits erwähnt, ein Arrestlokal eingerichtet worden war. Hierher wurden im Laufe des Vormittags noch andere Juden gebracht, die während der Razzia festgenommen worden waren. Als diese gegen Mittag beendet war, befanden sich in der Jatka 25 bis 30 Männer und 9 Frauen, unter ihnen eine Wie. seit Jahren bekannte Jüdin Glü. Um die Mittagsstunde hörte Wie. ein Trompetensignal. Er musste mit den anderen Festgenommenen auf den Rynek Warczawski hinaustreten, der von ukrainischen Wachmannschaften umstellt war. Hier waren bereits neben dem Ghettoeingang die anderen Juden, die sich "berechtigt" im Ghetto aufgehalten hatten, in Reih und Glied angetreten. Degenhardt, den Wie. kannte, ging, von einigen seiner Untergebenen begleitet, auf dem Rynek umher. Nachdem er die Gruppe der Festgenommenen vor der Jatka hatte antreten lassen, trat er auf sie zu, um sie zu mustern. Die Gruppe der neben dem Ghettoeingang stehenden Juden rückte inzwischen auf seine Weisung wieder in das Ghetto ab. Wie., den Degenhardt als ersten nach dem Grund seines Fernbleibens von der Arbeit befragte, erklärte ihm den wahren Sachverhalt und berief sich dabei auf den am Ghettoeingang stehenden Hauptwachtmeister Überschär. Dieser beantwortete Degenhardts Zuruf, ob es richtig sei, dass Wie. sich bei ihm gemeldet habe,

bejahend. Das liess Degenhardt gelten. Dann wandte er sich dem nächsten Juden zu. Dieser war offensichtlich nicht arbeitsfähig, weil seine Hände voller blasenartigen Ätzwunden waren. Um seine Arbeitsunfähigkeit darzutun, wies er Degenhardt seine Hände vor. Dieser schlug mit seiner Reitgerte auf die Hände des Mannes ein, der vor Schmerzen umsank und von ukrainischen Wachleuten zur Seite geschleppt wurde. Der dritte, den Degenhardt befragte, machte geltend, er sei mündlich vom Arzt von der Arbeit freigestellt. Er musste aber gleichwohl zu dem soeben geschlagenen Juden treten. Zu diesen beiden stellte Degenhardt im weiteren Verlauf seiner Überprüfung noch fünf andere Juden und die oben erwähnte Jüdin Glü. Auf seinen Befehl führten ukrainische Wachsoldaten diese ausgesuchten sieben Männer und die Frau in den Hof der Jatka. Dieser Gruppe mussten Wie. und die anderen Juden folgen, wobei Degenhardt bemerkte, sie sollten hineingehen, um zu sehen, was mit denen geschähe, die sich vor der Arbeit drückten. Auch Degenhardt begab sich auf den Hof der Jatka. Dort befahl er der Jüdin Glü., auf einen in der Ecke des Hofes liegenden Schutthaufen zu steigen und sich auszuziehen. Diesem Befehl kam sie, wenn auch widerstrebend, nach. Als sie nur noch Unterwäsche anhatte, trat Degenhardt etwas näher an sie heran, zog unter den Worten "Oh, könnte ich dich Hure doch zweimal erschiessen!" seine Pistole und schoss sie nieder. Sie brach auf dem Schutthaufen zusammen und blieb dort tot liegen.

Während die sieben Juden, aus deren Mitte Degenhardt die Jüdin Glü. hatte heraustreten lassen, unter Bewachung der Ukrainer auf dem Hof der Jatka zurückblieben, wurde die Gruppe, zu der Wie. gehörte, von einem Angehörigen des Werkschutzes in Richtung Warschauerstrasse mit dem Ziel zur Hasag Pelcery abgeführt. Noch bevor sie die Krutkastrasse erreicht hatte, kam ihr ein Ukrainer nachgelaufen, der dem Werkschutzmann den Befehl Degenhardts übermittelte, er solle mit der Gruppe sofort zurückkommen. Demgemäss kehrte die Gruppe um. Sie wurde wieder in den Hof der Jatka geführt. Die oben erwähnten sieben Juden standen, halb entkleidet, in einer Ecke. Auch Degenhardt war noch auf dem Hof. Einer der sieben Männer begann angesichts der von ihm wie von allen anderen auf dem Hof weilenden Personen vorausgesehenen Exekution laut zu lamentieren und rief aus, er sei ordnungsgemäss als Kranker gemeldet. Degenhardt liess diesen, nachdem er die Richtigkeit seiner Behauptung in dem ihm vorgezeigten Krankenbuch nachgeprüft hatte, aus der Gruppe der sieben heraustreten und gab dann mit dem Wort "Umlegen" und einer entsprechenden Handbewegung den Wachsoldaten den Befehl, die übrig gebliebenen sechs Juden zu erschiessen. Die auf dem Hof befindlichen Ukrainer, etwa zehn an der Zahl, erschossen mit ihren Karabinern die sechs Juden. Diese blieben tot im Hof liegen. Wohin ihre Leichen und die Leiche der noch auf dem Schutthaufen liegenden Jüdin Glü. gebracht worden sind, konnte Wie. nicht feststellen, weil er nach der Exekution mit den anderen Juden in die Pelcery geführt wurde.

Zu den Bekundungen des Zeugen Wie. hat der Angeklagte bemerkt, es sei "alles eine einzige Lüge", die in dem Bestreben geschehen sei, allein ihn zu belasten. Wäre das wahr, was der Zeuge gesagt hätte, so hätte dieser auch Näheres über die nach seiner Darstellung anwesenden anderen Polizisten wissen und sagen müssen. Zudem sei er, der Angeklagte, zu der Zeit, als die Vorfälle geschehen sein sollten, nicht mehr in Tschenschow gewesen.

Die letztgenannte Behauptung des Angeklagten ist widerlegt. Nach seiner eigenen Darstellung ist der Angeklagte aus Tschenschow versetzt worden, nachdem das kleine Ghetto aufgelöst worden war. Im Zusammenhang mit der Auflösung des kleinen Ghettos

gegen ihn erhobene Vorwürfe hat er nicht etwa mit der Begründung zurückgewiesen, nicht mehr in Tschenschowau gewesen zu sein, sondern ist ihnen mit der Erklärung entgegengetreten, er habe sich dem von Dr. Böttcher ausgehenden Befehl, das kleine Ghetto zu liquidieren, nicht widersetzen und daher auch die Zerstörung der Häuser dieses Bezirks nicht verhindern können. Die Vorfälle, die Wie. geschildert hat, liegen zeitlich noch vor der Auflösung des kleinen Ghettos. Von der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen ist das Gericht überzeugt. Er ist genausowenig wie andere Zeugen Mitglied einer "Verschwörung" gegen den Angeklagten und hat ohne Voreingenommenheit ausgesagt. Er ist sogar soweit gegangen, dass er den Angeklagten für die Verschickung der Juden nach Treblinka nicht verantwortlich machte, sondern dem Gericht erklärte, Degenhardt habe diese Selektionen seinerzeit wohl befehlsgemäß durchführen müssen. Damit hat der Zeuge klar zum Ausdruck gebracht, dass er dem Angeklagten die Verantwortung für Selektionen und die ihr nachfolgenden Tötung der Juden nicht zuschiebt, sondern ihn nur für solche Tötungen als verantwortlich ansieht, die der Angeklagte aus eigener freier Entschliessung heraus begangen oder befohlen hat. Die Worte des Zeugen "aber die sieben Juden, die er vor meinen Augen getötet hat, könnten noch leben wie ich" geben das ebenso nachdrücklich wie überzeugend wieder. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass dieser glaubhafte Zeuge keine zuverlässige Erinnerung an die von ihm geschilderten Vorfälle mehr hat oder hinsichtlich der Person des Angeklagten einem Irrtum zum Opfer gefallen ist, hat das Gericht nicht. Als die Vorfälle geschahen, kannte Wie. den Angeklagten genau. Ihn hat er richtig als denjenigen erkannt, der die Jüdin Glü. erschoss und die Erschiessung der anderen sechs Juden befahl. Das Gesicht dieses Täters hat er bei seiner Vernehmung im Vorverfahren in Paris im Jahre 1961 aus den ihm vorgelegten Lichtbildern richtig herausgefunden und den Angeklagten auch in der Hauptverhandlung richtig als Täter identifiziert. Dass er nicht mehr wusste, wieviele Lichtbilder ihm in Paris vorgelegt worden sind, ist ohne Belang.

Den Tod der Jüdin Glü. hat der Angeklagte bewusst und gewollt mit eigener Hand, die Tötung der sechs anderen Juden durch seinen diesbezüglich erteilten, von den Wachsoldaten ausgeführten Befehl herbeigeführt. Er ist daher in beiden Fällen Täter. Die Feststellung, dass auf Grund seines Befehls sechs Menschen getötet worden sind, führt nicht zu der Feststellung, dass der Angeklagte in sechs Fällen Täter ist. Für die rechtliche Beurteilung ist insoweit massgebend, dass der Angeklagte seinen Willen, die sechs Juden zu töten, mit dem hierauf abzielenden Befehl nur einmal betätigt hat. Insoweit gilt das, was zu Fall 15) ausgeführt worden ist und was zur Vermeidung von Wiederholungen in Bezug genommen wird, auch hier. Es liegt mithin eine Tötung in rechtlich zusammentreffenden sechs Fällen vor.

Sowohl die Tötung der Jüdin Glü. als auch die Tötung der sechs anderen Juden sind als Mord zu bewerten. Selbst wenn man zu Gunsten des Angeklagten im Hinblick auf die Feststellung, dass er den einen im Krankenbuch verzeichneten Juden wieder zurücktreten liess, von der Annahme ausgeht, dass keiner dieser sieben erschossenen Juden einen triftigen Grund hatte, an diesem Tage der Arbeit fernzubleiben, so war das, wie der Angeklagte wusste, kein Grund, diese Menschen zu erschiessen oder erschiessen zu lassen. Als er die Jüdin Glü. erschoss und die Erschiessung der sechs anderen Juden befahl, ging er von der in ihm verwurzelten Auffassung aus, dass das Leben eines Juden nichts gelte und nur solange zu erhalten sei, wie er als Arbeiter gebraucht wurde und er auch fähig oder willig war, widerspruchslos zu arbeiten. Diese Voraussetzungen sah er bei den später Getöteten nicht mehr als gegeben an. Ihr Leben als das Leben von "Drückebergern" war nach seiner Ansicht wertlos und sollte,

seinem Rassenhass entsprechend, vernichtet werden. Er hat aus niedrigen Beweggründen gehandelt. Das zu Fall Nr.2) Gesagte gilt auch hier.

Warum der Angeklagte die Jüdin mit eigener Hand erschossen hat, konnte das Gericht nicht klären. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, welche besonderen Gründe den Angeklagten dazu veranlasst haben. An dem niedrigen Beweggrund des Rassenhasses ändert das nichts. Auch sie musste sterben, weil sie sich ohne nachweisbaren Grund von der Arbeit ferngehalten hatte und deshalb in den Augen des Angeklagten ein nutzloses Lebewesen war.

Hinsichtlich dieser beiden Taten sind ebenfalls keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe vorhanden. Insoweit wird auf die früheren Ausführungen Bezug genommen.

Danach ist der Angeklagte zweier Morde, von denen der eine in sechs rechtlich zusammentreffenden Fällen begangen worden ist, schuldig.

30.) Die Erschiessung der Fella Cza. und ihrer beiden Kinder auf dem Rynek Warczawski Ende Juni 1943.

Den deutschen Behörden war Ende Juni 1943 der Verdacht gekommen, dass sich im kleinen Ghetto Widerstand organisiere. Bei einer daraufhin vorgenommenen Durchsuchung hatte sich auch tatsächlich herausgestellt, dass in einigen am Nordende der Nadrecznastrasse gelegenen Häusern unterirdische Gänge gegraben worden waren, in denen man Waffen versteckt hatte.

Eine Anzahl derjenigen, die Degenhardt als in diesen Häusern untergebracht feststellte, liess er an Ort und Stelle erschiessen. Dieses Geschehen ist nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Um etwa weitere vorhandene Widerstandsnester auszuheben und dabei auch versteckter Juden habhaft zu werden, fand am folgenden Tage unter Degenhardts Leitung eine grosse Razzia im kleinen Ghetto statt, an der ausser Polizisten des Schutzpolizeikommandos und Hilfspolizisten auch Angehörige der Truppenpolizei teilnahmen. Degenhardt hatte an diesem Tage die Arbeitskommandos nicht zur Schicht gehen, sie vielmehr auf dem von Hilfspolizisten umstellten Rynek Warczawski antreten lassen, auf dem er sich mit anderen Polizisten umherbewegte. Nachdem er durch jüdische Ordner im kleinen Ghetto hatte ausrufen lassen, dass diejenigen, die sich versteckt hielten, herauskommen sollten, es werde ihnen nichts geschehen, war tatsächlich eine nicht unbeträchtliche Zahl von Juden, unter ihnen viele Frauen und Kinder, herausgekommen, die Degenhardt sich ebenfalls auf dem Platz aufstellen liess. Soweit er den Verdacht hatte, dass diese Juden zum Widerstand gehörten, liess er sie an Ort und Stelle erschiessen oder mit Lastkraftwagen zum Friedhof bringen, wo sie von einem Erschiessungskommando der Truppenpolizei erschossen wurden. Auch diese Geschehnisse sind nicht mehr Gegenstand des Verfahrens.

Inmitten der anlässlich der eben erwähnten Razzia auf dem Rynek Warczawski angetretenen Arbeitskommandos stand Aron Bir., der dem von Schüssen begleiteten infernalischen

Geschehen angstvoll zusah und zu seinem Entsetzen bemerkte, dass auch eine Gruppe von etwa 20 Kindern auf Degenhardts Anordnung einen Lastwagen bestieg, der sie zum Friedhof bringen sollte. Kurz vor der Abfahrt dieses Fahrzeugs erschien Lü., dem das Nichterscheinen der Arbeitskommandos in der Pelcery aufgefallen war, auf dem Rynek Warczawski. Das sich ihm darbietende grauenvolle Bild veranlasste ihn, sich dem mit dem Ausdruck hochgradiger Erregung mit der Pistole herumfuchtelnden Angeklagten zuzuwenden und den Versuch zu machen, weitere Gewalttaten zu verhindern. Hierbei geriet er mit dem Angeklagten in einen heftigen Wortwechsel, der sich vornehmlich wegen der Kinder entspann, deren beabsichtigte Tötung Lü. zutreffend erkannt hatte. Schliesslich gab der Angeklagte Lü.s Vorstellungen, er könne die Kinder zu Arbeiten in der Hasag verwenden, nach und überliess ihm die Kinder sowie einige andere Juden, die bereits zum Abtransport auf den Friedhof bestimmt worden waren. Nachdem Lü. sich mit den auf die eben geschilderte Weise Geretteten entfernt hatte, sah Aron Bir. plötzlich mit Schrecken seine Schwester Fella Cza. geb. Bir. mit ihren beiden etwa 5 bis 8 Jahre alten Söhnen Henryk und Jakob auf den Platz heraustreten. Es waren, wie bereits erwähnt, schon vorher Schüsse gefallen. Bir. hatte aber nicht feststellen können, wer die abgegeben hatte, weil er von Degenhardt und den übrigen Polizisten zu weit entfernt stand. Während er voller Besorgnis auf seine Schwester und die beiden Kinder achtete, vernahm er wiederum Schüsse und sah seine ebengenannten Verwandten zu Boden sinken. Auch diesesmal konnte er nicht ausmachen, wer von den Polizisten geschossen hatte und wo sich in diesem Augenblick Degenhardt befand. Sein Blick war, wie gesagt, auf seine Schwester und ihre Kinder gerichtet. Dass der Angeklagte der Schütze gewesen ist, vermutet Aron Bir. nur, weiss das aber, wie er ausdrücklich betont hat, nicht. Er hat später gehört, dass seine Schwester und deren Kinder tödlich getroffen worden waren. Wohin ihre Leichen gebracht worden sind, vermochte er auch nicht zu sagen.

Die Darstellung des Zeugen Bir. hält der Angeklagte auch zu diesem Fall für unglaubhaft, hat aber seine Einlassung im übrigen auf die Behauptung beschränkt, von dem Tatgeschehen nichts zu wissen. Zweifel an der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Zeugen Bir. hat das Gericht nicht. Die hierüber bereits früher gemachten Ausführungen gelten auch für den vorliegenden Fall. Nachzutragen ist insoweit nur, dass die von dem Zeugen mit eindrucksvoller Objektivität erklärte Unterscheidung zwischen eigenen Wahrnehmungen und Mutmassungen sowie schliesslich Berichten von dritter Seite das Gericht in seiner Überzeugung bestärkt hat, dass dieser Zeuge nur die reine Wahrheit gesagt hat.

Indessen reicht das, was auf Grund dieser Aussage festgestellt worden ist, zu einer Verurteilung des Angeklagten nicht aus. Bir.s Vermutung, der Angeklagte selbst habe die tödlichen Schüsse auf Fella Cza. und die beiden Kinder abgegeben, vermittelt die Gewissheit, dass das tatsächlich geschehen ist, nicht. Auch die Feststellung, dass Degenhardt die Razzia leitete und dass in deren Verlauf ausser Fella Cza. und ihren Kindern zahlreiche andere Juden erschossen worden sind, führt nicht zwingend zu dem Schluss, der Angeklagte habe die Tötung gerade dieser drei Personen befohlen oder willentlich geschehen lassen. Zu Gunsten des Angeklagten ist das Gericht von der nach dem festgestellten Sachverhalt nicht auszuschliessenden Möglichkeit ausgegangen, dass Fella Cza. und ihre beiden Kinder Opfer von Schüssen geworden sind, die der Angeklagte nicht veranlasst hat und deren Abgabe er nicht beeinflussen konnte.

Danach hat das Gericht in diesem Fall auf Freispruch erkannt.

IV. Strafzumessung und Kostenentscheidung

Nach den vorstehenden Ausführungen ist der Angeklagte schuldig:

- a) In den zu Nr. 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 19, 21, 22, 24, 26 und 28 aufgeführten 17 Fällen des Mordes in jeweils einem Fall,
- b) im Fall 3 des Mordes in drei Fällen,
- c) im Fall 18 des gemeinschaftlich begangenen Mordes in fünf Fällen,
- d) im Fall 15 eines Mordes in rechtlich zusammentreffenden 20 Fällen,
- e) im Fall 23 ebenfalls eines Mordes in rechtlich zusammentreffenden 20 Fällen,
- f) im Fall 29 eines Mordes in rechtlich zusammentreffenden sechs Fällen.

In den vorgenannten 28 Fällen war der Angeklagte daher zu verurteilen.

Das Gesetz droht in §211 Abs.1 StGB für Mord nur eine Strafe, nämlich lebenslanges Zuchthaus an. Diese Strafe, die der Angeklagte 28 mal verwirkt hat, war zu verhängen.

In den unter Nr. 1, 6, 7, 14, 20, 25, 27 und 30 behandelten acht Fällen, in denen der Angeklagte nicht für schuldig befunden worden ist, ist er freigesprochen worden.

Der Angeklagte ist ein vielfacher Mörder. Durch ihn und seine Anordnungen sind innerhalb eines Zeitraums von weniger als einem Jahr 71 Menschen getötet worden. Hierdurch hat der Angeklagte in besonders grossem Ausmass die allen Kulturvölkern gemeinsamen Gebote, Menschenleben und Menschenwürde zu achten, verletzt und missachtet. Damit hat er sich selbst ausserhalb der menschlichen Gemeinschaftsordnung gestellt. Deswegen sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden (§32 StGB).

Die Kostenentscheidung ist gemäss §§465, 467 StPO ergangen.

5 StR 602/66

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

den Hauptmann der Schutzpolizei a.D. Paul Degenhardt aus Unterlüss Kreis Celle, geboren am 5. Januar 1895 in Landeshut (Schlesien),

zur Zeit in Untersuchungshaft,

wegen Mordes.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 7. Februar 1967 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Schwurgerichts in Lüneburg vom 24. Mai 1966 wird verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

GRÜNDE

Das Schwurgericht hat den Angeklagten wegen Mordes in 25 Fällen, fünf davon gemeinschaftlich mit einem anderen begangen, wegen zweier Morde an je 20 Menschen und wegen eines weiteren Mordes an sechs Menschen zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

Der Angeklagte rügt Verletzung des Verfahrensrechts und erhebt die Sachbeschwerde.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

I. Die Verfahrensrügen

Die Verfahrensrügen greifen nicht durch.

1. Die Rüge, das Urteil hätte ausser dem Verteidiger auch dem Angeklagten zugeleitet werden müssen, kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil auf der Unterlassung das Urteil nicht beruhen kann. §145a Abs.4 StPO ist eine blosse Ordnungsvorschrift.

2. Die Rüge, einige Zeugen seien zu Unrecht vereidigt worden, ist unzulässig, weil die Revision die Zeugen nicht mit Namen nennt. Das gleiche gilt sinngemäss für den Einwand, dass Angehörige des jüdischen Ordnungsdienstes zu Unrecht als Zeugen vereidigt worden seien.

3. Ein Verstoss gegen die Belehrungspflicht des §55 Abs.2 StPO kann die Revision nicht stützen (vgl. BGHSt. 11, 213).

4. Der Zeuge L. war als Leiter von Arbeitsbetrieben in Tschestochau noch nicht der Teilnahme an den Taten des Angeklagten verdächtig. Auf Grund der Aussagen jüdischer Zeugen stellt das Schwurgericht im Gegenteil fest, dass L. alles getan hat, was in seinen Kräften stand, um das Leben von Juden zu erleichtern und zu erhalten, so z.B., dass er 20 jüdische Kinder vor dem Tode gerettet hat (UA S.545, 592).

5. Ohne Erfolg müssen auch die von der Revision in den Ausführungen zur Sachrüge an verschiedenen Stellen erhobenen Aufklärungsrügen (§244 Abs.2 StPO) bleiben.

Das Schwurgericht braucht sich nicht gedrängt zu sehen, einen Psychiater darüber zu hören, ob der Angeklagte sadistisch veranlagt ist oder bei Begehung der Taten im Affekt ("in Kurzschlussreaktionen") handelte.

Im übrigen sind die Aufklärungsrügen unzulässig, weil die Revision keine Beweismittel bezeichnet, derer sich das Gericht hätte bedienen sollen (vgl. BGHSt. 2, 168).

II. Die Sachrüge [179](#)

Die umfangreichen Ausführungen der Sachrüge richten sich im wesentlichen gegen die Feststellungen des Tatrichters und die tatrichterliche Beweiswürdigung. Diese unterliegt keinen rechtlichen Bedenken; sie verstösst weder gegen die Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungssätze. Dass die von dem Tatrichter gezogenen Schlüsse zwingend sind, ist nicht zu fordern; es genügt, dass sie möglich sind (vgl. BGH MDR 1951, 117). Auch gegen den Grundsatz, dass im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist, hat das Gericht nicht verstossen.

Näherer Ausführungen bedarf es nur zu folgenden Punkten:

1. Die Annahme niedriger Beweggründe unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Es genügt zur Anwendung des §211 StGB, dass ein wesentlicher Beweggrund, und das war die rassistische Unduldsamkeit des Angeklagten, niedrig war. Dass der Angeklagte sich jeweils auch wegen eines Verstosses des Opfers gegen die Ordnung erregte, hat das Schwurgericht nicht verkannt. Solche geringfügigen Verstösse schlossen nicht aus, dass der Angeklagte die Opfer wegen ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse tötete.

2. Im Fall 21 (UA S.577 f.) ist die Annahme gemeinschaftlichen Mordes in 5 selbständigen Fällen rechtlich nicht zu beanstanden.

3. Dass der Urteilsfasser in der zusammenfassenden Aufzählung der einzelnen Taten die Fälle 21 und 18 untereinander verwechselt hat (UA S.593), vermag den Bestand des Urteils nicht zu gefährden.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Generalbundesanwalts.